

Manuskript

„Verfahren zur Vermögensauskunft und zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis“

Verfasser: Helmut Hagemann, Altenberge, © 2013

Inhaltsverzeichnis

51 Die Bedeutung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

51.1 Allgemeines

51.2 Das bisherige Vermögensoffenbarungsverfahren in der Zwangsvollstreckung

51.3 Die Sachaufklärung in der Sach-, Forderungspfändungs- u. Immobiliervollstreckung

51.4 Die gesetzliche Ermittlungsbefugnis in der Verwaltungsvollstreckung

51.5 Die Reform der Sachaufklärung im Verwaltungsvollstreckungsrecht

52 Die Vermögensauskunft als zentrales Element der Reform der Sachaufklärung

52.1 Allgemeines

52.2 Eröffnung des Verfahrens Vermögensauskunft

52.2.1 Voraussetzungen für die Vermögensauskunft

52.2.2 Voraussetzungen für die erneute Vermögensauskunft

52.2.3 Voraussetzungen für die Nachbesserung der Vermögensauskunft

53 Die Register des Vermögensauskunftsverfahrens und die Rechtswirkungen der Eintragungen

53.1 Allgemeines

53.2 Neukonzeption der Register

53.3 Rechtsgrundlagen für die Registerführung

53.4 Inhalte der Register des Schuldnerportals

53.4.1 Elektronisches Vermögensverzeichnis

53.4.2 Elektronisches Schuldnerverzeichnis

53.5 Technische Aspekte zur Registernutzung (Einsichtnahme, Einlieferung)

53.6 Rechtswirkungen der Eintragungen

53.6.1 Elektronisches Vermögensverzeichnis

53.6.2 Elektronisches Schuldnerverzeichnis

53.7 Das Alte Schuldnerregister

53.7.1 Allgemeines

53.7.2 Übergangsregeln

54 Verpflichtete und Zuständigkeiten im Verfahren zur Vermögensauskunft

54.1 Verpflichtete zur Abgabe der Vermögensauskunft

54.2 Zuständigkeiten im Abnahmeverfahren zur Vermögensauskunft

54.2.1 Zuständigkeiten im Abnahmeverfahren der ZPO

54.2.2 Zuständigkeiten im verwaltungsbehördlichen Abnahmeverfahren

55 Gütliche Erledigung und Vollstreckungsschutz im Verfahren der Vermögensauskunft

55.1 Allgemeines

55.2 Gütliche Erledigung, Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarungen im ZPO-Verfahren zur Vermögensauskunft

55.2.1 Allgemeines

55.2.2 Materielle Voraussetzungen

55.3 Vollstreckungsaufschub im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Vermögensauskunft

56 Das Vermögensverzeichnis zur Vermögensauskunft

56.1 Allgemeines

56.2 Inhalt und Zweck des Vermögensverzeichnisses

56.3 Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensauskunftsverfahren

56.3.1 Allgemeines

56.3.2 Zuständigkeiten für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensauskunftsverfahren

56.4 Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses

57 Rechtsschutz im Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahren

57.1 Allgemeines

57.2 Rechtsschutz im Verfahrensstadium der Vermögensauskunft

57.2.1 Rechtsschutz gegen die Eröffnung des Vermögensauskunftsverfahrens mittels Zahlungsaufforderung

57.2.2 Rechtsschutz gegen die Ladung zur Vermögensauskunft

57.2.3 Widerspruch gegen die Sofortabnahme der Vermögensauskunft

57.3 Rechtsschutz im Verfahrensstadium des Eintragungsverfahrens zum Schuldnerverzeichnis

57.3.1 Allgemeines

57.3.2 Zulässiger Rechtsbehelf

57.3.3 Vollziehbarkeit

57.3.4 Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit

57.3.5 Rechtsschutz gegen die spezielle Leistungsaufforderung im Rahmen des isolierten Eintragungsverfahrens (Direkteintragungsverfahrens) gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt 2 AO

58 Die Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens durch den Gerichtsvollzieher

58.1 Allgemeines

58.2 Vollstreckungsauftrag und Reihenfolge der Zwangsvollstreckung

58.2.1 Allgemeines

58.2.2 Vollstreckungsaufträge wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

58.2.3 Vollstreckungsauftrag zur Durchführung der Vermögensauskunft und die Reihenfolge der Zwangsvollstreckung

58.3 Befugnisse des Gerichtsvollziehers zur Aufenthaltsermittlung

58.4 Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung

- 58.4.1 Prüfung der Voreintragungen
- 58.4.2 Ladung zur Vermögensauskunft
- 58.4.3 Ablauf des Termins
 - 58.4.3.1 Der Schuldner/Verpflichtete erscheint nicht zum Termin
 - 58.4.3.2 Der Schuldner/Verpflichtete gibt die Vermögensauskunft ab
- 58.5 Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher
- 58.6 Das Erzwingungshaftverfahren
 - 58.6.1 Vorbemerkungen
 - 58.6.2 Voraussetzungen für das Erzwingungsverfahren
 - 58.6.3 Vollziehung des Erzwingungsverfahrens
- 58.7 Das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis
 - 58.7.1 Allgemeines
 - 58.7.2 Eintragungsgründe
 - 58.7.3 Das Eintragungsanordnung
 - 58.7.4 Widerspruch / Beschwerde
 - 58.7.5 Übermittlung der Eintragungsanordnung
- 58.8 Die Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers
 - 58.8.1 Voraussetzungen des Drittauskunftsrechtes
 - 58.8.2 Umfang des Auskunftsrechtes
 - 58.8.3 Veranlassung nach Drittauskünften
- 58.9 Kosten im Vermögensauskunftsverfahren der ZPO
 - 58.9.1 Allgemeines
 - 58.9.2 Übersicht zu den Kosten im Vermögensauskunftsverfahren
 - 58.9.3 Kostenbefreiung für Kommunen

59 Die Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens durch die Vollstreckungsbehörde

59.1 Allgemeines

59.2 Zuständigkeiten

59.2.1 Sachliche Zuständigkeit

59.2.2 Örtliche Zuständigkeit

59.2.3 Amtshilfe, Vollstreckungshilfe im Verfahren zur behördlichen Vermögensauskunft

59.2.4 Wahlrecht (Optionsrecht) im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

59.3 Die Einleitung der behördlichen Vermögensauskunft durch die Zahlungsaufforderung

59.3.1 Prüfung der Voraussetzungen für das Verfahren

59.3.2 Die Zahlungsaufforderung / Leistungsaufforderung

59.3.3 Zahlungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen im Vermögensauskunftsverfahren

59.4 Die Ladung zur Vermögensauskunft

59.4.1 Allgemeines

59.4.2 Verfahrensregelungen zur Ladung

59.5 Die Aufnahme der Vermögensauskunft und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

59.6 Die Sofortabnahme zur Vermögensauskunft

59.7 Die Erzwingung der Vermögensauskunft

59.7.1 Allgemeines

59.7.2 Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

59.7.3 Das Erzwingungshaftverfahren gem. § 284 Abs. 8 AO

59.8 Das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverfahren

59.8.1 Allgemeines

59.8.2 Eintragungsgründe

59.8.3 Die Eintragungsanordnung

59.8.4 Das isolierte Eintragungsverfahren bzw. das Direkteintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis –Exkurs -

59.8.5 Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

59.9 Kosten im behördlichen Vermögensauskunftsverfahren

59.9.1 Gebühren für die Vermögensauskunft / das Eintragungsverfahren

59.9.2 Auslagen im Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahren

59.9.3 Kostenerstattung gegenüber Vollstreckungsgläubigern und Vollstreckungsbehörden

51 Die Bedeutung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

51.1 Allgemeines

Rechtmäßiges Verwaltungshandeln und rechtmäßige Verwaltungsverfahren setzen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung voraus. § 24 VwVfG normiert, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Dieser Amtsermittlungsgrundsatz erstreckt sich über das gesamte Verwaltungsverfahren und auch über das Verwaltungsprozessrecht. Bei begünstigenden Verwaltungsentscheidungen ist der betroffene Bürger naturbedingt gern bereit die behördliche Sachverhaltsermittlung aktiv zu unterstützen. Bei belastenden Verwaltungsentscheidungen dagegen ist eine solche Bereitschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Das Maß der Sachverhaltsaufklärung kann je nach Sachkonstellation stark differenzieren. Manches Verwaltungshandeln und manches Verwaltungsverfahren erfordern keine oder nur geringe Sachverhaltsaufklärungen. Andere jedoch einen erheblichen Aufklärungsaufwand. Im Bereich der Zwangsvollstreckung von Geldforderungen war die Sachaufklärung traditionell nicht von hohem Stellenwert. Die Vollstreckungsnormen entstanden in ihrer Grundkonzeption im 19. Jahrhundert und waren von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen dieser Epoche geprägt. Sie gehen von der typischen Vermögensstruktur eines Schuldners dieser Zeit aus:

- Dominanz des Sachvermögens (Mobiliar-, Bargeld-, Immobilienvermögen)
- Marginales Forderungsvermögen.

Das Vollstreckungsrecht (Zivil- und Zwangsvollstreckungsrecht) erforderte angesichts dieser einfachen und schnell zu erkennenden schuldnerischen Vermögensstruktur keine ausgeprägten Sachaufklärungsmittel, jedenfalls nicht für die Masse der Vollstreckungsfälle. Der werthaltige Besitz weiter Bevölkerungskreise bestand ganz überwiegend aus beweglicher Habe. Daher war die Sachpfändung das gängige und effektive Instrument zur wirkungsvollen Forderungsrealisierung. Das Sachpfändungsrecht stand somit zu Recht im Mittelpunkt der Vollstreckungsgesetze. Das Forderungspfändungsrecht hatte eine untergeordnete Bedeutung. Die vollstreckungsrechtliche Sachaufklärung war deshalb nachrangig bzw. nachgelagert.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts, insbesondere nach Ende des 2. Weltkrieges änderten sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse kolossal mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vermögensstruktur der Schuldnerschaft. Inzwischen hatte das Sachvermögen durch verschiedene Effekte die Bedeutung für das Vollstreckungsverfahren verloren. Für diese Entwicklung sind verschiedene Faktoren wie z.B. zunehmender Vollstreckungsschutz, Verwertungshindernisse durch Sicherungsrechte, technische Entwicklung und modischer Wandel und nicht zuletzt ein weitgehend schwindendes Interesse der Öffentlichkeit an gebrauchten Sachen verantwortlich. Gleichzeitig verschoben sich die Schwerpunkte in der Vermögensstruktur hin zum Forderungsvermögen. Stichworte sind in diesem Zusammenhang: Lohnzahlung auf Gehaltskonten, Ausweitung staatlicher Transferleistungen, Aufbau von riesigem Forderungsvermögen im Rahmen der Vertragsfreiheit und der Marktwirtschaft.

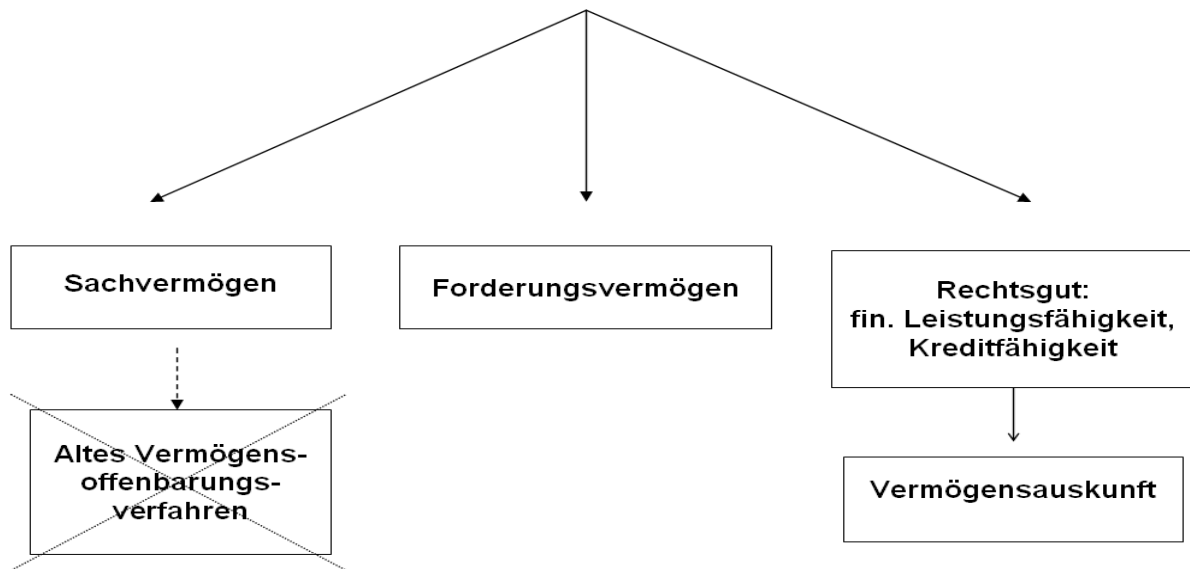
Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass das auf Sachpfändungen sich stützende Vollstreckungsrecht zunehmend ineffizienter wurde. Das Dilemma bestand darin, dass das

Instrument der Sachpfändung stumpf und wirkungslos wurde und die Erkenntnisse über das Forderungsvermögen naturbedingt nur sehr gering waren. So betrug die aktuelle Quote der Verwertungen im Sachpfändungsbereich der ZPO zuletzt nur noch 0,111 Prozent im Verhältnis zu den Vollstreckungsaufträgen (DGVZ 2009, S. 8). Das vollstreckungsrechtliche Erkenntnis- bzw. Sachaufklärungsverfahren war erst am Ende des Vollstreckungsverfahrens zulässig, also bei Unpfändbarkeit oder bei Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung. In den ersten 3 Jahrzehnten der Bundesrepublik traten die Vollzugsdefizite in der Geldvollstreckung durch den Paradigmenwechsel weg vom Sachvermögen hin zum Forderungsvermögen noch nicht so gravierend in Erscheinung, da der Schutz der schuldnerischen Daten ignoriert wurde und entsprechende Ermittlungen der Vollstreckungsorgane bzw. Vollstreckungsbehörden in das Forderungsvermögen weitgehend problemlos möglich waren. Durch das Urt. des BVerfG vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 - zum informationellen Selbstbestimmungsrecht und das sich daran anschließende Datenschutzrecht wurden diese Möglichkeiten sehr einschneidend begrenzt mit allen negativen Folgen für die Effektivität des Vollstreckungsverfahrens. Daher ist es auch zu verstehen, dass das außergerichtliche Inkasso mit psychologischen Mitteln - teilweise verwerflicher Art - an Bedeutung gewann. Im Bereich der Verwaltungsvollstreckung wurde eine teilweise Neuausrichtung dadurch ermöglicht, dass sich die Ermittlungsbefugnis der Vollstreckungsbehörden manifestierte. Im AO-Vollstreckungsrecht basiert sie auf § 249 Abs. 2 i.V. m. § 93 AO. Vergleichbare Regelungen wurden ab 2003 in NRW und danach auch in anderen Landesvollstreckungsgesetzen eingeführt. Im ZPO-Vollstreckungsrecht fand zunächst dagegen keine wirksame Weiterentwicklung statt. Das Recht, das für die Vermögensoffenbarung stets einen Sachpfändungsversuch verlangte, zwang die Gläubiger zu einer Vorgehensweise, die eine weitere Verzögerung der Rechtsdurchsetzung und weitere Kosten verursachte.

Erst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde der Funktionsverlust engagiert angegangen. Die Möglichkeiten der frühzeitigen Informationsbeschaffung für die Vollstreckungsorgane und die Vollstreckungsbehörden beim Schuldner und ergänzend bei Dritten wurden durch das Instrument der neuen Vermögensauskunft realisiert. Zudem erfolgt auch der Schutz des Rechtsverkehrs vor insolventen Schuldnern früher.

Das nachstehende Schaubild macht den Paradigmenwechsel vom nachgelagerten und vom Sachpfändungsversuch abhängigen Vermögensoffenbarungsverfahren zum eigenständigen und variablen Vermögensauskunftsverfahren deutlich.

Vollstreckung von Geldforderungen



Die Grafik zeigt zudem, dass die neue Vermögensauskunft in sehr bedeutende Rechtspositionen des Schuldners eingreift, nämlich in das Rechtsgut der informationellen Selbstbestimmung des Schuldners. Damit wird seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit entscheidend negativ tangiert. Mit der Vermögensauskunft ist, wenn keine Zahlung oder eine gütliche Einigung erfolgt, i.d.R. eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis verbunden. Dieser Sanktions- bzw. Vollstreckungsdruck des neuen Vermögensauskunftsverfahrens eröffnet Gläubigern, Vollstreckungsorganen und Vollstreckungsbehörden ein neues eigenständiges wirkungsvolles Standardinstrument neben der Sachpfändung und der Forderungspfändung. Als mögliches Einstiegsverfahren ist es geeignet, die Funktionsverluste im Sachpfändungs- und Vollstreckungsaußendienstbereich der letzten Jahrzehnte zu kompensieren und schafft die Basis für die Reorganisation der Ablauf- und ggf. auch Aufbauorganisation in den Vollstreckungsbehörden.

Zudem wird im Bereich des ZPO-Vollstreckungsrechts das Instrumentarium der Dritt- bzw. Fremdauskünfte als subsidiäres Erkenntnisverfahren eingeführt. Die Gerichtsvollzieher können unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bestimmte Auskünfte Dritter einholen. Im Verwaltungsvollstreckungsrecht erfolgen vollstreckungsrechtliche Dritt-ermittlungen auf der Basis der gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden und ergänzend auf der Grundlage bereichsspezifischer Datenübermittlungsbefugnisse. Vertiefend dazu wird auf die weiterführenden Fundstellen des VZV-Handbuches (21.7; 34.43, 51.4 und 14.3) verwiesen.

51.2 Das bisherige Vermögensoffenbarungsverfahren in der Zwangsvollstreckung

Das alte Vermögensoffenbarungsverfahren war so konzipiert, dass es grundsätzlich nachrangig, also i.d.R. nach erfolglosen Sach- oder Forderungspfändungsversuchen, zur Anwendung gelangte. Es setzte bestimmte Verfahrenskriterien voraus, von denen zumindest eine Bedin-

gung erfüllt sein musste, um den Schuldner zur Abnahme der Vermögensoffenbarung zu zwingen. Dabei handelte es sich um folgende Tatbestände:

- Erfolglosigkeit der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners
- Aussichtslosigkeit der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners
- Zutrittsverweigerung zur Wohnung/den Geschäftsräumen
- Mehrfaches Nichtantreffen des Schuldners

Die Abnahme der Vermögensoffenbarung und der eidesstattlichen Versicherung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der Vollstreckungsgesetze (ZPO, AO, Verwaltungsvollstreckungsgesetze von Bund und Ländern) durch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan. Für die zivilrechtlichen Geldforderungen oblag es den Gerichtsvollziehern, auf Antrag der Gläubiger das Verfahren durchzuführen. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bestanden unterschiedliche Zuständigkeitsregeln. Im Geltungsraum der AO waren die jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsbehörden mit dieser Aufgabe betraut. Die Vollstreckungsgesetze der Länder übertrugen teilweise die Aufgaben der Abnahme der Vermögensoffenbarung auf die Gerichtsvollzieher, in anderen Fällen auf die Vollstreckungsbehörden. Einige Ländergesetze billigten den Vollstreckungsbehörden ein Wahlrecht zu, ob sie selbst das Verfahren durchführen oder aber den Gerichtsvollzieher damit beauftragen wollten.

Ergänzt wurde das Verfahren der Vermögensoffenbarung durch Regelungen über das Schuldnerverzeichnis. Das Schuldnerverzeichnis wurde auf der Grundlage der ZPO und der Schuldnerverzeichnisverordnung (SCHUVVO) dezentral, also bei allen Amtsgerichten eingerichtet.

Eintragungskriterien der Schuldner in die Schuldnerverzeichnisse waren:

- Eidesstattliche Versicherungen aus den Offenbarungsverfahren gem. § 807 ZPO-AF, § 284 AO oder der vergleichbaren Normen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder
- Haftbefehle gem. § 901 ZPO-AF wegen Pflichtverletzungen der Schuldner im Offenbarungsverfahren
- Insolvenzverfahrenseinstellungen gem. § 26 Abs. 2 InsO „mangels Masse“

Im Jahre 2010 betrug die Zahl der Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen über 2,8 Millionen (Justizstatistik). Insgesamt wurden in diesem Jahr 786.524 Schuldner in die über 600 dezentralen Schuldnerverzeichnisse der deutschen Amtsgerichte eingetragen sowie 665.090 Haftbefehle. Zielsetzungen der Veröffentlichungen in den Schuldnerverzeichnissen waren die Unterstützung der Zwangsvollstreckung und die Warnung des Rechts- u. Wirtschaftsverkehrs vor nicht leistungsfähigen Personen. Wirtschaftlich verbunden mit der Eintragung einer Person ins Schuldnerverzeichnis ist die Einordnung des Schuldners als kreditunwürdig. Neben der Eintragung im öffentlichen Register erfolgt eine Speicherung eines entsprechenden Schufa-Eintrags sowie als Negativmerkmal bei anderen Wirtschaftsauskunften. Darüber hinaus wurden die Daten der über 600 dezentralen Schuldnerverzeichnisse an die Wirtschaftskammern und an Anbieter von bundesweiten Datensammlungen übermittelt, um die Publizitätsinteressen für die betroffene Öffentlichkeit zu sichern.

Nicht elektronisch verfügbar, sondern nur in Papierform zugänglich, waren die jeweiligen Vermögensverzeichnisse der Schuldner bei den dezentralen Schuldnerverzeichnissen. Die

Vermögensverzeichnisse mussten von den Vollstreckungsorganen bei Bedarf aufwändig bei den jeweiligen registerführenden Amtsgerichten angefordert werden.

Das Registerrecht für die Schuldnerverzeichnisse regelte naturgemäß genau die Voraussetzungen für die Löschung von Eintragungen. Spezielle Löschungen hatten zu erfolgen, wenn die Eintragungsgründe wegfielen. Spätestens nach 3 Jahren musste die Eintragung von Amts wegen gelöscht werden.

Das bisherige Vermögensoffenbarungsverfahren war den Anforderungen an ein effektives und modernes Sachaufklärungsverfahren in den vergangenen Jahren nicht mehr gerecht geworden. Im Wesentlichen hatte das bisherige Verfahren folgende Mängel:

- Zu späte und zu aufwändige Informationsgewinnung (am Ende des Verfahrens)
- Veraltete Dokumentenverarbeitung
- Unübersichtliche und technisch veraltete Registerführung

Die dargestellten Mängel beeinträchtigten das Zwangsvollstreckungsverfahren insgesamt. Die Informationsdefizite der Gläubiger führten dazu, dass nicht selten eine Vollstreckung erst gar nicht eingeleitet wurde bzw. ergebnislos blieb.

51.3 Die Sachaufklärung in der Sach-, Forderungspfändungs- u. Immobiliervollstreckung

Selbstverständlich wird bzw. wurde Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung nicht nur durch das allgemeine Sachaufklärungsmittel der neuen (vorgelagerten) Vermögensauskunft und früher durch das alte (nachgelagerte) Vermögensoffenbarungsverfahren betrieben, sondern es bestehen im traditionellen Sach- und Forderungspfändungsrecht und in der Immobiliervollstreckung weitere spezielle und damit begrenzte Sachaufklärungsmittel, die aus Verwaltungsvollstreckungssicht nachfolgend dargestellt sind. :

- Sachaufklärungsmittel im Sachpfändungsbereich
 - Wohnungsdurchsuchung (§ 287 AO und entsprechendes Landesrecht)
- Sachaufklärungsmittel im Forderungspfändungsbereich
 - Erklärungspflicht des Drittschuldners (§ 316 AO und entsprechendes Landesrecht)
 - Erklärungspflicht des Schuldners im Rahmen der Einziehung (§ 315 Abs. 2 – 4 AO und entsprechendes Landesrecht)
- Sachaufklärungsmittel in der Immobiliervollstreckung
 - Einsicht in das Grundbuch (vgl. Abschnitt 13 des VZV-Handbuches)

51.4 Die gesetzliche Ermittlungsbefugnis in der Verwaltungsvollstreckung

- **Allgemeines**

Wirksame Vollstreckung wegen Geldforderungen ist ohne spezifische Informationen nicht denkbar. Nach Kodifizierung des Datenschutzrechtes entstanden in der Vollstreckung erhebliche Unsicherheiten und zudem rechtliche Hindernisse, die die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsvollstreckung gefährdeten. Vor diesem Hintergrund hatte die Entscheidung des BFH

vom 30.3.1989 – VII R 88/89 – (KKZ 1989, S. 235) eine Signalwirkung. Sie eröffnete den Steuervollstreckungsbehörden gem. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 93 AO den Weg zu vollstreckungsbehördlichen Ermittlungen zur Vorbereitung der Vollstreckung. Dieses, als gesetzliche Ermittlungsbefugnis der Vollstreckungsbehörden bezeichnete Instrument, etablierte sich nicht nur in der staatlichen Steuervollstreckung, sondern auch in der kommunalen Steuervollstreckung. Inzwischen verfügen viele Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze über spezielle Regelungen oder Verweise auf die AO. Daneben wird das die vollstreckungsrechtliche Ermittlungsbefugnis ergänzt durch spezielle bereichsspezifische Ermittlungsbefugnissen.

Die gesetzliche Ermittlungsbefugnis der Verwaltungsvollstreckungsbehörden wird durch das neue Vermögensauskunftsverfahren nicht überflüssig. Die gesetzliche Ermittlungsbefugnis wird weiterhin in der Verwaltungsvollstreckung eine wichtige eigenständige Rolle spielen und ist insofern dauerhaft notwendig.

- **Ermittlungen gegenüber dem Schuldner**

Das Instrument der neuen Vermögensauskunft wird sicherlich in einem großen Umfang die Ermittlungen der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Schuldner ersetzen, weil jetzt die Vermögensauskunft bereits als Einstiegsverfahren genutzt werden kann. Es verbleiben künftig im Wesentlichen gezielte Auskunftsverlangen gegenüber dem Schuldner z.B. Eigenauskünfte zu Bankverbindungen. Aus dem Prinzip der Nachrangigkeit von Drittauskünften gegenüber den Selbstauskünften des Schuldners (vgl. dazu BFH, VII R 53/04 (KKZ 2008, S. 109) wird es auch nach Inkrafttreten der Reform zur Sachaufklärung notwendig sein, mit dem Instrument des Auskunftsverlangens gezielt gegenüber dem Schuldner zu operieren. Häufig wird das Auskunftsverlangen – wie bisher auch – nur einem Auskunftsersuchen an Dritten vorge-schaltet sein, um die formalen Voraussetzungen für ein Drittauskunftsverlangen der Vollstreckungsbehörde zu schaffen.

- **Ermittlungsersuchen gegen Dritte (Drittauskünfte)**

Weiterhin bedeutend bleibt die gesetzliche Ermittlungsbefugnis der Vollstreckungsbehörden gegenüber Dritten, die verpflichtet sind, vollstreckungsrechtlich relevante Informationen auf Verlangen zu übermitteln. Rechtsgrundlagen für diese Drittauskünfte sind:

- **Gesetzliche Ermittlungsbefugnis aus Verwaltungsvollstreckungsgesetz und/oder AO**

Auf der Basis der landesrechtlich jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen kann die Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der Subsidiarität Dritte um vollstreckungsrechtliche Auskünfte ersuchen. Ggf. kann die Auskunft auch erzwungen werden. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Auskunftsersuchen wird vertiefend auf die Rechtsprechung des BVerfG (KKZ 2001, S. 36) und des BFH (KKZ 2000, S. 200) verwiesen.

- **Drittauskünfte nach bereichsspezifischen Regelungen**

Für die Verfolgung und Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gibt es eine Reihe von spezialgesetzlichen Ermächtigungen, die die Übermittlung von relevanten Informationen an die Vollstreckungsbehörden erlauben. Aus dem Grundsatz „lex specialis“ haben diese im Konfliktfall Vorrang vor der allgemeinen gesetzlichen Ermittlungsbefugnis der AO oder der Vollstreckungsgesetze der Länder.

Für die Verwaltungsvollstreckungsbehörden besonders wichtig sind folgende Übermittlungsnormen:

- Auskünfte im SGB-Anwendungsbereich (§ 74 a SGB X)
- Kontenstammabfragen (§ 93 Abs. 7 AO)

Gem. § 93 Abs. 7 Nr. 3 AO beschränkt sich das Auskunftsrecht der Kommunen auf die Realsteuervollstreckung. Wegen anderer ö.r. Geldansprüche ist die Übermittlung der Kontenstammdaten nicht zulässig. Wegen der Schlechterstellung der öffentlichen Gläubiger, die nicht nach bundesgesetzlichen Steuernomen vollstrecken, gegenüber dem staatlichen Steuerfiskus und den Privatgläubigern bestehen Bestrebungen der Bundesländer diesen Rechtszustand zu ändern.

- Auskünfte vom Kraftfahrtbundesamt oder den anderen Verkehrsbehörden (§ 39 Abs. 3 StVG)

51.5 Die Reform der Sachaufklärung im Verwaltungsvollstreckungsrecht

● Allgemeines

Die Reform der Sachaufklärung schafft im Vollstreckungsrecht von ZPO und im Verwaltungsvollstreckungsrecht ein neues eigenständiges Einzelvollstreckungsinstrument, nämlich die Vermögensauskunft. Sie tritt gleichberechtigt neben die traditionellen Verfahren der Sachpfändung und der Forderungspfändung. Das Verfahren erweitert somit das vollstreckungsrechtliche Instrumentarium und ist zudem so ausgestattet, dass es wirksamen Vollstreckungsdruck auf fast jeden Schuldner ausüben kann. Zudem kann das Vermögensauskunftsverfahren in jedem Stadium eines Vollstreckungsverfahrens eingesetzt werden. Damit werden die Verwaltungsvollstreckungsbehörden in ihrer Aufgabenwahrnehmung und in der Effizienz der Aufgabenerledigung erheblich gestärkt.

● Organisatorische Aspekte

Die Neuregelung zur Vermögensauskunft als jetzt dritte Säule der Einzelvollstreckung schafft ohne eine organisatorische Anpassung innerhalb der Vollstreckungsbehörde und im interkommunalen Vollstreckungsnetzwerk nicht verbesserte Vollzugsergebnisse und höhere Effizienz. Dazu bedarf es örtlicher Reorganisationsmaßnahmen, die nach einer nüchternen Analyse des Istzustandes und nach einer Pilotphase ergriffen werden sollten.

Zielsetzung sollte es sein, die Beitreibung der Geldforderungen mit den jetzt vorhandenen Ressourcen noch effizienter zu gestalten. Zunächst sollten die bestehenden Strukturen der Aufbauorganisation und der Ablauforganisation mit der derzeitigen Ressourcenbindung und den Leistungsdaten analysiert werden. Für einen Kennzahlenvergleich dieser örtlichen Daten mit überörtlich erhobenen Daten könnte die Veröffentlichung in der KKZ 2008, S. 121 hilfreich sein. Gerade für die Vollstreckungsbehörden, die derzeit noch sehr außendienstlastig

und damit in diesem Bereich personalintensiv orientiert sind, ist eine Umschichtung zu den neuen Instrumentarien der Vermögensauskunft angezeigt. Eine Reorganisation kann sehr flexibel gestaltet werden, da sich die Fallzahlen insgesamt nicht ändern und die Steuerung sehr flexibel auf die Einzelvollstreckungsinstrumente Sachpfändung, Forderungspfändung und Vermögensauskunft vor Ort autonom und individuell vorgenommen werden kann (s. dazu auch Gl-Nr. 59.1).

Kritisch zu beurteilen ist die Gefahr, die von der durch einige Landesgesetzgeber eingeräumten Wahlzuständigkeit oder sogar ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für das behördliche Vermögensauskunftsverfahren ausgeht. Da das Vermögensauskunftsverfahren neuer Prägung so ausgestaltet ist, dass praktisch alle vollstreckbaren Geldforderungsfälle unmittelbar auf die Gerichtsvollzieher verlagert werden können, könnten örtliche Vollstreckungsstrukturen weitgehend überflüssig werden mit fatalen Folgen für die örtliche kommunale Finanzkompetenz und für das kommunale Vollstreckungsnetzwerk, das bundesweit auf leistungsfähigen örtlichen Strukturen und klaren Zuständigkeiten angewiesen ist. Deshalb sind die Landesgesetzgeber gut beraten, wenn sie nach einer kurzen Übergangszeit klare gesetzliche Signale für eine ausschließliche behördliche Zuständigkeit setzen (s. dazu ergänzend 59.2.4).

52 Die Vermögensauskunft als zentrales Element der Reform der Sachaufklärung

52.1 Allgemeines

Die Eigenauskunft des Schuldners über sein Vermögen in Form der neuen Vermögensauskunft steht nach der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Mittelpunkt des Vollstreckungsgeschehens. Fremdauskünfte im ZPO-Vollstreckungsrecht und im Verwaltungsvollstreckungsrecht sind nachrangig durchzuführen. Auskunftsverfahren bei Dritten sind vollstreckungsrechtlich erst bei Erfolgs- oder Aussichtslosigkeit von Eigenauskünften vorzunehmen.

Die Befugnis zur Vermögensauskunft tritt gem. § 802a Nr. 2 ZPO im Gerichtsvollzieherrecht gleichberechtigt neben die Regelbefugnisse zur Sachpfändung. Im Verwaltungsvollstreckungsrecht ergänzt das neue Vermögensauskunftsverfahren das Instrumentarium der Sachpfändung, Forderungspfändung und Immobiliervollstreckung.

Durch die Reform der Sachaufklärung kann die Vermögensauskunft als eigenständiges Verfahren bereits unmittelbar nach Vollstreckungsreife der beizutreibenden Forderung eingesetzt werden, also bereits in einem sehr frühen Stadium, sogar im Anfangsstadium. Es eignet sich daher grundsätzlich als Einstiegsprozess, kann aber auch sehr variabel als Folgeinstrument nach Sach- oder Forderungspfändungsversuchen genutzt werden.

Durch den Sanktions- bzw. Vollstreckungsdruck, der durch die Eröffnung des Vermögensauskunftsverfahrens erzeugt wird, steht Gläubigern und Vollstreckungsbehörden nunmehr ein wirksames Vollstreckungsinstrument zur Verfügung.

52.2 Eröffnung des Verfahrens zur Vermögensauskunft

52.2.1 Voraussetzungen für die Vermögensauskunft

In allen Phasen des Vollstreckungsstadiums einer Geldforderung kann grundsätzlich das neue Verfahren auf Vermögensauskunft initiiert werden. Allgemeine Voraussetzung ist zunächst die Vollstreckbarkeit der Geldforderung. Für zivilrechtliche Geldforderungen muss es sich um einen titulierten Anspruch gem. § 750 ZPO handeln. Öffentlich-rechtliche Geldforderungen müssen die Kriterien für die Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. z.B. § 254 AO). Auch für bestimmte privatrechtliche Geldforderungen kann durch Landesrecht bestimmt sein, dass sie im Verwaltungswege vollstreckt werden können. Auch hier ist bei Vollstreckungsreife dieser Forderungen eine Einleitung des Vermögensauskunftsverfahrens im Verwaltungswege zulässig.

Neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind weitere spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten. Gem. §§ 802 d Abs. 1 i.V.m. § 802 k Abs. 1 ZPO bzw. § 284 Abs. 4 AO braucht ein Schuldner eine Vermögensauskunft nur dann abzugeben, wenn er sie in den letzten 2 Jahren nicht geleistet hat. Für die Fristberechnung gilt § 222 ZPO. Gem. § 39 Nr. 4 EG ZPO besteht die Sperrfrist von 2 Jahren auch gegenüber Schuldnern, die nach altem Recht noch die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben und insofern im alten Schuldnerverzeichnis eingetragen sind (Amtsgericht Dresden, Beschluss vom 21.2.2013 – 501M 10116/13 -).

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann das Verfahren auf Vermögensauskunft neu eingeleitet werden. Die Voraussetzungen für das alte Vermögensauskunftsverfahren:

- Erfolglosigkeit der Vollstreckung
- Aussichtslosigkeit der Vollstreckung
- Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung
- Wiederholtes Nichtantreffen des Schuldners in der Wohnung

sind hinfällig geworden.

52.2.2 Voraussetzungen für die erneute Vermögensauskunft

Hat der Schuldner innerhalb der letzten 2 Jahre bereits eine Vermögensauskunft nach neuem oder altem Recht abgegeben, so kann eine erneute Vermögensauskunft nur dann verlangt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine wesentliche Veränderung seines Vermögens eingetreten ist (vgl. § 802 d ZPO, § 284 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 AO). Diese Voraussetzung ist in der Gerichtsvollziehvollstreckung vom Gläubiger durch Tatsachendarlegung bzw. durch Glaubhaftmachung geltend zu machen und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren von der Vollstreckungsbehörde darzulegen. Der Begriff der wesentlichen Veränderung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und einer Auslegung zugänglich. Tatbestände, die zu einer wesentlichen Veränderung des Schuldnervermögens führen können, sind z.B. der Wechsel von der Arbeitslosigkeit in ein Arbeitsverhältnis, der Wechsel von einer nichtselbständigen in eine selbständige Beschäftigung, Tatsachen, die auf einen Lebenswandel schließen lassen, die durch das bisherig dokumentierte Vermögen nicht erklärt werden können.

52.2.3 Voraussetzungen für die Nachbesserung der Vermögensauskunft

Das Recht auf Nachbesserung eines bereits bestehenden Vermögensverzeichnisses ist gesetzlich nicht geregelt, sondern hat sich aus der Rechtsprechung zum alten Offenbarungsverfahren herausgebildet. Dieses Rechtsinstrument kann auch im neuen Recht der Sachaufklärung von Gläubigern und Vollstreckungsbehörden innerhalb der Sperrfrist von 2 Jahren genutzt werden, wenn die bereits abgegebene Vermögensauskunft unvollständig, ungenau und widersprüchlich war. Es handelt sich rechtlich gesehen um eine Fortführung des insofern noch nicht beendeten ursprünglichen Vermögensauskunftsverfahrens. Das Nachbesserungsverfahren wird auf Antrag eines Gläubigers von dem Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörde) abgewickelt, welches das fehlerhafte Ursprungsverfahren durchführte. Das nachgebesserte Vermögensverzeichnis ersetzt unter dem bisherigen Eintragungsdatum und dem bisherigen Aktenzeichen das alte unrichtige Vermögensverzeichnis. Es wird ggf. vom Vollstreckungsorgan beim alten dezentralen Schuldnerverzeichnis eingeliefert oder ersetzt als neues elektronisches Dokument das bisherige Vermögensverzeichnis im neuen elektronischen Vermögensverzeichnis. Auch hier bleiben das alte Aktenzeichen und das alte Eintragungsdatum erhalten.

Spricht eine Vermutung dafür, dass sich die Vermögensverhältnisse nach der Vorlage des Vermögensverzeichnisses wesentlich geändert haben, ist nicht die Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu verlangen, sondern der Antrag auf Abgabe der erneuten Vermögensauskunft nach § 802 d ZPO zu stellen bzw. das Verfahren auf erneute Vermögensauskunft gem. § 284 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 AO zu eröffnen (s. vorstehend 52.2.2.).

53 Die Register des Vermögensauskunftsverfahrens und die Rechtswirkungen der Eintragungen

53.1 Allgemeines

Die Rechtsordnung sieht aus Gründen der Publizität, der Ordnungsmäßigkeit, aber auch zur Durchsetzung von Rechten in vielen Bereichen des Rechts- und Wirtschaftslebens die Einrichtung von gerichtlichen oder behördlichen Registern vor. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Handels- und Gewerberegister, die Güterrechtsregister, das Testamentsregister, die Grundbücher, die Einwohnerregister, die elektronischen Insolvenzregister usw.

Auch für den Bereich der vollstreckungsrechtlichen Sachaufklärung gab es bis zur Neuordnung ein solches Register, nämlich das Schuldnerverzeichnis. Da es lokal bei den jeweiligen Amtsgerichten verwaltet und zudem noch in Papierform geführt wurde, verursachte es zu hohen Verwaltungsaufwand und eine Behinderung der Effektivität der Vollstreckung insgesamt. Es war nur noch bedingt geeignet, die Funktion der Warnung des Rechtsverkehrs vor vermögenslosen und zahlungsunfähigen Wirtschaftsteilnehmern sicherzustellen, da es lediglich auf die formale Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder den Erlass eines Haftbefehls abstellte.

53.2 Neukonzeption der Register des Vermögensauskunftsverfahren

Kernstücke der Neuregelung sind die Zentralisierung und Elektronisierung der Register sowie die Schaffung von zwei getrennten Registern, dem elektronischen Vermögensverzeichnis und dem elektronischen Schuldnerverzeichnis.

- **Elektronisierung der Register**

Sowohl das neue Register für die Vermögensverzeichnisse als auch das neue Schuldnerverzeichnis werden in elektronischer Form, also aus Sicht des Nutzers als Internetregister geführt. Das hat den Vorteil, dass die Informationen für die zugelassenen Nutzer sofort und ohne bürokratischen Aufwand zur Verfügung stehen. Auch die einliefernden Vollstreckungsorgane, die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsbehörden sind davon unmittelbar betroffen. Sie haben ihre Einlieferungen (Neueintragungen, Löschungen, Berichtigungen) ausschließlich elektronisch vorzunehmen.

- **Zentralisierung der Verzeichnisse**

Im Gegensatz zur bisherigen Tradition werden die zwei neuen Register (elektronisches Vermögensverzeichnis und das elektronische Schuldnerverzeichnis) zentral geführt. Dieses geschieht auf der jeweiligen Landesebene. Zuständig ist jeweils ein zentrales Vollstreckungsgericht. Um die Publizitätswirkungen der Register sicherzustellen, werden die jeweiligen Länderregister in einem Bundesportal „Schuldnerportal“ geführt, vergleichbar den Insolvenzbekanntmachungen. Damit ist ein sicheres Auffinden eines relevanten Falles bundesweit gewährleistet.

53.3 Rechtsgrundlagen für die Registerführung

Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung weist auch weiterhin der Zivilgerichtsbarkeit die Führung der beiden Verzeichnisse zu.

Für die elektronische Verwaltung der zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse der Vollstreckungsorgane ist gem. § 802 k ZPO das jeweilige zentrale Vollstreckungsgericht zuständig. Gleiches gilt für die Führung des elektronischen Schuldnerverzeichnisses. Hier ist das zentrale Vollstreckungsgericht gem. § 882 h ZPO für die Führung zuständig.

Die 16 Bundesländer haben durch Landesrecht folgende Amtsgerichte in ihren Bundesländern zu zentralen Vollstreckungsgerichten bestimmt:

BUNDESLAND	ZENTRALES VOLLSTRECKUNGSGERICHT
Baden-Württemberg	Amtsgericht Karlsruhe Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Baden-Württemberg, Schlossplatz 23 ,76131 Karlsruhe, Tel.: 0721 6402, Fax: 0721 926-6794, Internet: www.agkarlsruhe.de E-Mail: ZenVG@agkarlsruhe.justiz.bwl.de
Bayern	Amtsgericht Hof Zentrales Vollstreckungsgericht des Freistaats Bayern, Berliner Platz 1, 95030 Hof, Tel.: 09281 779597-0, Fax: 09281 779597-99, Internet: www.justiz.bayern.de/gericht/ag/ho/

	E-Mail: poststelle.zenvg@ag-ho.bayern.de
Berlin	Amtsgericht Berlin-Mitte Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, Tel.: 030 9023-1616, Fax: 030 9023 – 1511, Internet: www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html E-Mail: poststelle@senjust.verwalt-berlin.de
Brandenburg	Amtsgericht Nauen, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Brandenburg, Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen, Tel.: 03321 44 52-118, Fax: 03321 4452-125, Internet: www.ag-nauen.brandenburg.de E-Mail: Poststelle.ZenVG@agnau.brandenburg.de
Bremen	Amtsgericht Bremerhaven Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Bremen, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Tel.: 0471 596 13608, Fax: 0471 596 18092, Internet: www.amtsgericht.bremen.de E-Mail: office@amtsgericht-bremerhaven.bremen.de
Hamburg	Amtsgericht Hamburg Mitte Zentrales Vollstreckungsgericht des Stadtstaats Hamburg, Sievekingplatz 1 (Ziviljustizgebäude), 20355 Hamburg, Tel.: 040 42843-0, Fax: 040 42843-3993, Internet: justiz.hamburg.de/ag-hamburg-mitte E-Mail: ZenVG@ag.justiz.hamburg.de
Hessen	Amtsgericht Hünfeld Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Hessen, Stiftstraße 6, 36088 Hünfeld, Großkunden-PLZ: 36084, Telefon: 06652 600-01, Telefax: 06652 600-222, Internet: www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de E-Mail: ZenVG@ag-huenfeld.justiz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Amtsgericht Neubrandenburg ,Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Mecklenburg Vorpommern, Friedrich-Engels-Ring 16-18, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395 5444-0, Fax: 0395 5444-25, Internet: www.mv-justiz.de/pages/ordent_gerichte/ag_nb.htm E-Mail: Vollstreckung@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de
Niedersachsen	Amtsgericht Goslar, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Niedersachsen, Hoher Weg 9, 38640 Goslar, Tel.: 05321 705-0, Fax: Internet: www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de E-Mail: AGGS-ZeVo@justiz.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Amtsgericht Hagen, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes NRW, Hagener Straße 145, 58099 Hagen, Telefon: 02331 837-1907, Telefax: 02331 985-749, Internet: www.ag-hagen.nrw.de , E-Mail: ZenVG@ag-hagen.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Amtsgericht Kaiserslautern, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631 3721-0, Fax: 0631 3721-177

	Internet: www.zenvg.rlp.de E-Mail: ZenVG@zw.mjv.rlp.de
Saarland	Amtsgericht Saarbrücken Zentrales Vollstreckungsgericht für das Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681 501-05, Fax: 0681 501-3700, Internet: www.ag-sb.saarland.de E-Mail: ZenVG@agsb.justiz.saarland.de
Sachsen	Amtsgericht Zwickau, Zentrales Vollstreckungsgericht des Freistaates Sachsen, Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau, Tel.: 0351 446-1888, Fax: Internet: www.justiz.sachsen.de/agz E-Mail: ITSM_lit@lit.justiz.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Amtsgericht Dessau-Roßlau, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340 202-0, Fax: 0340 202-1289, Internet: www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=14288 E-Mail: ag-de@justiz.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Amtsgericht Schleswig, Zentrales Vollstreckungsgericht des Landes Schleswig-Holstein, Lollfuß 78, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 815-0, Fax: 04621 815-311 Internet: www.schleswig-holstein.de/LGFL/DE/Landgerichtsbezirk/Amtsgerichte/AmtsgerichtSchleswig/AmtsgerichtSchleswig_node.html E-Mail: ZenVollstreckungsgericht@ag-schleswig.Landsh.de
Thüringen	Amtsgericht Meiningen, Zentrales Vollstreckungsgericht des Freistaats Thüringen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 509-0, Fax: 03693 509-2794, Internet: www.thueringen.de/de/olg/gerichte_in_thueringen/landgericht_meiningen/ E-Mail: poststelle@agmgn.thueringen.de

Für die Schaffung des Bundesportals, „Schuldnerportal“ genannt, bedurfte es ebenfalls einer Rechtsgrundlage, einer Interländerregelung, die durch einen Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder geschaffen wurde und am 1.1.2013 in Kraft trat.

Das Normenwerk der ZPO zur Einrichtung und Führung des Schuldnerportals mit seinen zwei Registern wird zudem ergänzt durch drei Rechtsverordnungen des Bundes.

- **Vermögensverzeichnisverordnung** (BGBI. I 2012, S. 1663)

Die Verordnung enthält ergänzende Regelungen zu den ZPO-Rechtsgrundlagen über die Führung des elektronischen Vermögensverzeichnisses. Dazu zählen die Grundsätze der

elektronischen Übermittlung sowie Regelungen zur Hinterlegung, Registrierung, Einsichtnahme und Löschung.

- **Schuldnerverzeichnisführungsverordnung** (BGBl. I 2012, S. 1654)

Durch die Rechtsverordnung werden die generalisierenden ZPO-Regelungen weiter konkretisiert. Dazu zählen die Übermittlungsgrundsätze, die Vollziehung der Eintragungsanordnungen und die Löschungen. Weitere Regelungsbereiche der Verordnung sind die Einsichts- und Registrierungsbestimmungen und der Rechtsschutz.

- **Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung** (BGBl. I 2012, S. 1658)

Auf der Grundlage des § 882 g ZPO können – wie bisher auch – Abdrucke zum Schuldnerverzeichnis zum laufenden Bezug, insbesondere in elektronischer Form, erstellt werden. Adressaten sind die Kammern, Betreiber von nichtöffentlichen zentralen Schuldnerverzeichnissen und Antragsteller, deren berechtigtes Interesse durch Einzelansicht in die Länderschuldnerverzeichnisse nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Konkretisiert werden die Anforderungen für den laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis durch die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung. Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit, zur Antragstellung und Bewilligung. Weitere Detailregelungen befassen sich mit der Abdruckerteilung sowie dem Listen- und Abrufverfahren. Der Abdruckbezug ist vor allem für große städtische oder regionale kommunale Vollstreckungsbehörden von Interesse, um so den immensen Aufwand für Einzelrecherchen zu begrenzen.

53.4 Inhalte der Register des Schuldnerportals

53.4.1 Elektronisches Vermögensverzeichnis

Im elektronischen Vermögensverzeichnis werden alle Vermögensverzeichnisse gespeichert, die von den Vollstreckungsorganen im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens auf der Grundlage der ZPO, der AO oder vergleichbarer landesrechtlicher Vollstreckungsnormen aufgenommen wurden. Über die Suchkriterien bzw. Personaldaten des gesuchten Schuldners kann ermittelt werden, ob dieser im elektronischen Vermögensverzeichnis geführt wird. Im Erfolgsfall kann das ermittelnde Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörde) das Vermögensverzeichnis, das als PDF-Datei hinterlegt ist, herunterladen. Zugriff auf das Register mit den elektronischen Vermögensverzeichnissen haben nur die Vollstreckungsorgane, Vollstreckungs- und Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

53.4.2 Elektronisches Schuldnerverzeichnis

Im elektronischen Schuldnerverzeichnis werden gem. § 882 b ZPO die Schuldner mit Ihren persönlichen Identifizierungsmerkmalen: Name, Vorname, Geburtsname, ggf. Firma und der Nummer des Registerblattes im Handelsregister, Geburts-

datum und Geburtsort des Schuldners, Wohnsitz oder Sitz des Schuldners einschließlich abweichende Personendaten eingetragen. Zusätzlich eingetragen werden das Aktenzeichen des eintragenden Vollstreckungsorgans (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörde, Insolvenzgericht) sowie das Datum der Eintragungsanordnung des Vollstreckungsorgans und die jeweils maßgebenden Eintragungsgründe, nämlich:

- Verletzung der Vermögensauskunftspflicht
- Aussichtslosigkeit der Befriedigung aus dem angegebenen Schuldnervermögen
- Fehlender Nachweis des Schuldners über die Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft/Androhung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis
- Abweisung „mangels Masse“ im Insolvenzverfahren (vgl. § 26 Abs. 2 Inso)

53.5 Technische Aspekte zur Registernutzung (Einsichtnahme, Einlieferung)

Zwischen den Gerichten, Behörden und den nutzungsberechtigten Bürgern und Unternehmen ist für die Registernutzung eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation sicherzustellen. Technische Basis ist das EGVP, das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach. Die kommunalen Vollstreckungsbehörden haben für die Nutzung ein entsprechendes elektronisches Postfach einzurichten. Die Registrierung der behördlichen Nutzer erfolgt technisch über den Registrierungs- und Verzeichnisdienst S.A.F.E. (Secure Access to Federated e-Justice/e-Government). Dazu hat die Behörde in dem Antrag beim zentralen Vollstreckungsgericht auf Zulassung zum Schuldnerportal einen Identitätsadministrator zu benennen. Das zentrale Vollstreckungsgericht nimmt die Aufgaben des Zugangsadministrators wahr und registriert den behördlichen Identitätsadministrator, der wiederum die Nutzer in der Vollstreckungsbehörde freischaltet. Hierbei wird zwischen der Nutzung als Einsichtsberechtigter und/oder Errichtungsberechtigte unterschieden.

Die Einsicht in das elektronische Vermögensverzeichnis und das elektronische Schuldnerverzeichnis ist als Webanwendung gestaltet. Die Einlieferungen zu den beiden elektronischen Registern erfolgen in strukturierter und standardisierter Form nach einheitlichen X-Justiz-Datenformaten. Die Dokumente werden entweder in den speziellen Fachanwendungen der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden erstellt oder, wenn das nicht möglich ist, durch Nutzung eines XML-Formulargenerators. Ein neues Vermögensverzeichnis wird im PDF-Format erstellt und mit dem entsprechenden Begleitdokument über EGVP an das zentrale Vollstreckungsgericht über einen sicheren Transportweg übermittelt. Mit einer Quittierungsnachricht wird eine eindeutige Verfahrensnummer mitgeteilt. Nur über diese eindeutige Verfahrensnummer kann eine weitere Verarbeitung des Datensatzes erfolgen (z.B. vorzeitige Löschung). Entsprechende Vorgaben gibt es für die Übermittlung der Eintragungsanordnungen für das elektronische Schuldnerverzeichnis.

Vertiefende technische Informationen enthalten die „Datenübertragungsregeln für die Datenübermittlung aus dem und zu dem zentralen Vollstreckungsgericht“, die durch jeweiliges Landesrecht verbindliche technische Regelungen beinhalten.

53.6 Rechtswirkungen der Eintragungen

Die Eintragungen in den öffentlichen Registern (Vermögensverzeichnis, Schuldnerverzeichnis) genießen öffentlichen Glauben und haben Urkundencharakter. Neben diesen allgemeinen

Rechtswirkungen sind die speziellen vollstreckungsrechtlichen Rechtsfolgen für die Vollstreckungspraxis von besonderer Bedeutung.

53.6.1 Elektronisches Vermögensverzeichnis

Die Vermögensverzeichnisse aus dem neuen Vermögensauskunftsverfahren werden für die Dauer von zwei Jahren im elektronischen Vermögensverzeichnis hinterlegt. In dieser Phase sind sie für die Vollstreckungsorgane zugänglich und können für Vollstreckungszwecke elektronisch abgerufen und ausgewertet werden. Auch wenn der Schuldner die Schuldsomme begleicht, die für die Vermögensauskunft ursächlich war, so verbleibt das Vermögensverzeichnis dennoch für die Restlaufzeit im Register. Lediglich bei der Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft wird das bestehende Vermögensverzeichnis vorzeitig gelöscht und es beginnt eine neue zweijährige Veröffentlichungsfrist für das neue Vermögensverzeichnis. Bei der Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses wird das fehlerhafte Vermögensverzeichnis durch das nachgebesserte Vermögensverzeichnis ersetzt. Die Löschfrist bemisst sich ab dem Einlieferungsdatum des ersten fehlerhaften Vermögensverzeichnisses.

Die Eintragsfrist in das elektronische Vermögensverzeichnis von zwei Jahren entfaltet eine bedingte Sperrwirkung zu Gunsten des Schuldners. Die Vollstreckungsorgane haben bei allen Neufällen von Amts wegen vorweg zu prüfen, ob in den letzten zwei Jahren aufgrund einer Vermögensauskunft ein Vermögensverzeichnis für den Schuldner hinterlegt wurde. Liegt eine Sperrwirkung für die Eröffnung eines Vermögensauskunftsverfahrens vor, so kann sofort auf das Eintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis übergegangen werden. In diesem Fall hat in der ZPO-Vollstreckung der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger, der die Vermögensauskunft beantragt hat, gem. § 802 d ZPO i.V.m. § 882 c ZPO Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 ZPO einen Ausdruck des hinterlegten Vermögensverzeichnisses zuzuleiten und dem Schuldner unter Fristsetzung von einem Monat zur Schuldbefriedigung aufzufordern. Sollte die Frist zur Schuldbefriedigung nicht eingehalten werden, so ist der Schuldner erneut in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Das gilt auch für vermögenslose Schuldner gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO.

In vergleichbarer Weise wird auch in der Verwaltungsvollstreckung verfahren. Gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 AO bzw. nach entsprechenden inhaltsgleichen Normen des Landesvollstreckungsrechts kann die Vollstreckungsbehörde nach einer initiierten Zahlungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 Satz AO gegenüber dem Schuldner, der sich auf die Sperrwirkung seiner bisherigen Vermögensauskunft berufen kann, durch Fristsetzung von einem Monat zur Schuldbegleichung auffordern. Danach ist ggf. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Das gilt auch für vermögenslose Schuldner gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO (vgl. auch Gl-Nr. 59. 8.4).

Die Vollstreckungsorgane verfügen mit dem gerade skizzierten Instrumentarium über ein wirkungsvolles und zudem mit Sanktionskraft versehenes Mittel gegenüber Schuldnern, die sich auf die Schutzwirkung der hinterlegten Vermögensauskunft berufen können. Zudem können in der Phase der bedingten Sperrwirkung auch andere Instrumente der Sachaufklärung genutzt werden. Im ZPO-Vollstreckungsrecht die Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers nach § 802 I ZPO; in der Verwaltungsvollstreckung die Auskunftsverlangen im Rahmen der gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse.

53.6.2 Elektronisches Schuldnerverzeichnis

Im Gegensatz zu den Eintragungen im Vermögensverzeichnis, die ja lediglich Rechtswirkungen für die unmittelbar beteiligten und involvierten Akteure (Schuldner, Gläubiger, Vollstreckungsorgane) haben, kommt dem Schuldnerverzeichnis rechtlich eine große Außenwirkung zu. Die im Schuldnerverzeichnis eingetragenen Tatbestände eines Schuldners

- Verletzung der Vermögensauskunftspflicht
- Aussichtslosigkeit der Befriedigung aus dem angegebenen Schuldnervermögen ggf. auch für Folgegläubiger und Folgeforderungen
- Mangelnder Befriedigung des Gläubigers, ggf. der Folgegläubiger und Folgeansprüche
- Abweisung „mangels Masse“ im Insolvenzverfahren (vgl. § 26 Abs. 2 Inso)

haben Warnwirkung für die gesamte Wirtschafts- und Rechtsordnung. Daher ist die Publizität des Schuldnerverzeichnisses sehr groß. Die Eintragungen werden nicht nur berechtigten Interessenten durch Registernutzung zugänglich gemacht, sondern werden vielfältig im Rechts- und Wirtschaftsbereich für präventive und ggf. auch für zulässige repressive Maßnahmen genutzt. Durch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis wird der Schuldner in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Handlungsfähigkeit faktisch erheblich eingeschränkt, denn mit der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis sind Kreditunwürdigkeit und Zahlungsunfähigkeit verbunden. Auf dieser Grundlage lassen sich i.d.R. weder Geldkredite noch Warenkredite und auch keine neuen Dauerschuldverhältnisse (Mieten, Abonnements usw.) neu abschließen. Im Umkehrschluss verfügen Gläubiger und Vollstreckungsorgane damit über ein Sanktionsmittel, das im Vollstreckungsverfahren nunmehr auch vorrangig und damit offensiv eingesetzt werden kann.

- **Zeitliche Eintragungswirkung**

Die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis sind grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren wirksam, lediglich für den Eintragungsgrund der Abweisung des Insolvenzverfahrens „mangels Masse“ ist die Eintragung erst nach 5 Jahren verwirkt. Die Löschungen werden von Amts wegen vom Registergericht vorgenommen. Die Fristberechnung beginnt mit dem Tag (Datum) der Eintragungsanordnung des Vollstreckungsorgans. bzw. mit dem Datum des Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Insolvenzverfahrens „mangels Masse“.

Neben dieser regelmäßigen (automatischen) Löschung gibt es Gründe für die **vorzeitige Löschung** einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, nämlich

- Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigeranspruchs
Weder nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubiger, noch ein Einverständnis des Gläubigers mit der Löschung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis rechtfertigen eine tatsächliche Löschung. Die Löschung im Register kann erst veranlasst werden, wenn der Anspruch tatsächlich erloschen ist.
- Bekanntwerden des Fehlens und des Wegfalls des Eintragungsgrundes

- Vollstreckbare Entscheidung über Aussetzung oder Aufhebung einer Eintragungsanordnung
- Bereinigung einer fehlerhaften Eintragung

In der Praxis werden für einzelne Schuldner häufig mehrere Eintragungen im elektronischen Schuldnerverzeichnis vorhanden sein. Für die Löschungen regelmäßiger oder vorzeitiger Art sind die Eintragungen einzeln zu prüfen und zu bereinigen. Für den Schuldner bedeutet es, dass die Negativwirkungen und Rechtsfolgen erst bei einer vollständigen Löschung aller seiner Eintragungen entfallen.

- **Rechtsschutz**

Beschwerte im Registerrecht des Schuldnerverzeichnisses, vorzugsweise Schuldner, können gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Hierzu wird auf § 882 e Abs. 2 und 4 ZPO verwiesen.

53.7 Das alte Schuldnerregister

53.7.1 Allgemeines

Für die Jahre 2013 bis 2015 (2017) bleiben die alten dezentral bei allen deutschen Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnisse noch von rechtlicher und verfahrensmäßiger Bedeutung. In Art. 5, den Übergangsregelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, wird durch § 39 Abs. 1 Nr. 5 EG ZPO bestimmt, dass die bisherigen Schuldnerverzeichnisse für eine Übergangszeit von 3 Jahren (das sind Eintragungen zur abgelegten eidesstattlichen Versicherung und zu den Haftbefehlen) bzw. von 5 Jahren (das sind die Eintragungen wegen der Abweisungsbeschlüsse zum Insolvenzverfahren „mangels Masse“) weiter fortgeführt werden. Der Grund ist die fehlende Kompatibilität zwischen den Strukturen des alten Verzeichnisses und denen der neuen Register. Für die Führung des Schuldnerverzeichnisses alter Prägung findet das alte Recht befristet weiter Anwendung, das sind die Bestimmungen der bisherigen ZPO und der der SCHUVVO (Schuldnerverzeichnisverordnung). Bis zum Ablauf der Übergangszeit wird also die Frage der Kreditwürdigkeit einer Person nur durch die Zusammenschau des Schuldnerverzeichnisses nach alter und neuer Prägung zu erlangen sein.

Hilfreich für eine Transparenz bleiben somit die in einigen Bundesländern vorgehaltenen Portallösungen für ein landesweites Schuldnerverzeichnis nach altem Recht (z.B. VE§UV in NRW), die bis zum Ende der Übergangszeit weiter fortgeführt werden. Auch die Zuleitung der Vermögensverzeichnisse aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte bleibt noch für die Übergangszeit unerlässlich.

53.7.2 Übergangsregeln

Die Übergangsregelungen bestimmen durch § 39 Abs. 1 Nr. 4 EG ZPO, dass Schuldner, die innerhalb der Sperrfrist von zwei Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben und deren Vermögensverzeichnisse nach altem Recht beim Schuldnerverzeichnis eines Amtsgerichts hinterlegt sind, nicht ohne weiteres neue Vermögensauskünfte abgeben müssen. Es ist eine relative Sperrwirkung, die von der Eintragung der eidesstattlichen Versicherung in einem alten Schuldnerverzeichnis ausgeht. Sofern die Voraussetzungen des § 802 d ZPO für eine erneute Vermögensauskunft vorliegen, weil Tatsachen auf eine wesentliche Veränderung des Schuldnervermögens schließen lassen, ist allerdings ein neues Vermögensauskunftsverfahren in der Sperrfrist von zwei Jahren möglich. Selbstverständlich kann auch in der Sperrfrist das Nachbesserungsverfahren durchgeführt werden, weil dieses Verfahren nicht durch die Sperrfrist tangiert wird. Es bleibt als generelle Feststellung festzuhalten, dass sich die Schutzfrist für hinterlegte Vermögensauskünfte in den alten Schuldnerverzeichnissen auf zwei Jahre reduziert. Danach kann generell wieder ein Verfahren auf Durchführung der Vermögensauskunft eingeleitet werden (vgl. auch AG Dresden, Beschluss vom 22.2.2013 – 501 M 10116/13 -).

Selbstverständlich besteht auch gegenüber den Schuldnern, die den Übergangsregelungen und der Sperrfrist von jetzt zwei Jahren zum alten Schuldnerverzeichnis unterliegen, die Möglichkeit zur „Direkteintragung“ bzw. isolierten Eintragung in das neue Schuldnerverzeichnis unter den Voraussetzungen der Regelungen der §§ 802 d Abs. 1 Sätze 2 ff. i.V.m. 882 c Abs. 1 Nr. 2 Alt 2 und Nr. 3 Alt. 2 ZPO bzw. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 3 Satz 2 AO (vgl. dazu 53.6.1 und 59.8.4).

54 Verpflichtete und Zuständigkeiten im Verfahren zur Vermögensauskunft

54.1 Verpflichtete zur Abgabe der Vermögensauskunft

Zur Abgabe der Vermögensauskunft ist grundsätzlich der Schuldner verpflichtet. Die Abgabe der Vermögensauskunft ist daher eine höchstpersönliche Pflicht, die nicht durch Bevollmächtigung auf andere Personen übertragen werden kann. Allerdings muss der Schuldner über die persönliche Partei- und Prozessfähigkeit verfügen.

Liegen die rechtlichen Grundvoraussetzungen für eine persönliche Abgabe der Vermögensauskunft nicht vor, so ist die Vermögensauskunft von dem oder den gesetzlichen Vertretern abzugeben, der/die im Zeitpunkt des Termins gesetzlicher Vertreter ist/sind. Sie sind verpflichtet im Vermögensauskunftsverfahren. Erfolgt die Niederlegung des Amtes oder die Abberufung des gesetzlichen Vertreters mit dem Ziel, sich der Verpflichtung zur Vermögensauskunft zu entziehen, bleibt der bisherige gesetzliche Vertreter gleichwohl zur Vermögensauskunft verpflichtet (OLG Hamm, KKZ 1985, S. 96).

Es ist bei der gesetzlichen Vertretung zwischen der Gesamtvertretungsbefugnis und der Einzelvertretungsbefugnis zu unterscheiden. Liegt Gesamtvertretungsbefugnis für einen Schuldner vor, so müssen alle gesetzlichen Vertreter die Vermögensauskunft abgeben. Das ist z.B. bei einem Kind der Fall. Hier sind die Eltern gem. § 1629 Abs. 1 Nr. 2 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt und damit gemeinsam auskunftsverpflichtet.

Bei der Einzelvertretungsberechtigung ist der einzelne Berechtigte zur Vermögensauskunft verpflichtet. Liegen aber mehrfache Einzelvertretungsberechtigungen vor, so hat das Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörde) zu entscheiden, welcher Einzelvertretungsberechtigte zur Abgabe der Vermögensauskunft für den Schuldner verpflichtet wird. So kann z.B. eine GmbH mehrere einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer haben. Bei einer OHG sind die Gesellschafter i.d.R. ebenfalls einzelvertretungsbefugt. Hier ist ggf. ein Auswahlermessen anzuwenden.

Eine Besonderheit besteht bei der gesetzlichen Betreuung, die ihrem Wesen nach keine klassische gesetzliche Vertretung ist. Hier ist grundsätzlich der betreute Schuldner selbst zur Vermögensauskunft und zur eidlichen Verpflichtung zu laden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist bzw. die Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt des Betreuers steht (§ 1903 BGB). Hier ist der Betreuer zu laden. In den anderen Fällen der gesetzlichen Betreuung ist allerdings i.d.R. auch der Betreuer mit zu laden, da es zu seinen Amtspflichten gehört, den Betreuten in diesen Aufgabenfeldern zu unterstützen (vgl. vertiefend KKZ 2011, S. 246 ff).

Im Verfahren zur Vermögensauskunft nach ZPO-Recht gilt aus dem zivilprozessualen Grundsatz der Parteienmaxime das Beibringungsprinzip, d.h. die antragstellende Vollstreckungsbehörde hat im den relevanten Fällen nachzuweisen, wer vertretungsberechtigt ist. Im behörden-eigenen Verfahren auf Vermögensauskunft gilt die Amtsuntersuchungsmaxime. Hier hat die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die Vertretungssituation des Schuldners aufzuklären.

Wer im Einzelnen Verpflichteter für die Vermögensauskunft ist, kann aus der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Schuldner	Auskunftsverpflichtete(r)
Prozessfähige natürliche Person	Schuldner
Betreute Person	Betreute Person, sofern kein Fall der Geschäftsunfähigkeit oder Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt vorliegt
Nicht prozessfähige Schuldner	Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern)
Unbekannte Erben	Nachlasspfleger
OHG, KG	Vertretungsberechtigte Gesellschafter
GbR (BGB-Gesellschaft)	Jeder Gesellschafter
Vereine, AG's, Genossenschaften	Vorstand
GmbH, UG (haftungsbeschränkt)	Geschäftsführer
GmbH & Co.KG	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
Gelöschte Gesellschaft	Liquidator bzw. letzter Geschäftsführer/Gesellschafter
Verwaltete Vermögensmassen	Verwalter gem. § 34/35 AO

54.2 Zuständigkeiten im Abnahmeverfahren zur Vermögensauskunft

Für die Abnahme der Vermögensauskunft sind ausschließlich die Vollstreckungsorgane zuständig. Dabei ist zwischen der Zuständigkeitsregelung der ZPO und denen der AO und der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze zu unterscheiden.

54.2.1 Zuständigkeiten im Abnahmeverfahren der ZPO

Zur Abnahme der Vermögensauskunft in der ZPO-Vollstreckung ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Die funktionale Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für das Vermögensauskunftsverfahren ergibt sich aus den §§ 753 Abs. 1, 802 a Abs. 2 Nr. 2, 802 c Abs. 1 ZPO. Örtlich zuständig ist gem. § 802 e Abs. 1 ZPO der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Beauftragung seinen Wohnsitz/Sitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Ein Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft kann unmittelbar an den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher gerichtet werden. Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter (§ 802 e Abs. 2 ZPO). Liegen dem Gläubiger keine Erkenntnisse über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher in einem Amtsgerichtsbezirk vor, so kann er seinen Auftrag an die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichtes (Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge) richten. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt (vgl. § 753 Abs. 2 ZPO).

54.2.2 Zuständigkeiten im verwaltungsbehördlichen Abnahmeverfahren

Für die Durchführung bzw. für die Initiierung des neuen Verfahrens auf Vermögensauskunft sind die Vollstreckungsbehörden zuständig. Ihre funktionale Zuständigkeit ergibt sich aus den Regelungen der AO und/oder der Verwaltungsvollstreckungsgesetze von Bund und Ländern.

- **Selbstabnahme der Vermögensauskunft**

Sofern das jeweilige Vollstreckungsrecht die Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde vorsieht, ist die örtliche Zuständigkeit zu klären. Nach der Regelung des § 284 Abs. 5 AO, die auch im Bereich der Kommunalvollstreckung in verschiedenen Bundesländern Anwendung findet oder unmittelbar nach Landesrecht (z.B. Rheinland-Pfalz), ist die Vollstreckungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz/Sitz oder Aufenthaltsort hat. Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft dennoch abnehmen, wenn der Schuldner zu ihrer Abgabe bereit ist. In dieser Fallkonstellation kann das Vermögensauskunftsverfahren nicht immer erfolgreich abgewickelt werden, weil der Vollstreckungsschuldner im gesamten Stadium des Verfahrens seine Zustimmung widerrufen kann.

Befindet sich der Schuldner nicht im Amtsbezirk der Vollstreckungsbehörde, so kann diese im Wege der Amtshilfe/Vollstreckungshilfe die kommunale Vollstreckungsbehörde am Wohnsitz/Sitz/Aufenthaltsort des Schuldners um Abnahme der Vermögensauskunft ersuchen. Hierbei muss es sich um eine Vollstreckungsbehörde handeln, die zur Abnahme der Vermögensauskunft auch gesetzlich befugt ist.

- **Optionsrecht zur Abnahme der Vermögensauskunft**

Nicht wenige Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Bundesländer (z.B. NRW, Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen) räumen den Vollstreckungsbehörden ein Wahlrecht ein, ob sie eine Eigenabnahme der Vermögensauskunft durchführen oder ob sie nach den Bestimmungen der ZPO den Gerichtsvollzieher mit der Vermögensauskunft beauftragen. Für die Zuständigkeitsfrage

ergeben sich daraus zwei Folgerungen. Bei der Selbstabnahme sind die örtlichen Zuständigkeiten zu beachten, wie sie im Vorkapitel erläutert sind. Für die Wahlentscheidung zu Gunsten der Fremdbabnahme durch den Gerichtsvollzieher sind die Grundsätze und Auftragsregeln gem. Kapitel 54.2.1 zu beachten.

- **Fremdbabnahme durch den Gerichtsvollzieher**

Einige Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Bundesländer (z.B. Thüringen, überwiegend Bayern, z.Zt. noch Sachsen-Anhalt) bestimmen, dass das Verfahren zur Vermögensauskunft nach den Bestimmungen der ZPO abgewickelt wird und weisen die Aufgabe damit institutionell den Gerichtsvollziehern zu. Für die Abwicklung dieser Verfahren im Wege der Fremdbabnahme durch den Gerichtsvollzieher sind die Grundsätze und Auftragsregeln gem. Kapitel 54.2.1 zu beachten.

55 Gütliche Erledigung und Vollstreckungsschutz im Verfahren der Vermögensauskunft

55.1 Allgemeines

Zielsetzung der Reform der Sachaufklärung ist die Steigerung der Effizienz in der Zwangsvollstreckung. Ein wichtiges Element ist in diesem Zusammenhang das Instrument der gütlichen Erledigung, das durch die Neuregelung des § 802 b ZPO und durch die Verankerung in den Regelbefugnissen des Gerichtsvollziehers (§ 802 a Abs. 2 Nr. 1 ZPO) in der ZPO-Vollstreckung einen großen Stellenwert einnimmt.

In der Verwaltungsvollstreckung war durch die Ermessensnorm des § 258 AO bzw. vergleichbarer Normen des Landesvollstreckungsrechtes schon immer eine wichtige und flexible Komponente vorhanden, um auf dem Konsenswege mit dem Schuldner zu einer gütlichen Erledigung des Vollstreckungsvorganges zu gelangen. Als Kriterium für einen Vollstreckungsaufschub, also einer einstweiligen Einstellung bzw. Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen, muss die Unbilligkeit vorliegen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff unterliegt insofern der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

55.2 Gütliche Erledigung, Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung im ZPO-Vermögensauskunftsverfahren

55.2.1 Allgemeines

Die bislang verstreuten Einzelregelungen des Gerichtsvollzieherrechts zur gütlichen Erledigung und zum Vollstreckungsschutz (§§ 806 b, 813 a und 900 Abs. 3 ZPO a.F.) sind nunmehr zu einer Vorschrift (§ 802 b ZPO n.F.) zusammen gefasst. Die Vorschrift gilt als Leitlinie für alle Aufgabenbereiche der Gerichtsvollziehervollstreckung, also auch für das neue Verfahren zur Vermögensauskunft.

55.2.2 Materielle Voraussetzungen

- **Glaubhaftes Zahlungsverprechen des Schuldners**

Der Gerichtsvollzieher hat die Darlegungen des Schuldners zu seiner Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft frei zu würdigen. Die Zahlung einer ersten Rate oder der Nachweis eines geregelten Einkommens sind grundsätzlich Indizien dafür, dass der Schuldner sein Zahlungsverprechen einhält. Der Schuldner muss also schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie er die Mittel zur Tilgung aufbringen will. Pauschale und formelhafte Beteuerungen der Zahlungsbereitschaft reichen nicht.

- **Fixierung des Zahlungsvereinbarung und Information**

Der vereinbarte Zahlungsplan mit den vereinbarten Zahlungszielen soll innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Ausnahmsweise kann der Gerichtsvollzieher eine längere Tilgungsfrist zulassen. Im Protokoll des Gerichtsvollziehers sind Höhe und Zeitpunkt der Raten, Zahlungsweise des Schuldners und Gründe für die Glaubhaftmachung des Zahlungsverprechens glaubhaft zu machen. Das Protokoll ist dem Schuldner zu übergeben und dem Gläubiger zu übersenden.

- **Gläubigerrechte im Verfahren der gütlichen Erledigung**

ZPO-Gläubiger können bereits bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers Weisungen zur Behandlung von Schuldneranträgen zur gütlichen Erledigung erteilen. Diese sind für den Gerichtsvollzieher bindend. Ist eine gütliche Erledigung vom Gläubiger nicht ausgeschlossen worden, so leitet der Gerichtsvollzieher ggf. den Zahlungsplan unverzüglich dem Gläubiger zu, damit er entscheiden kann, ob Einverständnis mit dem Zahlungsplan besteht. Der Gläubiger hat gem. § 802 b Abs. 3 ZPO unverzüglich zu reagieren, wenn er mit dem Zahlungsplan nicht einverstanden ist. Er hat somit ohne schuldhaftes Verzögern, also in einer kurzen Prüfungs- und Überlegungsfrist (maximal 2 Wochen) zu entscheiden, ob er dem Zahlungsplan widersprechen will. Widerspricht der Gläubiger nicht, so wird sein Einverständnis vermutet. Schweigen ist hier Zustimmung. Das ergibt sich aus der Eingangsformulierung des § 802 b Abs. 2 ZPO, wonach der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung ausdrücklich ausschließen muss.

- **Die Folgen der nicht eingehaltenen Zahlungsvereinbarung**

Gerät der Schuldner mit seiner Ratenzahlung länger als zwei Wochen in Rückstand, ist die Zahlungsvereinbarung und damit der Vollstreckungsaufschub automatisch hinfällig. Die Rechtsfolgen treten durch die Erfüllung dieses gesetzlichen Tatbestandes (§ 802 b Abs. 3 Satz 3 ZPO) direkt ein; einer Erklärung durch den Gerichtsvollzieher bedarf es dazu nicht.

Danach hat der Gerichtsvollzieher das Verfahren auf Durchführung der Vermögensauskunft wieder aufzunehmen.

55.3 Vollstreckungsaufschub im vollstreckungsbehördlichen Verfahren zur Vermögensauskunft

Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren steht als Eingriffsnorm in besonderer Weise unter dem rechtstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Strukturelement dieses Grundsatzes im Vollstreckungsrecht ist der Vollstreckungsschutz. Er ist in allen Phasen und Bereichen des Vollstreckungsverfahrens zu beachten. Von daher ist es verständlich, dass die Regelungen der ZPO zur gütlichen Erledigung nicht im Rahmen der Reformgesetzgebung zur Sachaufklärung in die AO übernommen wurden. Im Privatrecht entstehen ja die zu vollstre-

ckenden Forderungen i.d.R. durch privatautonomes Handeln und können mit Gläubigerzustimmung unproblematisch suspendiert werden. Öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen anderen Bedingungen. Einige Länder, z.B. NRW, haben dagegen auch den Regelungsinhalt oder Teile des § 802 b ZPO in ihr Verwaltungsvollstreckungsrecht übernommen.

Das Vollstreckungsverfahren stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Vermögenssphäre des Schuldners dar. Durch das Instrument des Vollstreckungsschutzes können auf Schuldnerinitiative, aber auch durch die Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungsmaßnahmen, hier das Verfahren auf Durchführung der Vermögensauskunft, einstweilen eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist. Danach liegt Unbilligkeit vor, wenn die Vollstreckung bzw. eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme (hier: Vermögensauskunft) dem Schuldner eine unangemessenen Nachteil bringen würde, der durch vertretbares Zuwarten vermieden werden könnte.

Unter Anlegung dieses Maßstabes kann die Vollstreckungsbehörde Anträge des Schuldners auf Vollstreckungsschutz im Verfahren auf Vermögensauskunft bzw. im späteren Eintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis und zu seiner Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft frei würdigen. Der Schuldner muss aber schlüssig und nachvollziehbar darlegen, wie er die Mittel zur Tilgung aufbringen will. Pauschale und formelhafte Beteuerungen der Zahlungsbereitschaft reichen nicht. Auch hier sollte der Vollstreckungsaufschub den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Zudem sollten in entsprechenden Zahlungsplänen der Vollstreckungsbehörde auch Regelungen aufgenommen werden, dass bei Zahlungsrückständen die Vollstreckungsaufschubregelung unwirksam wird und das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft sofort wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wird.

56 Das Vermögensverzeichnis zur Vermögensauskunft

56.1 Allgemeines

Die Vermögensauskunft, die in Form eines Vermögensverzeichnisses abgegeben wird und deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Schuldner eidlich versichert werden muss, ist verfahrensrechtlich gesehen ein behördliches bzw. gerichtliches Beweismittel des Vollstreckungsrechts. Nach Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung ist für die Abwicklung des Vermögensauskunftsverfahrens und damit für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses auf der Grundlage der Schuldnerangaben der Gerichtsvollzieher bzw. die Vollstreckungsbehörde zuständig.

56.2 Inhalt und Zweck des Vermögensverzeichnisses

- **Zweck**

Die inhaltsgleichen Regelungen von ZPO (§ 802 c ZPO) und AO (§ 284 AO) und der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder verpflichten den säumigen Schuldner auf Initiative des Gläubigers bzw. der Vollstreckungsbehörde zur Selbstauskunft über sein Vermögen. Der Schuldner hat seine gesamten wirtschaftlichen und vermögensrelevanten Verhältnisse im Vermögensverzeichnis offen zu legen und die Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt zu versichern. Das abgegebene Vermögensverzeichnis wird für die Dauer von jetzt zwei Jahren im Wesentlichen für Zwecke der Vollstreckung für die Vollstreckungsorgane elektronisch

aufbereitet vorgehalten. Das Vermögensverzeichnis ist das zentrale Element der vollstreckungsrechtlichen Sachaufklärung. Es soll den Vollstreckungsorganen einen zuverlässigen und umfassenden Überblick über das Vermögen verschaffen und zudem eine Basis bieten, welche Maßnahmen der Vollstreckung in das vorhandene Vermögen Erfolg versprechen. Zugleich ist es ein Eskalationselement im Gesamtverfahren zur Vermögensauskunft, das nicht nur den Zweck verfolgt, das Schuldnervermögen zu offenbaren, sondern daneben auch den Schuldner zur Zahlung des Vollstreckungsanspruchs drängen soll, da ansonsten die Offenbarung der zu unterstellenden Kreditunwürdigkeit droht.

- **Inhalt des Vermögensverzeichnisses**

Das Vermögensverzeichnis ist in seiner Struktur von der Justizverwaltung und von der Finanzverwaltung formal entwickelt worden und wird auch von den kommunalen Vollstreckungsbehörden in dieser standardisierten Form eingesetzt. Grundsätzlich hat der Schuldner bzw. Verpflichtete alle Vermögenswerte anzugeben, die möglicherweise dem Zugriff der Vollstreckung unterliegen. Zu erklären ist das gesamte Aktivvermögen des Schuldners, selbst wenn es mit Sicherungsrechten Dritter (z.B. Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte) belegt ist. Im Forderungsbereich sind auch bedingte, betagte oder unsichere Ansprüche (z.B. Provisionsansprüche, Forderungen aus Wertpapieren) anzugeben. Vermögenswerte, die für eine Verwertung nicht tauglich sind oder einer Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, sind nicht in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Wertvolle unpfändbare Sachen, die die Möglichkeit einer Austauschpfändung eröffnet, sind aber anzugeben. Grundsätzlich sind die Angaben so genau zu fassen, wie es für eine Identifizierung des Vermögensgegenstandes und für die Pfändung erforderlich ist.

- **Grundstruktur**

Formal ist das Vermögensverzeichnis in ein Hauptblatt und drei Ergänzungsblätter gegliedert.

Das **Hauptblatt** enthält

- die persönlichen Daten des Schuldners
- Fragepunkte zu den beweglichen Sachen
- Fragepunkte zu Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechten
- Fragepunkte zu Vermögensveräußerungen, die anfechtungsrelevant sein können

Das **Ergänzungsblatt 1** (für Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber, Handelsbetriebe) gliedert sich in die Bereiche

- Geschäftsinventar, Arbeitsgeräte
- Aufträge aus geschäftlicher Tätigkeit
- Außenstände aus geschäftlicher Tätigkeit.

Das **Ergänzungsblatt II** (Eigentümer von Grundvermögen, Personen, die Land- und/oder Forstwirtschaft betreiben) gliedert sich wie folgt:

- Grundstücke und grundstückgleiche Rechte
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

- Einrichtungen von Nebenbetrieben (Imkerei, Brennerei, Ziegelei, Mühlenbetrieb)

Das **Ergänzungsblatt III** enthält Fragepunkte zu Lebens- und Sterbegeldversicherungen.

- **Spezielle Einzelhinweise zum Vermögensverzeichnis (Hauptblatt)**

- **Personalien**

- **Familienstand**

Der Familienstand kann ersten Aufschluss über die Unterhaltspflicht des Schuldners geben und damit beschränkende Wirkung für die Pfändbarkeit von Arbeitslohn und laufenden Sozialleistungen haben. Gleiches gilt für Schuldner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.

- **Einkommen des Ehegatten (eingetr. Partners)**

Die Auskunft ist für die Pfändungserweiterung gem. § 850 c Abs. 4 ZPO bzw. bei einkommenslosen Schuldner für die Bewertung der Frage der Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs (§ 850 b Abs. 2 ZPO) relevant.

- **Güterstand**

Verheiratet Schuldner bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben ihren Güterstand anzugeben. Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft, daneben gibt es vertragliche Güterstände (Gütertrennung, Gütergemeinschaft, Eigentums- und Vermögensgemeinschaft), die i.d.R. in den Güterrechtsregistern der Amtsgerichte eingetragen sind. Aus den Güterständen lassen sich für die Vollstreckung Möglichkeiten und Beschränkungen ableiten. Hierzu wird auf die § 739 – 745 ZPO, §§ 1363 ff. BGB verwiesen.

- **Kinder**

Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern. Auf diese Weise wird die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen oder von Lohnersatzleistungen geschmälert. Ist aufgrund des Alters der Kinder nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Kinder ihren Unterhalt durch eigenes Einkommen teilweise oder ganz sicherstellen können, so kann auch hier ggf. eine Pfändungserweiterung gem. § 850 c Abs. 4 ZPO relevant werden.

- **Bewegliche Sachen**

- **Wertpapiere**

Im Rahmen des Fragepunktes „Wertpapiere“ sind unter dieser Rubrik nur die Wertpapiere anzugeben, die wie bewegliche Sache gepfändet werden können. Dabei handelt es sich um so genannte Inhaberpapiere (Inhaberschuldverschreibungen, Hypothekenbriefe, Kommunal- oder Industrieobligationen, Kupons, Investmentzertifikate, usw.). Häufig werden diese Papiere in Depots aufbewahrt.

Neben den Inhaberpapieren fallen auch die Orderpapiere in die Kategorie der Wertpapiere als Teil der beweglichen Sachen. Gängige Orderpapiere, deren Pfändung nach § 831 ZPO durch Inbesitznahme durch Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungsbeamten bewirkt wird, sind z.B. Wechsel, Orderschecks oder Namensaktien.

- **Wertvolle Gebrauchsgegenstände**

Hierunter können moderne Geräte der Unterhaltungselektronik oder der Kommunikationstechnik fallen. Gegenstände, die gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO unpfändbar sind, sind aber dann anzugeben, wenn sie für eine Austauschpfändung geeignet sind.

- **Fahrzeuge**

Kraftfahrzeuge des Schuldners sind häufig mit Sicherungsrechten Dritter behaftet. Gängige Sicherungsrechte sind Sicherungsübereignungen und Eigentumsvorbehalt. Sie sind in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen, denn es besteht die vollstreckungsrechtliche Möglichkeit auf Pfändung der Anwartschaftsrechte auf Volleigentum und danach auf Befreiung von fremden Rechten und Verwertung. Auch Fahrzeuge, die bereits durch Pfändung mit einem Pfandrechte belastet sind, sind anzugeben. Hier besteht ggf. die Möglichkeit der Anschlusspfändung. Daneben gibt es Schuldner, die durch Leasingvereinbarung Besitzer eines Fahrzeuges sind. Bei Leasinggütern handelt es sich um Fremdeigentum. Da aber auch Besitz im Vermögensverzeichnis offenbart werden muss, ist auch diese Fallgestaltung in das Verzeichnis aufzunehmen. Das gilt auch für Firmenwagen, deren Nutzung durch den Schuldner als geldswerter Vorteil gilt und über die Naturallohnregelung des § 850 e Abs. 3 ZPO zu einer Pfändbarkeit dieses Anspruchs im Wege der Lohnpfändung führt.

- **Forderungen**

- **Arbeitseinkommen**

Angaben zum Brutto- und Nettoeinkommen bieten eine gute Basis für die Beurteilung der Pfändungsmöglichkeit gem. §§ 850 ff.

- **Sozialleistungen**

Die Ansprüche sind unter den Voraussetzungen des § 54 SGB I pfändbar. Im Vermögensverzeichnis sind anzugeben: Bewilligungsbehörde, Bezugsdauer (soweit befristet), Aktenzeichen, Leistungshöhe.

- **Bankkonten**

Hierunter fallen Giro- und Sparkonten, Festgeld- und Tagesgeldkonten. Die Girokonten werden in der Form des Eigenkontos oder des Gemeinschaftskontos geführt. Die Kontenstände sind anzugeben, wenn im Zeitpunkt der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses Guthaben vorhanden sind. Negativsalden sind nicht eintragungsfähig, da es sich dabei nicht um Aktivvermögen handelt. Insofern genügt hierzu der Vermerk „kein Guthaben“. Beim Gemeinschaftskonto (Und-/Oderkonto) können sich Ansprüche im Innenverhältnis (Ausgleichsansprüche) zwischen den Mitinhabern ergeben, die pfändungsrelevant sein können. Daher sollte Name und Anschrift des nichtschuldnerischen Mitinhabers ins Verzeichnis aufgenommen werden. Auch Kontovollmachten des Schuldners können relevant sein, wenn der Schuldner darüber eigene Zahlungen, insbesondere Zahlungseingänge, abwickelt. Gleiches gilt für Zah-

lungseingänge auf dem Konto eines Dritten. Teilweise besitzen Schuldner keine eigenen Bankverbindungen und bedienen sich zur Zahlungsabwicklung eines Kontoverleihers. In seltenen Fällen behaupten Schuldner auch, dass sie ihren Zahlungsverkehr nicht über Bankkonten abwickeln. In diesen Fällen hat der Schuldner plausibel zu machen, wie er seinen Zahlungsverkehr abwickelt.

Die Ansprüche aus Bankforderungen haben in der Vollstreckungspraxis einen hohen Stellenwert. Durch die Neuregelung des Kontenpfändungsschutzes ergeben sich auch weiterhin Pfändungsmöglichkeiten, auch wenn durch die Einführung des standardisierten Pfändungsschutzes im Rahmen des „Pfändungsschutzkontos“ die Position für einkommensschwächere Schuldner gestärkt wurde.

○ **Beteiligung an Gesellschaften**

Gesellschaft	Angaben im Verzeichnis
GbR (BGB-Gesellschaft)	Anschriften der Gesellschaft und aller Mitglieder
OHG / Partnerschaftsgesellschaft	Anschrift der Gesellschaft und der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter
KG (Kommanditgesellschaft) und KG a.A.	Anschrift der KG und des vertretungsberechtigten Komplementärs
GmbH / UG –haftungsbeschränkt - / Limited	Anschrift der Gesellschaft, des Geschäftsführers, Höhe der Einlage
GmbH & Co.KG	Anschrift der KG und des vertretungsberechtigten Geschäftsführers der Komplementär-GmbH
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	Anschrift der EWIV, vertretungsberechtigter Gesellschafter

○ **Ansprüche aus Erbschaften**

Zu diesen Ansprüchen gehört der Anteil des Schuldners an der Erbengemeinschaft. Sie ist eine Gesamthandgemeinschaft. Der Anteil des Schuldners ist unter den Bedingungen des § 2033 Abs. 1 BGB pfändbar. Auch anerkannte oder rechtshängige Pflichtteilsansprüche sind als Aktivvermögen anzugeben und können unter den Voraussetzungen des § 852 ZPO gepfändet werden. Auch die erbrechtlichen Ansprüche aus Vermächtnis und Nacherbschaft sind ggf. aufzuführen und können i.d.R. gepfändet werden.

○ **Sonstige Forderungen**

Forderungen, die nicht durch die Fragepunkte des Vermögensverzeichnisses oder durch individuelle Zusatzfragen abgedeckt sind, können z.B. sein:

- Darlehnsansprüche (z.B. gegen Verwandte)
- Offene Forderungen aus Verträgen
- Ansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen

- **Veräußerungen von Vermögensgegenständen**

Das Hauptblatt des Vermögensverzeichnisses schließt mit Angaben zu schuldnerischen Vermögensveräußerungen ab. Dabei kann es sich um die Veräußerung körperliche Sachen, Forderungen und anderer Vermögensrechte handeln. Zielsetzung ist es, Informationen über entgeltliche und unentgeltliche Vermögensveräußerungen zu offenbaren, die ggf. die Gläubiger benachteiligen und zur Anfechtung gem. dem Anfechtungsgesetz (AnfG) berechtigen. Fragen zu zwei Veräußerungstatbeständen sind im Vermögensverzeichnis zu beantworten:

- **Entgeltliche Vermögensveräußerung in den letzten zwei Jahren an nahe stehende Personen**

Sofern in den vergangenen zwei Jahren, also zwei Jahre vor der Abgabe der Vermögensauskunft, an nahe Personen entgeltliche Vermögensveräußerungen erfolgten, so sind diese Rechtshandlungen mit detaillierten Angaben im Vermögensverzeichnis aufzuführen. Zum Begriff der nahe stehenden Person wird gesetzlich auf § 138 InsO verwiesen. § 138 Abs. 1 Inso ist für natürliche Personen, die die Vermögensauskunft abzugeben haben, relevant. § 138 Abs. 2 InsO definiert den Begriff der nahe stehenden Person für juristische Personen und für nicht oder nur teilrechtsfähige Gesellschaften.

Die Frage des Vermögensverzeichnisses eröffnet häufig Erfolg versprechende Anfechtungen gem. § 3 Abs. 2 AnfG.

- **Unentgeltliche Leistungen des Schuldners in den letzten vier Jahren**

Schenkungen, also unentgeltliche Leistungen oder unterlassene vermögenswirksame Rechtshandlungen gegenüber Dritten wirken vermögensmindernd und entziehen den Gläubigern Haftungsmasse. Im Vermögensverzeichnis sind sie anzugeben, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke beschränken bzw. einer Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind. Damit deckt sich der Fragegegenstand des Vermögensverzeichnisses mit dem Tatbestand der Schenkungsanfechtung gem. § 4 AnfG. Bejaht der Schuldner diese Frage, so ist i.d.R. die Anfechtung der Schenkung sinnvoll.

In der steuerlichen Vollstreckung kann durch Duldungsbescheid gem. § 191 AO i.V.m. dem AnfG die Rückgewähr und damit der Vollstreckungszugriff realisiert werden. Ansonsten erfolgt die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners i.d.R. über die Klage oder die Einrede.

- **Gewerbebetrieb, Geschäftsbetrieb (Ergänzungsblatt I)**

Handelt es sich beim Schuldner um eine natürliche Person, die gewerblich, kaufmännisch oder in freien Berufen tätig ist, oder um juristische Personen oder Personenvereinigungen, die wirtschaftlich aktiv sind, so ist das Hauptblatt zum Vermögensverzeichnis nur bedingt geeignet für eine vollständige Erfassung des Vermögens. Das Ergänzungsblatt I enthält spezifische Fragen für diese Schuldnerkonstellation.

- **Personalien**

Hier ist der Name des Schuldners (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) genau zu bezeichnen. Ggf. ist die Rechtsform des Schuldners exakt zu hinterlegen. Auch die Registerdaten sind ggf. zu erfassen.

- **Geschäftsinventar, Arbeitsgeräte**

Sinnvoll ist es, die Gegenstände im Detail oder gattungsmäßig zu bezeichnen, den Anschaffungszeitpunkt, den Anschaffungspreis und den Zeitwert anzugeben. Daneben sollte Fremdeigentum (aus Leasing, Miete) und Sicherungsrechte (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrechte) bezeichnet werden.

- **Warenvorräte**

Hier sollten nur die verkaufsfertigen Waren aufgeführt werden. Die anderen Vorräte sind unter „Vorräte“ einzuordnen. Für die Verwertung der verkaufsfähigen Waren ist es entscheidend, ob die Waren einem Eigentumsvorbehalt bzw. eines verlängerten Eigentumsvorbehalts unterliegen. In diesem Fall setzt sich der Anspruch an der Gegenleistung (Kaufpreis) fort.

- **Aufträge**

Aufträge sind rechtlich fixierte vertragliche Geschäfte, deren Abwicklung (Leistungserbringung: Ware, Dienstleistung) noch aussteht. Hier sind zweckmäßiger Weise folgen Angaben zu erfassen: Austragsbezeichnung, Volumen des Auftrages, Fertigungsstand, Rechte Dritter aus verlängerten Eigentumsvorbehalt oder anderen Sicherungsrechten.

- **Außenstände**

Außenstände sind noch offene Forderungen aus der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners. Auch hier sind die Debitoren des Schuldners, der Anspruchsgrund, die Anspruchshöhe und die Sicherungsrechte sowie der Status der Forderung, ob bestritten oder gar tituiert zu erfassen.

- **Eigentum aus Grundvermögen, Land- u. Forstwirtschaft (Ergänzungsblatt II)**

Das Ergänzungsblatt II ist von Eigentümern an **eigenen** Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte, Wohneigentumsrechten) zu beantworten. Rechte des Schuldners an Grundstücken Dritter sind nicht im Ergänzungsblatt, sondern im Hauptblatt bei den Forderungen, Vermögensrechten aufzuführen. Dabei handelt es sich z.B. um Auflassungsvormerkungen, Nießbrauchsrechte, Wohnungsrechte, Reallasten und Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) zu Gunsten des Schuldners

- **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Schuldners als Eigentümer oder Miteigentümer**

Zum Immobilienrecht wird zunächst auf die Ausführungen in Abschnitt 13 verwiesen. Insbesondere auf die Hinweise zum Aufbau des Grundbuches und zu den Belastungen am Grundstück. Das Ergänzungsblatt differenziert zunächst einmal zwischen den Eigentumsarten: Grundstückseigentum, Wohnungseigentum und Erbbaurecht. Weitere Fragepunkte beziehen sich auf die Belastungen des Grundstücks aus den Rangklassen II und III des Grundbuches. Zu den Grundpfandrechten sollte nicht nur die Eintragungen aus dem Grundbuch über-

nommen werden, sondern auch der Schuldner ergänzend befragt werden, wie hoch die aktuellen persönlichen Verbindlichkeiten noch valutieren, die dinglich gesichert sind (Valutierungen). Diese Angaben sind im Ergänzungsblatt zu vermerken. Ergibt sich daraus, dass der Schuldner Inhaber einer Eigentümergrundschuld ist, so ist dieses im Hauptblatt bei den Frageposition zur Forderungen und Rechten an Grundstücken einzutragen.

- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen**

Auch hier sind die Vermögensgegenstände in der gebotenen Differenzierung aufzuführen, sowie Wertangaben und ggf. Sicherungsrechte zu vermerken. Nebenbetriebe im Ergänzungsblatt sind nur insofern zu vermerken, soweit die wirtschaftliche Betätigung über den Eigenbedarf des Schuldners hinausgeht und ein umfangreicher Nebenerwerb gegeben ist.

- **Lebensversicherung, Sterbekassen (Ergänzungsblatt III)**

Das Ergänzungsblatt II ist für Schuldner relevant, die unwiderruflich Begünstigte entsprechender Verträge oder, das ist die Regel, Versicherungsnehmer entsprechender Versicherungen sind. Vermögensrelevant und damit zur Eintragung in das Ergänzungsblatt III verpflichtend sind folgende Verträge:

- **Private Rentenversicherungsverträge**

Hierunter fallen die staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte „Riester-Rente“ und Rührup-Rente“. Sie sind ihrem Wesenskern nach „Lebensversicherungen“ und damit in das Ergänzungsblatt III einzutragen. Gleiches gilt für die privaten Altersvorsorgeversicherungen Selbständiger. Die Frage der Pfändbarkeit der Ansparsummen (vg. § 851 c Abs. 2 ZPO) ist für die Aufnahme in das Vermögensverzeichnis, hier Ergänzungsblatt III, nicht erheblich.

- **Kapitallebensversicherung**

Hier wird die finanzielle Absicherung des Risikos des Ablebens und zusätzlich eine Kapitalansammlung realisiert.

- **Sterbegeldkassen**

Sterbegeldversicherungen sind auf Kapitalansammlung angelegt und sollen u.a. der Finanzierung der Begräbniskosten dienen. Daher werden sie i.d.R. erst bei Versterben des Versicherungsnehmers bzw. Begünstigten ausgezahlt. Sie sind gem. § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO bedingt pfändbar und daher in das Ergänzungsblatt III aufzunehmen.

- **Zusatzfragen**

Das standardisierte Vermögensverzeichnis mit seinen drei Ergänzungsblättern genügt i.d.R. den gesetzlichen Anforderungen einer vollständigen Erfassung des schuldnerischen Vermögens. Es gibt jedoch Fallgestaltungen, wo der standardisierte Fragenkatalog nicht den gesetzlichen Anforderungen eines vollständigen Vermögensverzeichnisses entspricht. Nur wenn das objektive Auskunftsinteresse durch die Standardabfragen nicht abgedeckt ist und sich die Zusatzfragen an der konkreten Lebens- und Vermögenssituation des Schuldners orientieren,

sind Zusatzfragen rechtmäßig (vgl. LG Münster, KKZ 2011, S. 208; LG Augsburg, KKZ 1995, S. 162).

Zusatzfragen ergeben sich häufig unmittelbar aus dem Sachzusammenhang bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Das ist auch ein Grund dafür, warum in der ZPO-Vollstreckung dem Gläubiger bzw. Gläubigervertreter die rechtliche Möglichkeit zur Teilnahme am Termin der Vermögensauskunft eingeräumt wird. Bei den Vermögensauskunftsverfahren beim Gerichtsvollzieher sollte die Vollstreckungsbehörde bereits bei Antragstellung des Verfahrens Überlegungen anstellen, ob es nach ihren Vorkenntnissen über die Person und die Vermögensverhältnisse des Schuldners Ansatzpunkte für zulässige Zusatzfragen gibt. In angezeigten Fällen kann auch die Teilnahme in der Abnahmesitzung sinnvoll sein, um hier situationsbezogen agieren zu können. Es kann sich aber auch nach Übermittlung des Vermögensverzeichnisses eines Schuldners die Notwendigkeit der Zusatzbefragung ergeben. Zusatzfragen sind aber hierzu nur unter den Voraussetzungen der Nachbesserung der Vermögensauskunft zulässig.

Bei der Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde werden dagegen die Gläubigerinteressen unmittelbar durch die Vollstreckungsbehörde vertreten und es werden die Angaben des Schuldners zudem, auf Plausibilität und Vollständigkeit begleitend geprüft. Hier kann spontan und individuell auf Ergänzungen bzw. zusätzliche Angaben zum Vermögensverzeichnis hingewirkt werden. Selbstverständlich können auch im Vorfeld bei der Terminsvorbereitung schon zweck- und rechtmäßige Zusatzfragen formuliert werden.

- **Beendigung der Verfahrens zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses**

Das Vermögensverzeichnis wird nach der Konzeption der Reform der Sachaufklärung nicht mehr vom Schuldner ausgefüllt und anschließend vom Vollstreckungsorgan überprüft, sondern es wird nunmehr vom Vollstreckungsorgan auf der Grundlage der Befragung des Schuldners/Verpflichteten und durch Einsicht in relevante Unterlagen errichtet (vgl. § 802 f Abs. 5 ZPO / § 284 Abs. 7 AO). Die Errichtung des Vermögensverzeichnisses erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

Nachdem das Vermögensverzeichnis abschließend erstellt ist, sind dem Schuldner/Verpflichteten vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Angaben vorzulesen oder zur Durchsicht auf dem Bildschirm wiederzugeben, damit der Schuldner sich umfassend über den Inhalt des errichteten Vermögensverzeichnisses vergewissern kann.

Bei technischen Problemen und auch bei der Sofortabnahme des Vermögensverzeichnisses außerhalb der Diensträume des Vollstreckungsorgans ist eine elektronische Errichtung nicht möglich. Unter diesen Umständen bestehen nach der hier vertretenen Auffassung keine Bedenken, das Vermögensverzeichnis auch im Vordruckwege aufzunehmen.

56.3 Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensauskunftsverfahren

56.3.1 Allgemeines

Die eidesstattliche Versicherung ist ihrem Wesen nach ein Mittel der Beweisführung, wobei Tatsachenangaben gemacht werden und deren Richtigkeit besonders versichert wird. Im Rahmen der Vermögensauskunft wird dem Schuldner bzw. dem Verpflichteten gesetzlich auferlegt, die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses eidlich zu versichern. Das erhöht die Qualität der Eigenauskunft immens, zumindest bei gesetzestreuem Klientel. Zudem ist die eidesstattliche Versicherung strafbewährt.

56.3.2 Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Vermögensauskunftsverfahren

In der ZPO-Vollstreckung ist gem. § 802 c Abs. 4 ZPO der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Verfahrensrechtlich sind dabei die Regelungen der §§ 478 – 480 sowie § 483 ZPO entsprechend zu beachten.

In der Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden erfolgt die Zuweisung der Abnahmebefugnis an die Vollstreckungsbehörde durch entsprechendes Landesrecht (Bundesrecht). Soweit Vollstreckungsbehörden mit der Abnahme der Vermögensauskunft gesetzlich betraut werden, ist unmittelbar damit auch die funktionale Kompetenz der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden. § 27 VwVfG enthält dazu das verfahrensrechtlichen Regelwerk, das von den kommunalen Vollstreckungsbehörden zu beachten ist.

• Abnahmebefugnis

Gem. § 27 Abs. 2 VwVfG ist der Behördenleiter, sein Stellvertreter sowie Bedienstete, die die Befähigung zum Richteramt haben und die Voraussetzungen gem. § 110 Richtergesetz erfüllen, zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung berechtigt. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes können vom Behördenleiter oder seinem Stellvertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigt werden.

Da die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechtes als Auffangrecht Geltung haben, haben spezielle gesetzliche Regelungen Vorrang. Teilweise finden sich in den Regelungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder besondere Vorschriften zur Abnahmekompetenz. Zum Beispiel bevollmächtigt § 5 a VwVG NRW den Leiter der Vollstreckungsbehörde und seinen Stellvertreter zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens. Sie können auch weitere Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragen.

In den Bundesländern, die eine solche spezielle Abnahmebefugnis für die eidesstattliche Versicherung des Vermögensauskunftsverfahrens nicht haben, sind durch generelle oder einzel-fallbezogene Anordnungen der Behördenleitung entsprechende Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu beauftragen.

- **Abnahmeverfahren**

Nachdem das Vermögensverzeichnis von der Vollstreckungsbehörde aufgenommen wurde, muss der Schuldner die Vollständigkeit und Richtigkeit eidlich bekräftigen. Die eidesstattliche Versicherung ist in einem förmlichen Verfahren abzunehmen und ist zudem strafbewährt, um damit die rechtliche Wirkung und Bedeutung der Selbstauskunft über das Vermögen zu erhöhen.

- **Beteiligte**

Die Ablegung einer eidesstattlichen Versicherung ist eine höchstpersönliche Pflicht des Schuldners bzw. des Verpflichteten zur Vermögensauskunft. Jedoch ist es im Rahmen der Regelungen möglich, dass am Verfahren der Vermögensauskunft und bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen der Regelungen des § 14 VwVfG ein Beistand/Bevollmächtigter teilnimmt. Die Vollstreckungsbehörde wird durch einen abnahmebefugten Mitarbeiter vertreten, Daneben kann auch ein weiterer Behördenmitarbeiter die Aufgaben des Schriftführers vornehmen. Der abnahmebefugte Verhandlungsleiter kann aber auch in Personalunion die Aufgaben der Schriftführung selber wahrnehmen. Bei der Sofortabnahme der Vermögensauskunft, die in einigen Bundesländern gesetzlich ermöglicht wird, hat der beauftragte Vollziehungsbeamte neben der Vermögensauskunft auch die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Er ist also ggf. für die Durchführung beider Aufgabenbereiche zu ermächtigen.

- **Belehrungen**

Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner/Verpflichtete über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Ebenso ist er auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen Versicherung hinzuweisen. Gemäß § 156 StGB wird derjenige, der vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein (§ 163 StGB).

Zudem ist der Schuldner darüber zu belehren, dass eine Rechtspflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besteht. Sollte sich der Schuldner/Pflichtige verweigern, so wird im Rahmen des Erzwingungshaftverfahrens die eidesstattliche Versicherung erzwungen.

- **Eidesleistung**

Nach der Belehrung muss der Schuldner/Verpflichtete die eidesstattliche Versicherung wörtlich leisten. Mit Hinweis auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses hat er gem. § 27 Abs. 3 VwVG zu erklären: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“.

- **Niederschrift**

In einer Niederschrift sind mindestens Namen der anwesenden Personen, Ort und Tag der Niederschrift, Hinweise auf das erstellte Vermögensverzeichnis und die vorgenommenen Be-

lehrungen sowie die Eidesformel aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Schuldner/Verpflichteten vorzulesen und auf Verlangen vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Schuldner und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Sollte der Schuldner/Verpflichtete die Unterschrift unter die Niederschrift verweigern, so macht dies die Niederschrift nicht unwirksam, soweit die eidesstattliche Versicherung tatsächlich verfahrensgerecht geleistet wurde.

56.4 Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses

Nach Abschluss der Vermögensauskunft und der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat das Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörde) das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument an das zentrale Vollstreckungsgericht des betroffenen Bundeslandes zu senden. Ggf. sind Anlagen zum Vermögensverzeichnis, die in Papierform vorliegen und ggf. auch Vermögensverzeichnisse, die ausnahmsweise in Vordruckform erstellt wurden, zu scannen und zu einer PDF-Datei zusammen zu fassen. Die Niederschrift über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbleibt beim Vollstreckungsorgan. Die elektronische Übermittlung des Vermögensverzeichnisses und der begleitenden persönlichen Daten des Schuldners erfolgt über EGVP. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck des Vermögensverzeichnisses zu erteilen (vgl. § 284 Abs. 7 Satz 3 AO). Im Vermögensauskunftsverfahren der ZPO hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger unverzüglich nach Eingang der Eintragungsbestätigung des zentralen Vollstreckungsgerichts einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses zu übermitteln.

Das Vermögensverzeichnis des Schuldners verbleibt – wie bereits erwähnt – nunmehr zwei Jahre im elektronischen Vermögensverzeichnisregister. Lediglich in besonderen Fällen (erneutes Vermögensverzeichnis, Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses) kommt es zu einer neuen Hinterlegung.

57 Rechtsschutz im Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahren

57.1 Allgemeines

Eingriffe in die Rechte des Einzelnen bedürfen aus dem Rechtsstaatsprinzip der Rechtskontrolle durch die unabhängigen gerichtlichen Instanzen. Naturgemäß ergibt sich die Notwendigkeit in dem Rechtsgebiet der Vollstreckung in einem besonderen Maße. Auch hier ist zwischen dem Rechtsschutz der ZPO und der für Kommunen maßgebenden VwGO zu unterscheiden. Die Rechtsbehelfe der ZPO zu den Verfahrenshandlungen des Gerichtsvollziehers unterscheiden sich in Begrifflichkeit und Verfahrensfragen von denen des öffentlichen Rechts. Im Anwendungsbereich der VwGO stehen die Rechtsmittel Widerspruch und Klage bei der Anfechtung von Verwaltungsakte der Vollstreckungsbehörden im Vordergrund.

Vor dem Hintergrund, dass hier die Thematik auf die Bedürfnisse der Praktiker der kommunalen Vollstreckungsbehörden ausgerichtet ist, wird hier auf die Beleuchtung des Rechtsschutzes der ZPO zum Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahren verzichtet. Die nachstehenden Erläuterungen sind auf den Rechtsschutz gegen Verfahrensschritte durch Verwaltungsvollstreckungsbehörden ausgerichtet.

57.2 Rechtsschutz im Verfahrensstadium der Vermögensauskunft

57.2.1 Rechtsschutz gegen die Eröffnung des Vermögensauskunftsverfahrens mittels Zahlungsaufforderung

In der Regel wird die behördlich veranlasste Vermögensauskunft durch die Zahlungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 AO bzw. vergleichbaren Normen des Vollstreckungsrechts der Länder eingeleitet. Hier stellt sich die Frage, ob die Zahlungsaufforderung ein Verwaltungsakt dargestellt, der durch Rechtsmittel angegriffen werden kann. Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist die Prüfung der Kriterien des § 35 VwVfG. Diskutabel ist, ob die Zahlungsaufforderung einen Regelungsgehalt aufweist. Im Gegensatz zu einer „schlichten Zahlungsaufforderung“, die in reflexartiger Weise ein bereits ergangenes Zahlungsgebot wiederholt, enthält die Zahlungsanordnung gem. § 284 Abs. 1 AO nach der hier vertretenen Rechtsauffassung eine neue und sehr verbindliche Rechtsfolgeanordnung, nämlich, dass nach fruchtlosem Ablauf von zwei Wochen das Vermögensauskunftsverfahren durchgeführt wird und damit die Voraussetzungen für das Vermögensauskunftsverfahren geschaffen werden. Zudem können mit der Zahlungsaufforderung auch regelungsrelevante Auskünfte über Personalien und Registerdaten angefordert werden.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, wird empfohlen, der Zahlungsanordnung gem. § 284 Abs. 1 AO eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Sie hat nicht nur Indizwirkung für eine gesetzeskonforme Auslegung der Zahlungsanordnung als Verwaltungsakt, sondern erhöht zudem die Sensibilisierung des Schuldners.

- **Zulässiger Rechtsbehelf**

Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels ist abhängig vom jeweils anzuwendenden Landesrecht. Soweit das behördliche Vorverfahren im betroffenen Bundesland zur Anwendung kommt, ist der Widerspruch das richtige Rechtsmittel, Anderenfalls die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht.

- **Vollziehbarkeit**

Die Zahlungsaufforderung gem. § 248 Abs. 1 AO und nach vergleichbarem Landesrecht fallen unter die spezifischen Rechtsschutzregelungen für Maßnahmen und Verwaltungsakte der Vollstreckungs- und Vollzugbehörden in den jeweiligen Normen der Bundesländer (z.B. § 112 JustG NRW). Dadurch entfällt der Suspensiveffekt eines Widerspruches oder einer Klage. Der Verwaltungsakt ist weiterhin vollziehbar und das Verfahren auf Vermögensauskunft kann einstweilen fortgesetzt werden.

- **Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit**

Die materielle Rechtmäßigkeit der Zahlungsaufforderung im Vermögensauskunftsverfahren ist zweistufig zu prüfen.

- **Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**

Ist die Vollstreckungsreife gegeben, also liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vor, so ist der Verwaltungsakt in diesem Prüfschritt rechtmäßig.

- **Spezielle rechtliche Voraussetzungen**

Die Zahlungsaufforderung im Rahmen der Vermögensauskunft ist nur dann zulässig, wenn die entsprechenden spezifischen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, um den Schuldner zur Vermögensauskunft zu verpflichten. Sie sind in § 284 Abs. 4 AO bzw. in der vergleichbaren Norm des jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des relevanten Bundeslandes enthalten. Mithin ist die Schutzfrist zur Vermögensauskunft von zwei Jahren zu beachten, es sei denn, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Verfahren auf erneute Vermögensauskunft vorliegen.

57.2.2 Rechtsschutz gegen die Ladung zur Vermögensauskunft

Die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft stellt unzweifelhaft einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

- **Zulässiger Rechtsbehelf**

Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels ist abhängig vom jeweils anzuwendenden Landesrecht. Soweit das behördliche Vorverfahren im betroffenen Bundesland zur Anwendung kommt, ist der Widerspruch das richtige Rechtsmittel, Anderenfalls die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht.

- **Vollziehbarkeit**

Nach dem Grundsatz „Lex specialis“ gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regeln vor. § 284 Abs. 6 AO regelt die weitere Vollziehbarkeit einer Ladung zur Vermögensauskunft, trotz Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfs.

- **Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit**

Wie bei der Rechtmäßigkeitsprüfung einer Zahlungsaufforderungen (siehe vorstehend) sind auch hier die gleichen Prüfungen vorzunehmen. Zusätzlich ist die Einhaltung der spezifischen Vorgaben des § 284 Abs. 6 AO bzw. vergleichbarer Landesregelungen zu kontrollieren:

- Zustellungserfordernis der Ladung
- Richtig terminierter Zeitpunkt für die Vermögensauskunft
- Beachtung der Belehrungspflichten des § 284 Abs. 6 AO

57.2.3 Widerspruch gegen die Sofortabnahme der Vermögensauskunft

Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze einiger Bundesländer (z.B. NRW, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen) ermöglichen durch materielle Übernahme des § 807 ZPO unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen nach Pfändungsversuch die sofortige Vermögensauskunft. Der Schuldner kann der sofortigen Vermögensauskunft widersprechen. Der Widerspruch in diesem Verfahren stellt keinen Rechtsbehelf dar, sondern ist als Verfahrensregel gestaltet, mit der Rechtsfolge, dass die Sofortabnahme bei Widerspruch zu unterbleiben hat und das Verfahren durch Ladung des Schuldners zur Vermögensauskunft fortgesetzt werden kann.

57.3 Rechtsschutz im Verfahrensstadium des Eintragungsverfahrens zum Schuldnerverzeichnis

57.3.1 Allgemeines

Bedingt durch die Neugestaltung der Eintragungsgründe für das Schuldnerverzeichnis und den damit verbundenen Einschnitten in die Rechtsphäre des Schuldners hat der Gesetzgeber der AO und entsprechender Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder das Instrumentarium der Eintragungsanordnung geschaffen. Die Eintragungsanordnung ist mehrdimensional. Zum einen unterrichtet sie den Schuldner über den oder die konkreten Eintragungsgründe, ggf. räumt sie dem Schuldner eine letzte Frist ein, um durch Zahlung (Zahlungsaufschub) die Eintragung zu vermeiden.

57.3.2 Zulässiger Rechtsbehelf

Die Eintragungsanordnung für das Schuldnerverzeichnis ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels ist abhängig vom jeweils anzuwendenden Landesrecht. Soweit das behördliche Vorverfahren im betroffenen Bundesland zur Anwendung kommt, ist der Widerspruch das richtige Rechtsmittel, Anderenfalls die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht.

57.3.3 Vollziehbarkeit

Nach dem Grundsatz „Lex spezialies“ gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regeln vor. § 284 Abs. 10 Satz 1 AO sichert die weitere Vollziehbarkeit einer Ladung zur Vermögensauskunft, trotz Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfs.

Allerdings schränkt die Regelung des § 284 Abs. 10 Satz 3 AO die Vollziehbarkeitsregelung dann ein, wenn einem anhängigen Aussetzungsantrag des Schuldners Erfolgsaussichten eingeräumt werden. Soweit die Regelung des § 284 Abs. 10 AO durch dynamische Verweisung unmittelbar in Landesrecht umgewandelt wird, ist die Regelung des Satzes 3 gesetzeskonform so auszulegen, dass die Verweise auf § 361 AO bzw. § 69 FGO sinngemäß auf der formalen Grundlage des § 80 VwGO zu interpretieren sind.

57.3.4 Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit

Auch hier ist die Rechtmäßigkeit umfassend zu prüfen, also zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsreife) der Geldforderung, daneben sind die speziellen rechtlichen Voraussetzungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen:

- Beachtung des Zustellungserfordernisses gem. § 284 Abs. 9 AO
- Erfüllung der Eintragungstatbestände gemäß § 284 Abs. 9 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1 oder 2, Nr. 3 Alt 1 oder 2 AO
- Beachtung der Begründungspflicht
- Ausübung des rechtmäßigen Ermessens

57.3.5 Rechtsschutz gegen die spezielle Leistungsaufforderung im Rahmen des isolierten Eintragungsverfahrens (Direkteintragungsverfahrens) gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt 2 AO

Diese spezielle Leistungsaufforderung ist hinsichtlich ihres materiellen Rechtscharakters mit der Leistungsaufforderung im Vermögensauskunftsverfahren zu vergleichen. Insofern kann auf die Erläuterungen zum Rechtsschutz gem. Gl-Nr. 57.2.1 vertiefend verwiesen werden. Die spezielle Leistungsaufforderung ist ein rechtmittelfähiger Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Rechtswidrigkeit wäre gegeben, wenn die Vollstreckungsreife der Forderung oder die speziellen Voraussetzungen gem. § 284 Abs. 9 Nr. 4 Alt. 2 AO nicht gegeben wären.

58 Die Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens durch den Gerichtsvollzieher

58.1 Allgemeines

Der Gerichtsvollzieher ist traditionell das gerichtliche Organ, das für die Durchsetzung von titulierten Geldansprüchen im Bereich des Sachvermögens des Schuldners zuständig war und ist. Bedingt durch den Funktionsverlust der Sachpfändung wurden sukzessiv weitere Aufgaben auf den Gerichtsvollzieher übertragen. Vor allem die Übertragung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hatte eine große Bedeutung.

Durch die Reform der Sachaufklärung ist die Aufgabenstellung des Gerichtsvollziehers erneut wirksam verändert worden. § 802 a ZPO definiert die Regelbefugnisse jetzt wie folgt:

- Gütliche Erledigung der Sache gem. § 802 b ZPO
- Einholung der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO)
- Einholung von Drittauskünften über den Schuldner (§ 802 l ZPO)
- Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen
- Durchführung der Vorphändung zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§ 845 ZPO)

Nunmehr rückt das reformierte Vermögensauskunftsverfahren als neue Aufgabe in den Mittelpunkt der Gerichtsvollziehertätigkeit. Die Steuerung der Vollstreckungstätigkeit bleibt allerdings in der Verantwortung des Gläubigers. Er entscheidet im Rahmen seiner Anträge darüber, welcher Verfahrensweg vom Gerichtsvollzieher einzuschlagen ist. Mit der Vermögensauskunft hat der Gläubiger nunmehr ein zusätzliches Einstiegsinstrument im ZPO-Vollstreckungsrecht erhalten. Er kann gegenüber Schuldnern, deren Vermögensverhältnisse ihm unbekannt sind bzw. deren Vermögen ungenügend ist, entscheiden, ob er an Stelle des Sachpfändungsauftrages einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens zur Vermögensauskunft stellt. Zudem kann er auch die zwei Auftragsarten miteinander in verschiedener Weise verknüpfen und Prioritäten setzen, welche Verfahrensart zunächst durch den Gerichtsvollzieher auszuführen ist (Kombiauftrag).

Die Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers durch öffentliche Gläubiger ist sehr vielschichtig. Bundesweit bedarf es für die Vollstreckung von privatrechtlichen Geldforderungen der öffentlichen Hand der Durchführung des Verfahrens nach der ZPO, sieht man einmal von der Vollstreckung von bestimmten nicht titulierten zivilrechtlichen Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungswege ab. Mit der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Kommunen werden teilweise nach landesrechtlichen Vorschriften auch die Gerichtsvollzieher betraut. In einigen Bundesländern müssen oder können die Kommunen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung und der Vermögensauskunft beauftragen. In anderen Bundesländern wiederum werden die Gerichtsvollzieher dagegen i.d.R. nicht in die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen einbezogen, sieht man einmal von der Erzwingung der Vermögensauskunft ab, die immer durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat. Im Rahmen der Einführung des neuen Vermögensauskunftsverfahrens haben zudem viele Bundesländer ein Wahlrecht eingeführt, ob die Vermögensauskunft eines Schuldners durch die Vollstreckungsbehörden oder durch die Gerichtsvollzieher abgenommen wird (Optionslösung).

58.2 Der Vollstreckungsauftrag und die Reihenfolge der Zwangsvollstreckung

58.2.1 Allgemeines

Sämtliche Maßnahmen des Gerichtsvollziehers innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse setzen einen konkreten Vollstreckungsauftrag des Gläubigers voraus. Das ergibt sich aus § 802 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Lediglich der Beauftragung zur gütlichen Erledigung bedarf es nur dann, wenn sich der Auftrag isoliert darauf beschränkt.

Bei der Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen sind gem. § 754 ZPO dem Auftrag auch die vollstreckbare Ausfertigung des Titels (Urteil, Vergleich, gerichtlicher Vollstreckungsbescheid usw.) beizufügen. Für die Beauftragung kann gem. § 753 ZPO ein verbindliches Formular vorgeschrieben werden. Auf der Grundlage von Vollstreckungsauftrag und vollstreckbarer Ausfertigung legitimiert sich der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Schuldner und Dritten.

58.2.2 Vollstreckungsaufträge wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Kommunen ist das relevante Verwaltungsvollstreckungsrecht zu beachten. Diese Regelungen sind maßgebend für Art und Umfang der Aufgabenübertragung auf den Gerichtsvoll-

zieher. So bestimmt § 15 a Abs. 4 VwVG BW den Mindestinhalt eines Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher wie folgt:

- Bezeichnung und Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde sowie Unterschrift des Beauftragten. Dienstsiegel und Unterschrift sind allerdings entbehrlich, wenn der Auftrag mit Hilfe von automatisierten Einrichtungen erstellt wurde.
- Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens.
- Die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung
- Bescheinigung der Rechtskraft des Verwaltungsaktes bzw. der Vollziehbarkeit.
- Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll.
- Die Angabe, wann der Pflichtige gemahnt worden ist oder aus welchem Grunde die Mahnung unterblieben ist.

Die Vollstreckung für Kommunen in Bayern setzt gem. Art. 24 BayVwZVG eine Vollstreckungsanordnung voraus. Auf dieser Grundlage können dann die Gerichtsvollzieher mit der Durchführung von Maßnahmen innerhalb ihrer Regelbefugnisse beauftragt werden. In anderen Ländern, z.B. in NRW sind die formalen Anforderungen für einen Auftrag an den Gerichtsvollzieher nicht so umfänglich definiert. So bestimmt § 5 a Abs. 4 VwVG NRW lediglich, dass die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung an die Stelle einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Titels tritt.

Als Mindestinhalt eines Ersuchens um Beauftragung eines Gerichtsvollziehers wegen öffentlich-rechtlicher Geldansprüche der Kommunen wird hier angesehen:

- Bezeichnung und Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde sowie Unterschrift des Beauftragten. Dienstsiegel und Unterschrift sind allerdings entbehrlich, wenn das Ersuchen mit Hilfe von automatisierten Einrichtungen erstellt wurde.
- Bezeichnung und Höhe des Schuldgrundes /der Schuldgründe und Fälligkeiten
- Genaue Schuldnerbezeichnung und Schuldnerdaten
- Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Forderung(en)
- Bezeichnung des Auftrages gem. § 802 a Abs. 2 ZPO, der zur Durchführung kommen soll

Der Gerichtsvollzieher hat gem. § 273 Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) bei der Beauftragung im Verwaltungswege nicht zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung zulässig ist oder nicht. Die Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen obliegt der Vollstreckungsbehörde; das Verfahren selbst richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO (BT-Dr. 16/10069, S. 45). Durch die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher wird diesen Anforderungen genüge getan.

Ersuchen der Kommunen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung unterliegen in formaler Hinsicht nicht den Formularzwängen des § 753 Abs. 3 ZPO. Sie sind allerdings bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers wegen privatrechtlicher Geldforderungen der Kommunen zu beachten.

58.2.3 Vollstreckungsauftrag zur Durchführung der Vermögensauskunft und die Reihenfolge der Zwangsvollstreckung

Der Vollstreckungsauftrag der Kommune an den Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Verfahrens auf Vermögensauskunft sollte hinreichend konkretisiert werden. Es sollte einzel-fallbezogen entschieden werden, ob der Auftrag zur Durchführung der Vermögensauskunft ergänzt (kombiniert) wird durch folgende modifizierende Maßnahmen:

- **Aufenthaltsermittlung gem. § 755 ZPO**

Der kombinierte Antrag auf Vermögensauskunft und Aufenthaltsermittlung ist an den Gerichtsvollzieher der letzten bekannten Anschrift des Schuldners bzw. an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des Amtsgerichts zu stellen. Vorrangig ist der Gerichtsvollzieher zu Ermittlungen im Melderegister verpflichtet. Danach kann gem. § 755 Abs. 2 ZPO nachrangig durch ihn eine Anschriftenermittlung beim Ausländerzentralregister, Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder beim Kraftfahrtbundesamt durchgeführt werden.

- **nachrangige Sachpfändung**

Im Rahmen des Dispositionsrechtes des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, zunächst die Vermögensauskunft durchzuführen und sodann für den Fall, dass der vollstreckbare Anspruch nicht befriedigte wurde, im Vermögensverzeichnis angegebene pfändbare Sachen zu pfänden und zu verwerten.

Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ist ein solcher kombinierter Antrag jedoch nur dann zulässig, soweit das jeweilige Verwaltungsvollstreckungsrecht auch den Gerichtsvollziehern die Aufgabe der Sachpfändung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen überträgt.

- **Vorrangige Sachpfändung**

Natürlich kann auch – vergleichbar mit dem alten ZPO-Vollstreckungsrecht – der Auftrag gegeben werden, zunächst einen Pfändungsversuch in das Sachvermögen durchzuführen und für den Fall der fruchtlosen Pfändung oder bei Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung dann das Verfahren auf Vermögensauskunft abzuwickeln. Ein solcher Kombi-auftrag kann zudem auch noch mit einem Antrag auf Sofortabnahme der Vermögensauskunft gem. § 807 ZPO versehen werden. In diesem Fall versucht der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft bereits dann abzunehmen, wenn der Schuldner die Wohnungsdurchsuchung verweigert oder eine fruchtlose Pfändung vorliegt.

Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ist ein solcher kombinierter Antrag jedoch nur dann zulässig, soweit das jeweilige Verwaltungsvollstreckungsrecht auch den Gerichtsvollziehern die Aufgabe der Sachpfändung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen überträgt

- **Weisungen des Gläubigers zur gütlichen Erledigung**

Der Gläubiger kann gem. § 802 b ZPO eine gütliche Erledigung mittels Zahlungsvereinbarung direkt bei der Beauftragung ausschließen oder auch den Rahmen möglicher Zah-

lungsvereinbarungen gegenüber dem gesetzlichen Rahmen des § 802 b Abs. 2 ZPO einschränken oder erweitern.

58.3 Befugnisse des Gerichtsvollziehers zur Aufenthaltsermittlung

Die Reform der Sachaufklärung weist dem Gerichtsvollzieher die neue Kompetenz der Aufenthaltsermittlung zu (§ 755 ZPO). Dabei handelt es sich nicht um eine klassische selbstständige Regelbefugnis i.S. des § 802 a ZPO, sondern um eine ergänzende Kompetenz, die grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer Regelbefugnis auf Gläubigerantrag, z.B. Vermögensauskunft, ausgeübt werden kann. Für die Durchführung der Aufenthaltsermittlung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher am letzten Sitz/Wohnsitz des Schuldners sieht § 755 ZPO ein gestuftes Verfahren vor. Zunächst sind Meldeanfragen beim letzten Hauptwohnsitz und ggf. den Nebenwohnsitzen durchzuführen. Danach darf der Gerichtsvollzieher bei Schuldnern mit ausländischer Staatsangehörigkeit Aufenthaltsanfragen an das Ausländerzentralregister und aufbauend darauf bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Wegen vollstreckbarer Ansprüche über 500 € können auch bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, die eine gemeinsame Datenstelle eingerichtet haben, Anschriftendaten abgefragt und übermittelt werden. Gleiches gilt für Halterdaten aus dem Zentralregister des Kraftfahrtbundesamtes im Rahmen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG.

Aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörden bzw. des kommunalen Gläubigers dürfte die Beauftragung des Gerichtsvollziehers nur in begründeten Ausnahmefällen von Interesse sein, da die Kommunalverwaltung über ausreichende eigene Informationsmöglichkeiten verfügt und ggf. auch im Rahmen der gesetzlichen Ermittlungsbefugnisse wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bei Dritten ermitteln kann, um so auch die Ermittlungskosten des Gerichtsvollziehers zu sparen.

58.4 Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung

Der Antrag der kommunalen Vollstreckungsbehörde (wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen) bzw. des kommunalen Gläubigers (wegen privatrechtlicher Geldforderungen) auf Durchführung des Vermögensauskunft ist gem. § 802 e ZPO an den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher zu richten, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hat. Er kann natürlich auch über die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts gem. § 753 Abs. 2 ZPO geleitet werden.

58.4.1 Prüfung der Voreintragungen

Bei der Bearbeitung des Gläubigerantrags auf Vermögensauskunft prüft der Gerichtsvollzieher zunächst, ob die Voraussetzungen für eine Abnahme der Vermögensauskunft vorliegen. Gem. § 802 d Abs. 1 Satz 1 ZPO ist der Schuldner innerhalb der Sperrfrist von zwei Jahren nur dann zur Vermögensauskunft verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Vermögensauskunft gegeben sind. Dazu müssen seitens des Antragstellers Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die auf eine wesentliche Veränderung des Schuldnervermögens schließen lassen. Handelt es sich bei dem Auftrag des Gläubigers nicht um einen auf erneute Vermögensauskunft oder auf Nachbesserung ausgerichteten Antrag, so prüft der Gerichtsvollzieher standardmäßig, ob der Schuldner in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben hat.

- **Abfrage im elektronischen Vermögensverzeichnis**

Es wird im Schuldnerportal und zwar im elektronischen Vermögensverzeichnis durch den Gerichtsvollzieher von Amts wegen recherchiert, ob der Schuldner bereits in der Sperrfrist von zwei Jahren die Vermögensauskunft abgelegt hat.

- **Abfrage in den Altregistern**

In einem Übergangszeitraum hat der Gerichtsvollzieher zudem auch, wenn er im neuen elektronischen Vermögensverzeichnis nicht fündig geworden ist, von Amts wegen in den relevanten dezentralen Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte zu prüfen, ob der Schuldner in den letzten zwei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgelegt hat. Aus dieser Information kann darauf geschlossen werden, dass die Vermögensoffenbarung nach altem Recht geleistet wurde und das Vermögensverzeichnis hinterlegt ist. Hat der Schuldner innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft nach altem Recht gegeben, so steht sie gem. § 39 Nr. 4 Satz 1 EGZPO einer neuen Vermögensauskunft gleich. Der Schuldner der nach altem Recht die Vermögensoffenbarung geleistet hat, hat keinen größeren bzw. keinen längeren Vertrauensschutz als der Schuldner, der die Vermögensauskunft nach neuem Recht abgegeben hat. Das hat zur Folge, dass eine neue Vermögensauskunft in der Sperrfrist von zwei Jahren nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 802 d ZPO (erneute Vermögensauskunft) gefordert werden kann.

- Verfahren bei geleisteter Vermögensauskunft bzw. Vermögensoffenbarung mit Sperrwirkung

Hat der Schuldner die Vermögensauskunft nach neuem Recht innerhalb der letzten zwei Jahre bereits geleistet, so übermittelt der Gerichtsvollzieher gem. § 802 d Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZPO dem Gläubiger eine Ausfertigung des Vermögensverzeichnisses mit einer Belehrung über Nutzung und Löschung der Daten.

Hat der Schuldner nach altem Recht sein Vermögen innerhalb der Schutzfrist gem. § 39 Nr. 4 Satz 1 von 2 Jahren offenbart, so wird der Gläubiger darauf vom Gerichtsvollzieher mit Hinweis auf die Eintragung im alten dezentralen Schuldnerverzeichnis aufmerksam gemacht. Der Gläubiger kann dann gem. § 39 Nr. 4, Satz 2 EGZPO i.V.m. § 299 ZPO das Vermögensverzeichnis beim Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts einsehen bzw. eine Abschrift beantragen. Zudem hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner über diesen Vorgang zu unterrichten und ihn über die Möglichkeit der erneuten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu belehren (§ 8702 d Abs. 1 Satz 4 ZPO).

58.4.2 Ladung zur Vermögensauskunft

Sofern die allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen und die speziellen rechtlichen Voraussetzungen (Prüfung der Register auf Eintragungen mit Sperrwirkungen) für die Durchführung der Vermögensauskunft gegeben sind, leitet der Gerichtsvollzieher das Verfahren dadurch ein, dass er den Schuldner/Verpflichteten gem. § 802 f ZPO zur Abnahme der Vermögensauskunft lädt.

- **Zahlungsaufforderung**

Bedeutsamer Bestandteil der Ladung zur Vermögensauskunft ist die Aufforderung des Gerichtsvollziehers, die Schuld bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung der Ladung zu zahlen oder die Zahlung bis zu dieser Frist nachzuweisen. Durch Zahlung oder durch Zahlungsnachweis wird der Termin für die Abnahme der Vermögensauskunft hinfällig.

- **Zahlungsversprechen des Schuldners**

Der Schuldner kann jedoch auch innerhalb der Frist der Zahlungsaufforderung Ratenzahlung oder spätere Zahlung anbieten. Der Gerichtsvollzieher hat diesen Schuldnerantrag unter den Bedingungen des § 802 b ZPO zu prüfen, soweit der Gläubiger nicht bereits vorweg Zahlungsvereinbarungen ausgeschlossen und eingeschränkt hat.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 802 b ZPO vor, so kann der Gerichtsvollzieher auch in dieser Phase Vollstreckungsaufschub bewilligen, dem der Gläubiger fristgemäß widersprechen kann. Dann verbleibt es bei dem festgesetzten Ladungstermin zur Vermögensauskunft.

Hält der Schuldner eine wirksame Zahlungsvereinbarung nicht oder nicht vollständig ein, so endet der Vollstreckungsaufschub. Der Gerichtsvollzieher kann dann sehr kurzfristig zu einem neuen Abnahmetermin geladen werden.

- **Terminbestimmung**

Der Gerichtsvollzieher kann den Abnahmetermin nach freiem Ermessen bestimmen. Das bezieht sich sowohl auf die Ladungsfrist als auch auf den Tageszeitpunkt. In der Regel wird er innerhalb der üblichen Dienststunden des Gerichtsvollziehers anberaumt.

- **Terminort**

Der Gerichtsvollzieher wird in der Regel die Vermögensauskunft in seinen Diensträumen abnehmen. Die Sitzung ist nichtöffentlich. Allerdings dürfen Bevollmächtigte des Schuldners und auch der Gläubiger bzw. der von ihm Bevollmächtigte teilnehmen.

Gem. § 802 f Abs. 2 ZPO kann der Gerichtsvollzieher aber auch bestimmen, dass die Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners abgenommen wird. Das ist zum Beispiel dann sachgerecht, wenn der Schuldner bettlägerig oder in seiner Mobilität stark behindert ist. Der Schuldner kann der Abnahme in seiner Wohnung widersprechen mit der Folge, dass ein neuer Ort zur Abnahme vom Gerichtsvollzieher zu bestimmen ist.

- **Belehrungen des Schuldners**

In der Ladung ist der Schuldner darüber zu belehren, welche Angaben von ihm gefordert werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 802 f Abs. 3 i.V.m. § 802 c Abs. 2 ZPO. Damit verbunden ist die Aufforderung, wichtige Unterlagen gem. § 802 f Abs. 1 Satz 3 ZPO mitzubringen. Als Informations- und Orientierungsmittel sollten dem Schuldner die Vordrucke des Vermögensverzeichnisses und ein Merkblatt mitgeschickt werden.

- **Weitere Belehrungen**

Gem. § 802 f Abs. 3 ZPO ist der Schuldner in der Ladung zur Vermögensauskunft auch zu belehren, über

- **die Folgen einer unentschuldigten Terminssäumnis**
- **die Folgen der Verletzung seiner Auskunftspflichten.**

Sie führen ggf. zur

- **Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO**
- **Durchführung des Erzwingungshaftverfahrens gem. § 802 g ZPO.**

Zu belehren ist außerdem über die

- **Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers unter den Voraussetzungen des § 802 i ZPO**
- **Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO.**

- **Zustellung**

Die Ladung, die wie vorstehend dargestellt, den Abnahmetag und -ort, die Zahlungsaufforderung, die Belehrungen sowie die Anlagen (Vordrucke, Merkblatt, ggf. auch eingereicherter Katalog der Zusatzfragen des Gläubigers) enthält, ist dem Schuldner bzw. Verpflichteten zuzustellen. Der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter ist über die Ladung zu informieren.

58.4.3 Ablauf des Termins

58.4.3.1 Der Schuldner (Verpflichtete) erscheint nicht zum Termin bzw. verweigert die eidesstattliche Versicherung

Der Gerichtsvollzieher prüft bei dieser Fallgestaltung, ob der Schuldner/Verpflichtete ordnungsgemäß zum Termin geladen wurde und ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Verweigert der Schuldner/Verpflichtete die eidesstattliche Versicherung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der abgelegten Vermögensauskunft, so kann ebenso wie beim unentschuldigten Fernbleiben das Erzwingungshaftverfahren auf Gläubigerinitiative initiiert werden. Dazu kann der Gläubiger bereits in seinem Auftrag zur Vermögensauskunft vorsorglich einen Antrag auf Erteilung eines Haftbefehls gestellt haben. In diesem Fall sendet der Gerichtsvollzieher dem Haftrichter des Amtsgerichts die Unterlagen und bittet um Erlass eines Haftbefehls zur weiteren Durchführung des Erzwingungshaftverfahrens gem. §§ 802 g ff. ZPO. Anderenfalls sendet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger das Protokoll und weitere Unterlagen, damit der Gläubiger ggf. das Erzwingungshaftverfahren initiieren kann.

Daneben ordnet der Gerichtsvollzieher wegen der Verletzung der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO an. Das Eintragungsverfahren dazu wird von ihm eingeleitet (vgl. dazu 58.7).

58.4.3.2 Der Schuldner/Verpflichtete gibt die Vermögensauskunft ab

- **Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

Bei der Abnahme der Vermögensauskunft ist die Öffentlichkeit nicht zugelassen. Neben dem Gerichtsvollzieher nimmt in der Regel nur der Schuldner bzw. Verpflichtete teil. Die Identität des Schuldners ist zu prüfen, soweit keine exakte Personenkenntnis vorliegt. Daneben hat der Gläubiger bzw. sein bevollmächtigter Vertreter ein Teilnahmerecht.

- **Belehrung des Schuldners**

Vor Beginn der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner (Verpflichteten) gem. § 802 c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 480 ZPO über die Bedeutung des Verfahrens und über die Strafbarkeit einer falschen und unvollständig abgegebenen eidesstattlichen Versicherung gem. § 156, 161 StGB zu belehren.

- **Errichtung des Vermögensverzeichnisses**

Der Gerichtsvollzieher erstellt nunmehr gem. § 802 f Abs. 5 ZPO i.d.R. auf elektronischem Wege durch Befragen und Erfassung der Angaben des Schuldners (Verpflichteten) die Vermögensaufstellung des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher hat dabei darauf zu achten, dass der Schuldner richtige und vollständige Angaben macht und weist deshalb auf erkennbare Fehler oder Unplausibilitäten hin. Ebenso sind die Angaben aus den wichtigen vermögensrelevanten Dokumenten des Schuldners beizufügen bzw. für das Vermögensverzeichnis auszuwerten.

Ist das Vermögensverzeichnis nach Auffassung des Schuldners/Verpflichteten richtig und vollständig aufgenommen, so ist das erstellte Vermögensverzeichnis gem. § 802 f Abs. 5 Satz 3 ZPO dem Schuldner/Verpflichteten vorzulesen oder ihm die Durchsicht durch Wiedergabe am Bildschirm zu ermöglichen.

- **Inhalt des Vermögensverzeichnisses**

Der Inhalt des aufzunehmenden Vermögensverzeichnisses richtet sich nach dem standardisierten Fragenkatalog und ggf. nach weiteren Zusatzfragen, die der Gläubiger vor Abnahmetermin eingereicht hat bzw. im Abnahmetermin gestellt hat. Vertiefend wird zu Aufbau und Inhalt des Vermögensverzeichnisses auf die Ausführung in Kapitel 56.2 verwiesen.

- **Abnahme der eidesstattlichen Versicherung**

Nachdem der Schuldner/Verpflichtete Gelegenheit hatte das Vermögensverzeichnis zusammenhängend zu lesen bzw. durch Verlesung zur Kenntnis nehmen konnte, wird zur Bekräftigung der Vermögensauskunft auf Vollständigkeit und Richtigkeit das Verfahren gem. § 802 c Abs. 3 ZPO die eidesstattliche Versicherung abgenommen.

- **Belehrung des Schuldners/Verpflichteten**

Der Schuldner/Verpflichtete ist gem. § 480 ZPO in angemessener Weise über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Dazu sollte auch nochmals auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung verwiesen werden.

- **Leistung der eidlichen Versicherung**

Der Schuldner bzw. Verpflichtete hat die eidesstattliche Versicherung wörtlich zu leisten (vgl. §§ 481, 483 ZPO).

- **Protokollierung der Abnahme**

Der Gerichtsvollzieher hat über die eidesstattliche Versicherung eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist auch von dem Schuldner/Verpflichteten zu unterschreiben. Verweigert der Schuldner/Verpflichtete die Unterschrift, so ist eidesstattliche Versicherung dennoch wirksam, sofern tatsächlich die eidesstattliche Versicherung geleistet wurde.

- **Aushändigung des Vermögensverzeichnis an Schuldner und Gläubiger**

Dem Schuldner ist auf Verlangen gem. § 802 f Abs. 5 Satz 3 ZPO ein Ausdruck zu erteilen. Der Gläubiger, der die Vermögensauskunft beantragt hat, erhält unverzüglich nach Abschluss des Vermögensauskunftsverfahrens einen Ausdruck mit dem Hinweis, dass der Ausdruck mit dem Vermögensverzeichnis übereinstimmt. Sofern der Gläubiger einen qualifizierten elektronischen Zugang eröffnet, kann der Gerichtsvollzieher auch ein entsprechendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versenden.

- **Hinterlegung im elektronischen Vermögensverzeichnis**

Das Vermögensverzeichnis des Schuldners wird gem. § 802 f Abs. 6 i.V.m. § 802 k ZPO im elektronischen Vermögensverzeichnis hinterlegt. Dazu leitet der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis (Hauptblatt und ggf. Ergänzungsblätter, Anlagen) in einer einzigen PDF-Datei und zusätzlich die notwendigen Personendaten des Schuldners in X-Justizformat über EGVP an das zentrale Vollstreckungsgericht des jeweiligen Bundeslandes weiter. Von dort erfolgt die Einstellung in das elektronische Vermögensverzeichnis mit der Möglichkeit des Abrufes durch andere Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden).

58.5 Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

- **Allgemeines**

Die Reform der Sachaufklärung hat das bisherige Vermögensoffenbarungsverfahren, das i.d.R. erst nach Durchführung einer erfolglosen Sachpfändung durchgeführt werden konnte, in ein eigenständiges und universell einsetzbares wirksames Vollstreckungsinstrument umgewandelt. Die Vermögensauskunft kann nunmehr in allen Phasen des gerichtlichen Vollstre-

ckungswesens durchgeführt werden, sofern der Gläubiger es entsprechend antragsbezogen steuert.

- **Kombiauftrag als Voraussetzung**

Der Gläubiger kann bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung beantragen, dass dem Schuldner unter den Voraussetzungen des § 807 ZPO im Rahmen der Sachpfändung ggf. eine Vermögensauskunft abgenommen wird. Diese Vermögensauskunft wird in der Literatur als Sofortabnahme bezeichnet. Der Begriff ist schillernd, da u.U. irrtümlich spekuliert werden kann, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner unvermittelt zur Vermögensauskunft veranlassen kann. Diese Annahme ist falsch. Richtig ist, dass die Sofortabnahme nur im Rahmen der Sachpfändung und zudem nur unter Beachtung von bestimmten weiteren Kriterien durchgeführt werden kann.

- **Verfahrensvoraussetzungen**

Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Durchführung des Sachpfändungsauftrages

- ein erfolglosen Pfändungsversuch durchgeführt wurde
oder
- der Schuldner dabei die Wohnungsdurchsuchung verweigert.

Wegen der Weigerungshaltung des Schuldners oder wegen Erfolglosigkeit des Pfändungsversuchs kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner entsprechend der Weisung des Gläubigers die Vermögensauskunft sofort vor Ort abnehmen.

Zudem müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Vermögensauskunft beachtet werden. Demnach darf die zweijährige Sperrfrist einer noch wirksamen Vermögensauskunft der Sofortabnahme nicht entgegenstehen.

- **Abnahme der Vermögensauskunft**

Dem abgabebereiten Schuldner/Verpflichteten ist ohne Einhaltung irgendeiner Frist sofort die Vermögensauskunft abzunehmen. Nach entsprechenden Vorbelehrungen kann das Vermögensverzeichnis errichtet und die eidesstattliche Versicherung abgenommen werden. Sofern eine elektronische Aufnahme des Vermögensverzeichnisses aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist nach der hier vertretenden Auffassung auch eine vordruckmäßige Bearbeitung zulässig.

- **Widerspruchsrecht des Schuldners**

Der Schuldner hat gem. § 807 Abs. 2 ZPO das Recht der Sofortabnahme zu widersprechen. Einer Begründung dafür bedarf es nicht. Auch während der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Phase der eidesstattlichen Versicherung kann der Schuldner noch der Sofortabnahme widersprechen. Die Sofortabnahme macht eigentlich nur dann Sinn, wenn das

Vermögen des Schuldners gering und überschaubar ist und der Schuldner sich abgabebereit zeigt.

- **Folgen des Widerspruchs**

Rechtsfolge des Widerspruchs gem. § 807 Abs. 2 ZPO ist, dass der Gerichtsvollzieher unverzüglich das Regelverfahren zur Vermögensauskunft einleitet. In der Ladung bedarf es dann keiner Zahlungsfrist von zwei Wochen gem. § 802 f ZPO, so dass der Abnahmetermin sehr zeitnah durchgeführt werden kann.

58.6 Das Erzwingungshaftverfahren

58.6.1 Vorbemerkung

Das Erzwingungshaftverfahren im Verfahren auf Vermögensauskunft hat gegenüber dem Erzwingungshaftverfahren im alten Vermögensoffenbarungsverfahren nur geringe Veränderungen erfahren, sieht man einmal von der neuen Paragraphenfolge ab.

Das Erzwingungshaftverfahren, dessen Vollzug über den Gerichtsvollzieher abgewickelt wird, hat nicht nur für das ZPO-Vollstreckungsrecht zur Vermögensauskunft, sondern auch für das behördliche Vermögensauskunftsverfahren nach Verwaltungsvollstreckungsrecht unmittelbare Bedeutung, denn auch in den behördlichen Vermögensauskunftsverfahren ist der Gerichtsvollzieher das Vollzugsorgan zur Erzwingung der Vermögensauskunft.

58.6.2 Voraussetzungen für das Erzwingungshaftverfahren

§ 802 g ZPO sieht ein Verfahren auf Erzwingung der Vermögensauskunft durch Verhaftung unter einer der folgenden Voraussetzungen vor:

- Schuldner/Verpflichteter ist unentschuldigt zum Termin nicht erschienen
- Schuldner/Verpflichteter verweigert grundlos die Vermögensauskunft
- Schuldner/Verpflichteter verweigert grundlos die eidesstattliche Versicherung

Der Gläubiger kann bereits mit dem Antrag auf Durchführung der Vermögensauskunft vorsorglich den Antrag gem. § 802 g ZPO verbinden. Der Gerichtsvollzieher leitet dann den Antrag und die dazu vorhandenen Vollstreckungsunterlagen dem Richter des Vollstreckungsgerichts zu.

Der Richter des Amtsgerichts prüft die gesetzlichen Voraussetzungen des § 802 g ZPO und daneben das Vorliegen der allgemeinen Verfahrens- und Vollstreckungsvoraussetzungen und erlässt auf dieser Grundlage den Haftbefehl für das Erzwingungshaftverfahren. Der Haftbefehl ist gem. § 802 h Abs. 1 ZPO innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu vollziehen, danach ist er rechtlich verwirkt.

58.6.3 Vollziehung des Erzwingungsverfahrens

Die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft wird mit Hilfe des Zwangsmittels "Erzwingungshaft" vom Gerichtsvollzieher als Vollzugsorgan durchgesetzt. Dabei sind die Schutzvorschriften des § 802 h Abs. 2 ZPO (Gesundheitsgefährdung), des § 802 j ZPO (Haftdauer

und erneute Haft) sowie 802 i (Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners) vom Gerichtsvollzieher zu wahren. Der richterliche Haftbefehl ist ein Druckmittel, das in den weitaus überwiegenden Fällen den Schuldner zu gesetzeskonformen Reaktionen veranlasst. Das sind folgende Fallkonstellationen:

- Die titulierte Forderung des betreibenden Gläubigers wird bezahlt. Eine Teilleistung bzw. ein Zahlungsaufschub kommt nur bei Gläubigereinvernehmen gem. § 802 b Abs. 2 und 3 ZPO in Betracht.
- Der Schuldner erklärt sich zur Abgabe der Vermögensauskunft bereit.

Ist der Schuldner weder bereit die Vermögensauskunft abzugeben, noch die Vermögensauskunft durch Zahlung bzw. Zahlungsvereinbarung hinfällig zu machen, so ist der Haftbefehl durch Verhaftung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher zu vollstrecken (§ 802 g Abs. 2 ZPO). Zu diesem Zweck liefert der Gerichtsvollzieher den Schuldner in die nächste Justizvollzugsanstalt ein. Dabei hat der Gerichtsvollzieher die Unterlagen dort zu belassen. Der Schuldner hat jederzeit Gelegenheit durch Zahlung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher am Haftort von der weiteren Haftdauer sich zu befreien. Kann der Schuldner in diesem speziellen Auskunftsverfahren keine vollständigen Angaben zum Vermögensverzeichnis machen, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen (§ 802 i Abs. 3 ZPO). Der Schuldner ist zu diesem Fortsetzungstermin förmlich zu laden. Es gelten die Bestimmungen gem. § 802 f ZPO, wobei die zweiwöchige Zahlungsfrist entfällt. Wird das Verfahren im Fortsetzungstermin vollständig abgewickelt, so wird das Haftverfahren endgültig beendet. Anderenfalls wird das Haftverfahren fortgesetzt.

58.7 Das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis

58.7.1 Allgemeines

Durch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist das frühere integrierte Verfahren zur Vermögensoffenbarung und zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nunmehr entkoppelt worden. Das wird dadurch deutlich, dass es formal zwei getrennte Verfahren gibt, das Verfahren zur Vermögensauskunft und das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis. Beide Verfahrensteile sind weiterhin eng miteinander verknüpft und bedingen sich i.d.R. gegenseitig. Verfahrensmäßig und in den Rechtsfolgen sind sie aber differenziert zu betrachten.

Aus Sicht der Vollstreckungspraxis bedeutsam sind die mit dem Eintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis verbundenen Sanktionen, die aus dem früheren formalen und internen Instrument nunmehr ein wirkungsvolles Vollstreckungsinstrument macht.

58.7.2 Eintragungsgründe

Durch die Neuausrichtung des Schuldnerverzeichnisses, das nach altem Recht noch an formale Tatbestände, wie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder die Anordnung der Erzwingungshaft anknüpfte, ist nunmehr das Schuldnerverzeichnis als Sachaufklärungs- und auch als Sanktionsinstrument umgestaltet worden. Damit erfüllt es künftig auch besser die gesetzliche Zielsetzung als Warnfunktion für Kreditwürdigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft. Das setzt voraus, dass die Eintragungsgründe an die Aufgabenstellung des Schuldnerverzeichnisses angepasst werden. Durch das formalisierte und stringente Eintragungsverfah-

ren wird jetzt erreicht, dass das Eintragungsverfahren wirksame Vollstreckungswirkungen entfalten kann und zudem dem berechtigten Rechtsschutz des betroffenen Schuldners dient.

Der Gesetzgeber hat gem. § 882 c ZPO drei Eintragungsgründe festgeschrieben:

- **Schuldner ist der Pflicht zur Vermögensauskunft nicht nachgekommen (§ 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO)**

Der Gerichtsvollzieher hat von Amts wegen in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wenn der Schuldner Pflichtverletzungen in seinem Verfahren zur Vermögensauskunft begeht. Als denkbare Tatbestände kommen dabei in Betracht:

- Der Schuldner bleibt unentschuldigt dem anberaumten Termin zur Vermögensauskunft fern
- Der Schuldner verweigert die Vermögensauskunft
- Der Schuldner legt notwendige Dokumente für die Vermögensauskunft nicht vor und vereitelt dadurch die Vermögensauskunft
- Der Schuldner verweigert die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Ergänzend zur Eintragung dieses Tatbestandes in das Schuldnerverzeichnis kann auf Gläubigerinitiative i.d.R. noch zusätzlich das Erzwingungshaftverfahren durchgeführt und daneben die Drittauskünfte durch den Gerichtsvollzieher eingeholt werden. Mit einer synchronisierten Vorgehensweise kann ganz massiver Vollzugsdruck aufgebaut werden.

- **Das Vermögensverzeichnis des Schuldners ist nicht geeignet, zu einer vollständigen Schuldbefriedigung des Gläubiger zu führen (§ 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO)**

Ergibt sich aus dem aufgenommenen Vermögensverzeichnis ein klares Bild, dass die Vollstreckung in das Vermögen aussichtslos erscheint, so ist im Sinne der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses für die Öffentlichkeit der Eintragungstatbestand erfüllt.

Ist das pfändbare Vermögen unzulänglich, um die Ansprüche des Gläubigers zu erfüllen, so ist ebenfalls der Tatbestand des § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO gegeben. Die notwendigen Prognoseentscheidungen trifft der Gerichtsvollzieher. Dabei hat er die Pfändungs- und Verwertungsmöglichkeiten des Gesamtvermögens zu bewerten, nicht nur die des Sachvermögens. Komplexe, aufwändige und fehleranfällige Bewertungsfragen braucht der Gerichtsvollzieher nicht anzustellen. Im Zweifelsfall hat die Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu unterbleiben. Die Prognose des Gerichtsvollziehers ist i.d.R. schon bei Abnahme des Vermögensverzeichnisses möglich und kann dann dem Schuldner unmittelbar mitgeteilt werden und gem. §§ 763 / 882 c Abs. 2 ZPO zum Protokoll der Abnahmeverhandlung zur Vermögensauskunft genommen werden. Ist der Eintragungsgrund gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO erfüllt, so liegen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gem. § 802 I ZPO vor (vgl. dazu Gl-Nr. 58.8).

Auch im Rahmen der Verfahrens für Folgegläubiger (vgl. § 802 d Abs. 1 Satz 2 / § 882 c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) muss der Gerichtsvollzieher das bereits vorliegende Vermögensverzeichnis, das noch der Sperrwirkung von zwei Jahren unterliegt, daraufhin prüfen, ob das angegebene Vermögen ausreicht, um auch die Ansprüche des Folgegläubigers zu befriedigen. Ist die Prognose des Gerichtsvollziehers negativ, so ist der Eintragungsgrund der Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO gegeben.

- **Schuldner weist nicht innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft die vollständige Schuldbefriedigung des Gläubigers nach**

Für den verbleibenden Fall, dass das Schuldnervermögen, dokumentiert durch das Vermögensverzeichnis, nicht von vornherein als ungenügend und ungeeignet erscheint, den Schuldanspruch des Gläubigers zu befriedigen, wird dem Schuldner eine Frist von einem Monat nach Vermögensauskunft eingeräumt, um die Gläubigerbefriedigung nachzuweisen. Die Darlegungs- und Beweislast wird also dem Schuldner zugeordnet. Somit entgeht nur der Schuldner der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, der über liquide Vermögenswerten bzw. über disponibles Einkommen verfügt. Anderenfalls ist der Schuldner als zahlungsunfähig anzusehen mit der Folge, dass der Wirtschafts- und Rechtsverkehr durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gewarnt werden muss. Nach den Prinzipien der gütlichen Erledigung gem. § 802 b Z PO / § 882 c Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ZPO kommt es nicht zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, wenn und solange ein Zahlungsplan vorhanden ist, der nicht hinfällig geworden ist.

Bei Folgegläubigern, denen der Gerichtsvollzieher gem. § 802 d Abs. 1 Satz 2 ZPO ein bereits hinterlegtes Vermögensverzeichnis zuleitet, hat der Gerichtsvollzieher in den Fällen, in denen eine Schuldbefriedigung des Folgegläubigers aus dem Schuldnervermögen nicht von vornherein aussichtslos erscheint, das Verfahren gem. § 882 c Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 ZPO zu initiieren. Dazu übermittelt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner in der Belehrung gem. § 802 d Abs. 1 Satz 4 ZPO die Aufforderung, die Schuldbefriedigung des Folgegläubiger innerhalb eines Monats nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf – auch hier ist eine gütliche Erledigung gem. § 802 b ZPO unter den gegebenen Voraussetzungen möglich – wird zu Gunsten des Folgegläubigers die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis veranlasst.

58.7.3 Die Eintragungsanordnung

Materielle Voraussetzung für eine Eintragungsanordnung ist die Erfüllung eines Eintragungstatbestandes für das Schuldnerverzeichnis, also eines Eintragungsgrundes (s. dazu vorstehende GI-Nr. 58.7.2). Formell ist zu beachten, dass die Eintragungsanordnung kurz zu begründen ist (§ 882 c Abs. 2 Satz 1 ZPO), die Angaben gem. § 882 b Abs. 2 und 3 ZPO enthalten muss und über die Möglichkeiten des Rechtsschutzes (vgl. nachstehende GI-Nr. 58.7.4) zu unterrichten hat sowie i.d.R. dem Schuldner förmlich zuzustellen ist.

58.7.4 Widerspruch / Beschwerde

Der Schuldner kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Eintragungsanordnung Widerspruch gem. § 882 d Abs. 1 ZPO beim zuständigen Vollstreckungsgericht erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vollstreckungsgericht kann aber auf Antrag des Schuldners das Eintragungsverfahren einstweilen einstellen. Insofern hat das zentrale Vollstreckungsgericht von einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis abzusehen, wenn ihm in Form einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, dass die Eintragungsanordnung einstweilen ausgesetzt wird.

Inhaltlich ist ein Widerspruch dann begründet, wenn

- kein Eintragungsgrund nach § 882 c Abs. 1 vorliegt bzw. dieser später entfallen ist

- Eintragungshindernisse (z.B. Vollstreckungsaufschub durch Zahlungsvereinbarung) vorliegen
- der Inhalt der Eintragung (z.B. persönliche Identitätsdaten) falsch ist.

Rechtsmittel gegen die Widerspruchsentscheidung ist gem. § 793 ZPO die Beschwerde.

58.7.5 Übermittlung der Eintragungsanordnung

Die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers ist von diesem auf elektronischem Wege an das zentrale Vollstreckungsgericht seines Bundeslandes zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SchFV). Die technische Übermittlung erfolgt über die Software EGVP. Das zentrale Vollstreckungsgericht überprüft die Eintragungsanordnung in formaler Hinsicht darauf, ob die Angaben gem. § 882 b Abs. 2 und Abs. 3 ZPO erfüllt sind und protokolliert es. Sind die Anforderungen erfüllt, so stellt das zentrale Vollstreckungsgericht die Daten in das elektronische Schuldnerverzeichnis und informiert den einsendenden Gerichtsvollzieher unverzüglich darüber (§ 3 SchuFV).

58.8 Die Drittauskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

Eine wichtige Neuerung im Rahmen der Reform der Sachaufklärung ist die Befugnis des Gerichtsvollziehers unter den Voraussetzungen des § 850 I ZPO Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei bestimmten Behörden einzuholen. Bislang basierten die vollstreckungsrelevanten Informationen weitgehend auf Selbstauskünften des Schuldners und waren dadurch qualitativ häufig nicht ausreichend und beeinträchtigten damit die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten des Gläubigers.

58.8.1 Voraussetzungen des Drittauskunftsrechts

Voraussetzung ist zunächst, dass der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Drittauskünfte beauftragt. Das kann unmittelbar mit der Beauftragung der Abnahme der Vermögensauskunft verbunden werden oder auch später danach gezielt erfolgen. Zudem ist zu beachten, dass die Drittauskünfte nicht vorrangig, also unmittelbar erhoben werden dürfen, sondern erst subsidiär. Die Einholung der Drittauskünfte ist gem. § 850 I ZPO nur unter zwei Voraussetzungen zulässig:

- **Der Schuldner verweigert die Abgabe der Vermögensauskunft**

Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann nicht nur das Erzwingungsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet werden und das Verfahren auf Eintragung dieses Tatbestandes in das Schuldnerverzeichnis, sondern es können dann bereits von den relevanten Behörden, die zur Drittauskunft verpflichtet sind, entsprechende Informationen eingeholt werden.

- **Die im Vermögensverzeichnis angegebenen Vermögensgegenstände sind nicht geeignet die Gläubigerschuld zu befriedigen.**

Ergibt sich für den Gerichtsvollzieher bei der Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners, dass das Vermögensverzeichnis offensichtlich nicht geeignet ist, zu einer vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers zu kommen (vgl. § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO), so hat der Gerichtsvollzieher nicht nur eine entsprechende Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

nis zu veranlassen, sondern auf Gläubigerantrag zudem das Drittauskunftsverfahren durchzuführen. Selbstverständlich kann auch der Gerichtsvollzieher später (innerhalb der Sperrfrist des Vermögensverzeichnisses) entsprechende Drittauskünfte auf Gläubigerauftrag einholen.

58.8.2 Umfang des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers ist nicht umfassend, sondern ist auf drei Informationsquellen beschränkt. Es sind die behördlichen Informationsquellen, die für die Geldvollstreckung üblicherweise von Relevanz sind.

- **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**

Gem. § 802 I Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat ein Rentenversicherungsträger den Namen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften des derzeitigen Arbeitgebers anzugeben. Zudem muss der Hauptanspruch bzw. die Hauptansprüche mindestens 500 € betragen. Bei der isolierten Vollstreckung von Nebenforderungen müssen diese ebenfalls 500 € betragen. Ergänzend wurde im Rahmen der Reform der Sachaufklärung auch der Sozialdatenschutz entsprechend angepasst. § 74 a Abs. 2 SGB X ermächtigt die Sozialbehörden zu entsprechenden Auskünften im Rahmen des § 802 I Abs. 1 Nr. 1, aber auch zu Anschriftenübermittlungen des Schuldners im Rahmen des § 755 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Da dem Gerichtsvollzieher der zuständige Rentenversicherungsträger i.d.R. nicht bekannt ist, richtet der Gerichtsvollzieher seine Anfrage an die gemeinsame Datenstelle der Rentenversicherungsträger.

- **Bundeszentralamt für Steuern**

Der Gerichtsvollzieher kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Drittauskunft und unter Beachtung der Betragsgrenze von 500 € gem. § 802 I Abs. 1 Nr. 2 ZPO auch die Kontenstammdaten (Konto- und Depotnummern sowie Bankinstitut, Inhaberschaft bzw. Verfügungsberechtigung, Errichtungs- und Auflösungsdatum) im Rahmen des § 93 Abs. 8 AO i.V.m. § 93 b Abs. 1 AO ermitteln.

- **Krafftahrtbundesamt**

Beim Krafftahrtbundesamt in Flensburg dürfen gem. § 802 I Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 33 Abs. 1 StVG die Fahrzeug- und Halterdaten des Schuldners erfragt werden. Auch hier ist die Betragsgrenze von 500 € zu beachten.

58.8.3 Veranlassung nach Drittauskünften

Die Ergebnisse der Recherchen bei den auskunftsverpflichteten Behörden sind in vollstreckungsrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht zu bearbeiten.

- **Vollstreckungsrechtliche Folgerungen**

Die Ergebnisse der Drittauskunft können u.U. neue Vollstreckungsobjekte zu Tage fördern, die bislang im Rahmen der Eigenauskünften des Schuldners bzw. durch die Verweigerung der Eigenauskünften nicht bekannt waren. Daraus können ggf. Vorpfändungen (§ 845 ZPO) oder Forderungs- oder Sachpfändungen initiiert werden. Zudem können die Erkenntnisse auch für

die Prüfung von Strafverstößen bei falscher oder unvollständiger eidlich bekräftigter Vermögensauskunft relevant werden.

- **Verfahrensrechtliche Abwicklung**

Gem. § 802 I Abs. 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher Auskunftsdaten, die nicht vollstreckungsrelevant sind, unverzüglich zu löschen bzw. zu sperren und ein Löschprotokoll zu fertigen.

Über die relevanten Ergebnisse setzt der Gerichtsvollzieher gem. § 802 I Abs. 3 ZPO den Gläubiger unverzüglich in Kenntnis. Der Schuldner ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über die Ergebnisse zu informieren.

58.9 Kosten im Vermögensauskunftsverfahren der ZPO

58.9.1 Allgemeines

Amtshandlungen der Vollstreckungsorgane der ZPO sind i.d.R. kostenpflichtig. Es entstehen Gebühren und Auslagen, die man insgesamt unter dem Begriff der Kosten zusammenfasst. Im Rahmen des Reformgesetzes wurden auch die kostenrechtlichen Vorschriften an die neuen Regelungen zur Vermögensauskunft angepasst.

Die Kostenlast liegt grundsätzlich beim Schuldner, der Gläubiger wird jedoch subsidiär in Anspruch genommen.

58.9.2 Übersicht zu den Kosten im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens

Maßnahme des Gerichtsvollziehers	Gebühr	Gerichtsvollzieherauslagen /Fremdauslagen
Aufenthaltsermittlung	10,00 €	3,00 € ; KBA/Rententräger 10,20 €
Gütliche Einigung	12,50 €	
Vermögensverzeichnis Aufnahme/Übersendung	25,00 €	
Übersendung des Vermögensverzeichnisses nach altem Recht	15,00 €	
Erlass Haftbefehl	15,00 €	
Verhaftung des Schuldners	30,00 €	
Drittauskünfte	10,00 €	3,00 € ; KBA/Rententräger 10,20 €

58.9.3 Gebührenbefreiung für Kommunen

In der Regel haben die Kommunen vor den ordentlichen Gerichten und in Justizverwaltungsangelegenheiten keine umfassende Kostenfreiheit (Befreiung von Gebühren und Auslagen). Von der Zahlung der Auslagen besteht in der Regel keine Befreiungsmöglichkeit. Dagegen räumen viele Bundesländer ihren Kommunen in Angelegenheiten, die nicht ihre wirtschaftli-

chen Unternehmen betreffen, Gebührenbefreiung ein. Die folgende Übersicht zur Gebührenbefreiung soll der Erstorientierung dienen und erhebt keinen Anspruch auf umfassende Vollständigkeit.

Bundesland	Befreiungsnorm	Bemerkungen
Baden-Württemberg	tlw.	Nicht für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher
Bayern	Nein	
Brandenburg	§ 6 JKGBbg	
Hessen	Nein	
Mecklenburg-Vorpommern	§ 7 Abs. 1 Satz 2 LJKG M-V	
Niedersachsen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HS 2 GebBefrG	
Nordrhein-Westfalen	§ 122 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 HS 2 JustG NRW	
Rheinland-Pfalz	§ 1 JGebBefrG RP	
Sachsen	Nein	
Sachsen-Anhalt	§ 7 JKostG LSA i.V.m. § 8 JKostO LSA	
Schleswig-Holstein	Nein	
Thüringen	Nein	

Die Gebührenbefreiungen zu Gunsten der Kommunen sind entsprechend anwendbar für Amtshandlungen im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens bei Gerichtsvollzieherbeauftragung.

59 Die Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens durch die Vollstreckungsbehörde

59.1 Allgemeines

Das neue Vermögensauskunftsverfahren eröffnet den kommunalen Vollstreckungsbehörden, gerade bei Eigenabnahme, völlig neue Perspektiven in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Vollstreckungsrechtlich erhalten die Vollstreckungsbehörden, die das Behördenverfahren bei der Vermögensauskunft umfassend nutzen können, ein zusätzliches neues und effektives Vollstreckungsinstrument in die eigene Hand. Es tritt nunmehr gleichberechtigt neben die Sachpfändung und die Forderungspfändung. Das alte Verfahren zur Vermögensoffenbarung hatte bei weitem nicht die Bedeutung und das Potenzial wie das 2013 eingeführte neue Vermögensauskunftsverfahren. Die alte Vermögensoffenbarung war i.d.R. erst nach umfangreichen administrativen Abläufen nutzbar und hatte häufig nur noch dokumentierenden Charakter.

Die neue Vermögensauskunft dagegen kann in einem sehr frühen Vollstreckungsstadium bereits eingesetzt werden und stellt eine wirksame Alternative zur Beauftragung des Vollstreckungsaußendienstes dar. Gegenüber Schuldnern mit unbekanntem Vermögens- und Einkommensverhältnissen, von denen die Vollstreckungsbehörde also noch nicht aus Vorverfahren vollstreckungsrechtliche Informationen besitzt, kann nunmehr grundsätzlich diese Verfahrensform des Vollstreckungseinsteigs ausgewählt werden. Aber auch gegenüber den besonders hartnäckigen Schuldnern, den Schuldnern, die bereits in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, eignet sich das Verfahren in der speziellen Ausprägung als isoliertes Eintragsverfahren (Direkteintragsverfahren). Insgesamt ist die Vermögensauskunft neuer Prägung häufig dem Sachpfändungsverfahren und auch standardisierten Forderungspfändungen überlegen. Es kann unter Nutzung der technischen Möglichkeiten (Vollstreckungssoftware usw.) recht schnell und verhältnismäßig unaufwändig eingesetzt werden und entfaltet zudem sofort einen wirksamen Vollstreckungsdruck. Das Verfahren zur Sachvollstreckung über den Vollstreckungsaußendienst verursacht vergleichsweise einen höheren Aufwand, ohne dass häufig Vollstreckungsdruck aufgebaut werden kann und zudem noch in einem späten Stadium des Verfahrens.

Das Instrument der neuen Vermögensauskunft eröffnet den Vollstreckungsbehörden, die selbst die Vermögensauskunft abnehmen, auch erhebliche neue organisatorische Spielräume sowohl für die Gestaltung der Ablauforganisation wie auch für die Aufbauorganisation. Sie können die Steuerung der Instrumente Vermögensauskunft, Sachpfändung und Forderungspfändung unter den Aspekten der Effizienz und Optimierung des Ressourceneinsatzes sehr exakt und auch unter Berücksichtigung örtlicher Aspekte flexibel gestalten.

Im Vordergrund steht die Gestaltung der Vollstreckungsprozesse, insbesondere des neuen Vermögensauskunftsverfahrens. Ist der behördliche Vermögensauskunftsprozess in fachlicher und technischer Hinsicht vor Ort konzipiert und produktiv einsatzbereit, so wird man in der Einführungsphase sicherlich zunächst in Pilotversuchen und in einer ersten Phase Erfahrungen sammeln. Auf dieser Grundlage lassen sich dann belastbare Erkenntnisse sammeln, die eine fundierte Entscheidung über eine Neuausrichtung und Steuerung der Vollstreckungsprozesse in der Vollstreckungsbehörde ermöglichen. Da das Instrument der Vermögensauskunft in allen Phasen eines Vollstreckungsverlaufes eingesetzt werden kann, ist die Vollstreckungsbehörde in ihrer Ablauforganisation sehr flexibel.

Vielfach wird in der Diskussion über die organisatorischen Auswirkungen des behördlichen Vermögensauskunftsverfahrens die These vertreten, dass das neue Verfahren mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigen sei. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Vorweg ist zu erwähnen, dass die Fallzahlen in der Verwaltungsvollstreckung nicht durch die Reform der Vermögensauskunft steigen. Es kommt lediglich zu Verschiebungen der Fallzahlen i.d.R. zu Lasten des Sachpfändungsverfahrens. Den Umfang der Verschiebungen kann die Vollstreckungsbehörde ressourcengerecht steuern. Zudem kann die Vollstreckungsbehörde Ressourcen vorübergehend oder endgültig umschichten, wenn durch Pilotversuche oder auch durch Benchmarking eine fundierte Weichenstellung sinnvoll ist. In der Regel wird es durch die Umsetzung der Reform zu einer Reorganisation der Aufbauorganisation in der Vollstreckungsbehörde tendenziell zu Lasten des Vollstreckungsaußendienstes kommen, verbunden mit einem Aufbau von Ressourcen für die Abwicklung des neuen Vermögensauskunftsverfahrens. Nach der hier vertretenen Auffassung sollten die Belastungen, die eine Reorganisation in der Anfangsphase zwangsläufig mit sich bringen, eingegangen werden, um die Nutzeneffekte und die Effizienzsteigerungen nachhaltig zu erzielen. Um den Veränderungsprozess auch für die Betroffenen positiv zu gestalten, sollte

man auf die Mitarbeiterschaft, die quantitativ Arbeit abgibt, auch neue Aufgaben verlagern. Gerade auch die Vollziehungsbeamten verfügen über vollstreckungsrechtlichen Sachverstand gepaart mit hoher sozialer Kompetenz, die ja Grundvoraussetzung für eine konfliktsträchtige Aufgabenstellung wie die des Vollziehungsbeamten ist. Sie sind, wenn man spezielle Einweisungen ergänzend vornimmt, in einem besonderen Maße für die Wahrnehmung des Vermögensauskunftstermins geeignet. Mögliche Einkommensverluste im Bereich der Vollstreckungsvergütung lassen sich z.B. durch neue Vergütungstatbestände (z.B. Festbeträge für errichtete Vermögensverzeichnisse) örtlich kompensieren. Auf diese Weise lassen sich Fehlsteuerungen und Verwerfungen vermeiden, die durch überholte Vergütungsregelungen in der Verwaltungsvollstreckung entstehen.

Zielsetzung im Rahmen eines Change-Managements sollte es sein, die Effizienz, also die Leistungsdaten des Produktes „Geldvollstreckung“ gegenüber den Ergebnissen vor der Reorganisation signifikant zu verbessern, ohne dass es dazu zusätzlicher Ressourcen bedarf. Mit der neuen behördlichen Vermögensauskunft erhält man dazu ein neues und wirksames Schlüsselinstrument, das mit Augenmaß, aber auch mit Zielstrebigkeit nachhaltig und erfolgreich genutzt werden muss.

59.2 Zuständigkeiten

Die Vielfalt von Hoheitsträgern in einer arbeitsteiligen, spezialisierten Exekutive bedingt die klare Abgrenzung ihrer Aufgaben und die Umschreibung ihrer jeweiligen Kompetenzen zur Aufgabenwahrnehmung.

59.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bedeutet, bezogen auf die Vermögensauskunft, die Berechtigung der Vollstreckungsbehörde, die Vermögensauskunft in der gesetzlichen beschriebenen Form selbst abzunehmen. Im Rahmen der Reform der Sachaufklärung sind durch entsprechende Novellierungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der meisten Länder die kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens beauftragt worden. Lediglich in den Flächenländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland müssen sich die kommunalen Vollstreckungsbehörden zwingend der Gerichtsvollzieher bedienen, die nach Beauftragung durch die Vollstreckungsbehörden die Vermögensauskünfte nach den Vorschriften der ZPO abnehmen. Im Freistaat Bayern wird lediglich den kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die sachliche Zuständigkeit für das behördliche Vermögensauskunftsverfahren zugewiesen. Vor allem die vielen kreisangehörigen bayerischen Gemeinden müssen dagegen die Gerichtsvollzieher beauftragen. In den meisten Flächenländern Deutschlands sind die kommunalen Vollstreckungsbehörden grundsätzlich für das behördliche Verfahren zur Vermögensauskunft zuständig.

Die Zuständigkeit der kommunalen Vollstreckungsbehörden für die behördliche Abnahme der Vermögensauskunft erstreckt sich nicht nur auf Fälle, in denen die Vollstreckungsbehörde Forderungen ihres Verwaltungsträgers vollstreckt (Eigenvollstreckung), sondern auch auf die Fälle, in denen die kommunale Vollstreckungsbehörde durch gesetzliche Zuweisung zur Vollstreckungsbehörde für andere Vollstreckungsgläubiger bestimmt wird (zugewiesene Vollstreckung). In vielen Bundesländern sind z.B. auf diese Weise die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden für die Kammern oder für die Rundfunkanstalten auf die Kommunen übertragen. In entsprechenden Fällen hat die jeweilige kommunale Vollstreckungsbehörde auch für diese

Gläubiger im Bedarfsfalle das Vermögensauskunftsverfahren eigenverantwortlich durchzuführen.

59.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit beschreibt den räumlichen Bereich der Behörde, ihre sachlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen auszuüben. Bezogen auf die Wahrnehmung der behördlichen Abnahme der Vermögensauskunft ist die kommunale Vollstreckungsbehörde i.d.R. auf ihren Amtsbezirk, dem räumlich zugeordneten Gebiet, beschränkt (Gemeindegebiet, Landkreis, usw.). Sie kann die Schuldner in ihrem Amtsbezirk zur behördlichen Vermögensauskunft vorladen. Wohnt der Schuldner außerhalb des Amtsbezirks der Vollstreckungsbehörde, so kann die betreibende Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft nur dann selbst abnehmen, wenn der Schuldner dazu bereit ist. Erzwungen werden kann allerdings eine solche Vermögensauskunft in dieser speziellen Fallgestaltung nicht. Dazu hat sie sich dann der Amtshilfe/Vollstreckungshilfe zu bedienen.

59.2.3 Amtshilfe, Vollstreckungshilfe im Verfahren zur behördlichen Vermögensauskunft

Der Überbrückung des Fehlens der örtlichen Zuständigkeit dient die Amtshilfe nach den Bestimmungen des Art. 35 GG i.V.m. den Amtshilfenvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze oder auch die spezielle Vollstreckungshilfe, die durch spezielle gesetzliche Regelungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze die Inanspruchnahme der Vollstreckungsbehörde am Sitz/Wohnsitz des Schuldners ermöglicht.

Traditionell war die Amtshilfe/Vollstreckungshilfe zwischen den kommunalen Vollstreckungsbehörden weitgehend beschränkt auf die Sachpfändung. Hier bedurfte es der Unterstützung und Hilfe der ersuchten Vollstreckungsbehörde am Sitz/Wohnsitz des Schuldners. Dagegen unbedeutend waren die Fallzahlen für die Amtshilfe im Rahmen des alten Vermögensoffenbarungsverfahrens. Durch die Neukonzeption der Vermögensauskunft als universell einsetzbares Vollstreckungsinstrument werden die Fallzahlen für Ersuchen auf Abnahme der Vermögensauskunft künftig erheblich steigen. Im Gegenzug wird die Anzahl der Vollstreckungsersuchen in das Sachvermögen tendenziell sinken.

59.2.4 Wahlrecht (Optionsrecht) im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

Klare und eindeutige Zuständigkeiten in den Verwaltungsverfahren sind für alle Betroffenen (Bürger, Wirtschaft, Behörden) aus Gründen reibungsloser und effizienter Rechtsanwendung von Vorteil. Dennoch kommt es, insbesondere aus politischen oder pragmatischen Gründen immer wieder zu besonderen Regelungen, die diesen Prinzipien nicht voll entsprechen. So wurde in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen vieler Bundesländer eine Parallelzuständigkeit für die Abnahme des Vermögensauskunftsverfahrens in der Verwaltungsvollstreckung kreiert.

Bekanntlich war die alte Vermögensoffenbarung ursprünglich als gerichtliches Vollstreckungsverfahren konzipiert und unterlag anfänglich der richterlichen Kompetenz, später dann der funktionalen Zuständigkeit des Rechtspflegers und wurde erst vor Jahren in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers verlagert. Die Vermögensoffenbarungen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung waren ursprünglich als Fremdverfahren ausgestaltet mit der Folge, dass die Amtsgerichte für die Abnahme zuständig waren. Im Rahmen der AO-Gesetzgebung erfolgte 1965 für die staatliche Steuervollstreckung eine Aufgabenübertragung auf die Finanzbehörden von Bund und Ländern. Nach der Wiedervereinigung übernahmen die Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die entsprechenden AO-Normen als Landesrecht. Mit der funktionalen Verlagerung der Vermögensoffenbarung auf die Gerichtsvollzieher wurde in der Verwaltungsvollstreckung die Notwendigkeit eines speziellen gerichtlichen Verfahrens für diese Sachaufklärungsmaßnahme als nicht mehr sinnvoll und zudem als unflexibel angesehen. Nordrhein-Westfalen schuf 2003 eine Wahlzuständigkeit (Optionslösung), nach der die Vollstreckungsbehörde allgemein oder im Einzelfall selbst steuern kann, ob sie selbst die Vermögensoffenbarung abnimmt (Behördenverfahren) oder ob sie den Gerichtsvollzieher mit der Vermögensoffenbarung beauftragt (Antragsverfahren). Das Land Rheinland-Pfalz novellierte ebenfalls sein Vollstreckungsrecht und führte aber das ausschließliche Behördenverfahren ein. In den Folgejahren haben dann weitere Flächenländer das Optionsmodell nach dem Referenzmodell NRW's in ihr Verwaltungsvollstreckungsrecht integriert.

Bei der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in Landesrecht haben nach der hier vertretenen Auffassung Landesgesetzgeber vielfach die neue Dimension und Funktion des Vermögensauskunftsverfahrens als Regelinstrument im Verwaltungsvollstreckungsverfahren übersehen, das künftig auch als Einstiegsprozess genutzt wird und über eine hohe Vollzugswirkung verfügt. Das setzt voraus, dass der Prozess der Vermögensoffenbarung effizient und ohne Brüche, z.B. durch die Einschaltung externer Stellen, behördenintern vollzogen werden kann. Nur so lassen sich die Potenziale des neuen Instrumentes richtig ausschöpfen. Verlagerungsstrategien behindern die Reorganisation der eigenen Ablauforganisation. Eine Gesamtsteuerung ist nur bedingt möglich.

- **Die Folgen der Optionslösung für die Amts-/Vollstreckungshilfe**

Die Wahlmöglichkeit, also die Entscheidungsfreiheit, ob eine Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft selbst abnimmt oder ob sie sich dafür des Gerichtsvollziehers bedient, ist nicht nur für die interne Organisation der Vollstreckungsbehörde wichtig, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen in den Fällen, in denen die auskunftsverpflichteten Schuldner außerhalb des Amtsbezirkes wohnen. Wohnt der Schuldner in einem Amtsbezirk einer anderen kommunalen Vollstreckungsbehörde, die nach dem dortigen Vollstreckungsrecht ein Wahlrecht besitzt, so ist zu entscheiden, ob sie die Vollstreckungsbehörde oder den Gerichtsvollzieher beauftragt. Die ersuchende Vollstreckungsbehörde kann nicht klar erkennen, wie sie verfahren soll. Beauftragt sie die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz/Wohnsitz des Schuldners mit der Vermögensauskunft, so wird u.U. schon nach wenigen Tagen oder gar nach Wochen mit Hinweis auf das Wahlrecht der ersuchten Behörde eine Ablehnung des Ersuchens folgen. Beauftragt sie direkt den Gerichtsvollzieher, so entstehen ihr u.U. Kosten, die i.d.R. bei der behördlichen Amtshilfe nicht entstehen würden. Mit der Etablierung des Wahlrechts wird das Prinzip der Gegenseitigkeit, das das Amts- und Vollstreckungshilferecht prägt, weiter unterhöhlt. Die Vollstreckungsbehörden aus den Bundesländern, in denen eine ausschließliche behördliche Zuständigkeit für die Vermögensauskunft geregelt ist (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und die Stadtstaaten) leisten für die Vollstreckungsbehörden aus den anderen Bundesländern

kostenlose Amtshilfe im Bereich des Vermögensauskunftsverfahrens. Umgekehrt werden deren Ersuchen auf Vornahme der behördlichen Vermögensauskunft in den Ländern mit Optionslösung nicht oder nur teilweise erfüllt, tlw.mit negativen Kostenfolgen.

Die Situationsbeschreibung macht deutlich, dass die Gesetzgeber der Optionslösungen die Auswirkungen und Folgen für die Amts- und Vollstreckungshilfe nicht im Auge hatten. Sie waren einseitig auf die Klärung der internen Situation fixiert. Man mag einwenden, dass die Optionslösung bereits seit einigen Jahren im Bereich der alten Vermögensoffenbarung existierte. Hierzu ist zu bemerken, dass sich die negativen Folgen für das kommunale Vollstreckungsnetzwerk durch die Optionslösung jetzt potenzieren werden. Denn die neue Vermögensauskunft wird sicherlich nach einer Umstellungsphase auch als offensives Massenverfahren eingesetzt, mit der Folge, dass auf die Justiz in den „Optionsländern“ aus dem kommunalen Vollstreckungsbereich eine große Fallzahl von Aufträgen zur Vermögensauskunft zurollt. Nach Erhebungen und Hochrechnungen zur Studie des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zum kommunalen Forderungsmanagement ist bekannt, dass die Anzahl der kommunalen Vollstreckungshilfeersuchen weit über zwei Millionen jährlich beträgt. Ein nicht unerheblicher Anteil davon wird sich in den nächsten Monaten und Jahren auf die Vermögensauskunft beziehen. Da nicht zu vermuten ist, dass die Kapazitäten bei den Gerichtsvollzieherzahlen ausgeweitet werden, würde dieser Effekt eine erhebliche Mehrbelastung dort auslösen, mit allen negativen Folgen für die Erledigungsqualität, Erledigungsfristen und für die Gebührenfreiheit der Kommunen.

59.3 Die Einleitung der behördlichen Vermögensauskunft durch die Zahlungsaufforderung

59.3.1 Prüfung der Voraussetzungen für das Verfahren

Neben den **allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen**

- Leistungsbescheid
- Fälligkeit der Leistung
- Mahnung
- Schonfrist

sind für die Einleitung des Vermögensauskunftsverfahrens noch weitere spezielle Voraussetzungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Gesamtverfahren in zwei Verfahrensabschnitte gliedert, nämlich

- das Verfahren zur Vermögensauskunft
- das Eintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis .

Beide Verfahrensabschnitte bauen in der Regel aufeinander auf. Daneben gibt es für Fallgestaltungen, in denen bereits eine Vermögensauskunft mit wirksamer zeitlicher Sperrwirkung vorliegt, ein isoliertes Eintragungsverfahren (Direkteintragungsverfahren) nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Dazu wird auf die Erläuterungen unter Gl-Nr.59.8.4. verwiesen.

Spezieller gesetzlicher **Ausschlussgrund** für die Einleitung des behördlichen Verfahrens zur Vermögensauskunft gem. § 284 Abs. 4 Satz 1 AO bzw. vergleichbarer Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder ist die

- **Abgabe der förmlichen Vermögensauskunft in den letzten zwei Jahren.**

Hat der Schuldner in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft nach den neuen oder den alten gesetzlichen Regelungen der ZPO oder des öffentlichen Rechts (AO, VwVG's) abgegeben, so darf gegen ihn nicht ein Verfahren für eine neue Vermögensauskunft eingeleitet werden, es sei denn, dass sich das Vermögen des Schuldners in der zweijährigen Frist der Sperrwirkung wesentlich verändert hat. Für diesen speziellen Fall kann dann das Verfahren auf erneute Vermögensauskunft gem. § 284 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 AO eingeleitet werden. Dann ist auch die Zahlungsaufforderung statthaft.

Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die Vollstreckungsbehörde gem. § 284 Abs. 4 Satz 2 AO von Amts wegen nach Voreintragungen zu recherchieren und zwar im elektronischen Vermögensverzeichnis. In der Übergangszeit sind ebenfalls in den Altregistern der Amtsgerichte Recherchen anzustellen, ob der Schuldner in dem relevanten Zeitraum von zwei Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach altem Recht (vgl. § 807 ZPO-alt, § 284 AO-alt und vergleichbare VwVG-Normen) abgegeben hat. Daraus lässt sich dann ableiten, dass der Schuldner sein Vermögen nach altem Recht offenbart hat.

Rechtlich nicht von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Vermögensauskünfte, die nicht den rechtlichen Erfordernissen des § 284 Abs. 4 Satz 1 AO entsprechen. Es sind z.B. Vermögensauskünfte, die im Rahmen der gesetzlichen Ermittlungsbefugnis (z.B. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 95 AO, § 5 VwVG NRW usw.) erwirkt wurden. Diese Auskünfte hindern nicht ein förmliches Vermögensauskunftsverfahren.

Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung haben nach den Zahlen der Justizstatistik innerhalb von zwei Jahren ca. 1,6 Millionen Schuldner die eidesstattliche Versicherung und damit die Vermögensauskunft abgegeben. Dieser Personenkreis ist somit innerhalb der Sperrfrist dem neuen Verfahren zur Vermögensauskunft nicht direkt zugänglich, sieht man einmal von dem Verfahren zur erneuten Vermögensauskunft und dem isolierten Eintragungsverfahren (Direkteintragungsverfahren) ab. Alle anderen potenziellen Schuldner, das sind ca. 78 Millionen natürliche Personen und dazu noch einmal ca. 4 Millionen juristische Personen, erfüllen im Grundsatz die speziellen Einleitungsvoraussetzungen.

59.3.2 Die Zahlungsaufforderung/Leistungsaufforderung

Mit der Leistungsaufforderung wird das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft i.d.R. eingeleitet.

- **Bestandteile der Zahlungs-/Leistungsaufforderung**
 - **Hinweis auf Verpflichtung zur Vermögensauskunft**

Der Schuldner ist gem. § 284 Abs. 1 AO auf seine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Ergänzend sollte die Vollstreckungsbehörde auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen hinweisen, die insbesondere durch die mögliche und häufig wahrscheinliche Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis entstehen.

- **Fristsetzung**

Zur Abwendung des Vermögensauskunftsverfahrens ist dem Schuldner eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

- **Aufforderung zur Abgabe der persönlicher Daten**

Der Schuldner ist aufzufordern, persönliche Daten zu übermitteln, die für die Einlieferung des Vermögensverzeichnisses und ggf. für das spätere Eintragungsverfahren ins Schuldnerverzeichnis erforderlich sind. Dabei handelt es sich um den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, und den Geburtsort. Handelt es sich beim Schuldner um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Handelsregisternummer und seinen Sitz anzugeben.

Ob man in den Regelfällen die Aufforderung zur Abgabe der persönlichen Daten in die behördliche Zahlungsaufforderung einbezieht, ist diskussionswürdig. Die Vollstreckungsbehörde verfügt sehr häufig über diese Daten bzw. sie kann sie grundsätzlich sehr schnell und unaufwändig ermitteln. Für den Fall, dass der Schuldner zur Verhinderung der Vermögensabgabe zahlt oder Zahlungserleichterung beantragt, ist die Datenübermittlung eigentlich sowieso überflüssig. Auch in den Fällen, in denen der Schuldner überhaupt nicht reagiert ist zu fragen, ob nicht unnötiger und zudem hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird, um die fehlenden persönlichen Daten direkt beim Schuldner zu erheben. Vor diesem Hintergrund wird hier die Auffassung vertreten, dass in der Zahlungsaufforderung i.d.R. auf die Aufforderung zur Abgabe der persönlichen Daten verzichtet werden kann.

- **Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung**

Durch eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf bzw. das zulässige Rechtsmittel kann der Rechtsschutz des Schuldners zeitlich eingeschränkt werden. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass es sich bei einer Zahlungs-/Leistungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 AO bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen um einen Verwaltungsakt handelt.

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung handelt es sich bei der Zahlungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 AO um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 118 Satz 1 AO / § 35 VwVfG. Er ist auch gem. § 119 Abs. 1 AO hinreichend bestimmt.

Die Beifügung einer Belehrung erhöht nach der hier vertretenen Auffassung die Bedeutung dieses Prozessschrittes sowohl in rechtlicher als auch in psychologischer Hinsicht. Rechtsnachteile aus Vollzugssicht sind damit nicht verbunden, da Rechtsmittel (Widerspruch/Klage) gegen Verwaltungsakte der Vollstreckungsbehörden keinen Suspensiveffekt auslösen und damit das weitere Prozedere nicht unmittelbar tangieren.

59.3.3 Zahlungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen im Vermögensauskunftsverfahren

Zielsetzung des neuen Verfahrens zur Vermögensauskunft und zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist es, durch die damit verbundenen Rechtsfolgen und Rechtsnachteile den Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Ebenfalls eröffnet das Verfahren auch die Möglichkeit, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsaufschub zu konstruktiven Lösungen zu kommen.

In allen Phasen des Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahrens hat der Schuldner Gelegenheit, durch Zahlung den weiteren Verfahrensgang zu beenden bzw. durch Zahlungsvereinbarungen und andere Aufschiebmaßnahmen zu suspendieren.

59.4 Die Ladung zur Vermögensauskunft

59.4.1 Allgemeines

Das Neuverfahren zur Vermögensauskunft wird in der Regel durch die Zahlungsaufforderung als erste Stufe des Verfahrensprozesses eingeleitet. Gem. § 284 Abs. 6 Satz 1 HS 2 AO bzw. vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen kann aber auch sofort und unmittelbar eine Ladung zur Vermögensauskunft ergehen. Es ist davon auszugehen, dass die Vollstreckungsbehörden nur in begründeten Ausnahmefällen sofort und unmittelbar eine Ladung veranlassen werden. In den Regelfällen wird man zunächst das Instrument der Zahlungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 AO vorschalten.

Sollte die Prüfung der Eintragungen im elektronischen Vermögensverzeichnis und in den Altregistern im Standardverfahren der „Zahlungsaufforderung“ unterblieben sein, so sollten spätestens vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens die Recherchen nachgeholt werden, um eine rechtssichere Vorgehensweise zu gewährleisten.

59.4.2 Verfahrensregelungen zur Ladung

Die Ladung zum Abgabetermin der Vermögensauskunft ist an den Schuldner bzw. den Verpflichteten des Schuldners zu richten. Sofern die Ladung unmittelbar, also ohne vorherige separate Zahlungsaufforderung, ergeht, ist die Ladung noch mit einer Zahlungsaufforderung von zwei Wochen gem. § 284 Abs. 6 Satz 1 HS. 2 AO zu versehen.

- **Obligatorische Zustellung**

Gem. § 284 Abs. 6 AO bzw. vergleichbarer landesgesetzlichen Regelungen ist die Ladung entsprechend den Bestimmungen des maßgebenden Zustellrechtes zuzustellen. Bekanntgabefehler machen die Ladung rechtswidrig, sofern eine Heilung nicht möglich ist.

- **Regelungsinhalte**

Der Schuldner/Verpflichtete ist zur Vermögensauskunft zu einem genau bestimmten Termin und an einen exakt bestimmten Terminort zu laden. Der Termin der Vermögensauskunft soll

gem. § 284 Abs. 6 Satz 2 AO nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden.

- **Belehrungen des Schuldners**

In der Ladung ist der Schuldner darüber zu belehren, welche Angaben von ihm gefordert werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 284 Abs. 2 AO bzw. vergleichbarer Landesnormen. Er ist zudem darüber zu informieren, dass er seine Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt zu erklären hat. Damit verbunden ist die Aufforderung, wichtige Unterlagen gem. § 284 Abs. 6 Satz 4 AO mitzubringen. Als Informations- und Orientierungsmittel sollten dem Schuldner die Vordrucke des Vermögensverzeichnisses und ein Merkblatt mitgeschickt werden.

- **Weitere Belehrungen**

Gem. § 284 Abs. 6 Satz 5 ist der Schuldner in der Ladung zur Vermögensauskunft auch zu belehren, über

- die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis
- die Folgen der Verletzung seiner Auskunftspflichten.

Sie führen ggf. zur

- Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO
- Durchführung des Erzwingungshaftverfahrens gem. § 284 Abs. 8 AO.

Zu belehren ist außerdem über die

- Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach Abgabe der Vermögensauskunft gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 und 3 AO

- **Rechtsschutz gegen die Ladung**

Das Rechtsmittel (Rechtsbehelf) gegen die Ladung ist abhängig vom jeweiligen Landesrecht. Soweit im jeweiligen Bundesland das behördliche Vorverfahren zulässig ist, ist der Widerspruch der richtige Rechtsbehelf. Anderenfalls die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Der einstweilige Rechtsschutz ist in den Ländern, die § 284 AO für anwendbar erklären, durch § 284 Abs. 6 Satz 3 AO geregelt. Danach hat der Rechtsbehelf des Schuldners/Verpflichteten keine aufschiebende Wirkung. In den Ländern, die eine eigene gesetzliche Regelung zur behördlichen Vermögensauskunft besitzen, gelten für den einstweiligen Rechtsschutz die jeweiligen Landesregelungen für Verwaltungsakte der Vollstreckungs- und

Vollzugsbehörden. Danach haben Rechtsmittel/Rechtsbehelfe ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

59.5 Die Aufnahme der Vermögensauskunft und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

- **Nichtöffentlichkeit der Sitzung**

Bei der Abnahme der Vermögensauskunft ist die Öffentlichkeit nicht zugelassen. Neben dem Abnahmeberechtigten der Vollstreckungsbehörde und ggf. einem Schriftführer, sofern die Schriftführung nicht vom Abnahmeberechtigten selbst vorgenommen wird, nimmt in der Regel nur der Schuldner bzw. Verpflichtete teil. Die Identität des Schuldners/Verpflichtete ist zu prüfen, soweit keine exakte Personenkenntnis vorliegt. Daneben haben Bevollmächtigte des Schuldners ein Teilnahmerecht.

- **Belehrung des Schuldners**

Vor Beginn der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses sollte die Vollstreckungsbehörde den Schuldner (Verpflichteten) über die Bedeutung des Verfahrens und über die Strafbarkeit einer falschen und unvollständig abgegebenen eidesstattlichen Versicherung gem. § 156, 161 StGB belehren.

- **Errichtung des Vermögensverzeichnisses**

Der Abnahmeberechtigte der Vollstreckungsbehörde erstellt nunmehr gem. § 284 Abs. 7 Satz 1 AO i.d.R. auf elektronischem Wege durch Befragen und Erfassung der Angaben des Schuldners (Verpflichteten) die Vermögensaufstellung des Schuldners. Der Abnahmeberechtigte hat dabei darauf zu achten, dass der Schuldner richtige und vollständige Angaben macht und weist deshalb auf erkennbare Fehler oder Unplausibilitäten hin. Ebenso sind die Angaben aus den wichtigen vermögensrelevanten Dokumenten des Schuldners einzutragen bzw. für die Aufnahme in das Vermögensverzeichnis auszuwerten.

Ist das Vermögensverzeichnis nach Auffassung des Schuldners richtig und vollständig aufgenommen, so ist das so errichtete Vermögensverzeichnis gem. § 284 Abs. 7 Satz 2 AO dem Schuldner/Verpflichteten vorzulesen oder ihm die Durchsicht durch Wiedergabe am Bildschirm zu ermöglichen. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen (§ 284 Abs. 7 Satz 3 AO).

- **Inhalt des Vermögensverzeichnisses**

Der Inhalt des aufzunehmenden Vermögensverzeichnisses richtet sich nach dem standardisierten Fragenkatalog und ggf. nach weiteren Zusatzfragen, die die Vollstreckungsbehörde vor dem Abnahmetermin vorbereitet hat bzw. im Abnahmetermin formuliert und gestellt hat. Vertiefend wird zum Aufbau und Inhalt des Vermögensverzeichnisses auf die Ausführung in Kapitel 56.2 verwiesen.

- **Abnahme der eidesstattlichen Versicherung**

Nachdem der Schuldner Gelegenheit hatte, das Vermögensverzeichnis zusammenhängend zu lesen bzw. durch Verlesung zur Kenntnis nehmen konnte, wird zur Bekräftigung der Vermögensauskunft auf Vollständigkeit und Richtigkeit gem. 284 Abs. 3 AO die eidesstattliche Versicherung abgenommen.

- **Belehrung des Schuldners/Verpflichteten**

Der Schuldner/Verpflichtete ist zuvor noch einmal in angemessener Weise über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Dazu sollte auch nochmals auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung verwiesen werden.

- **Leistung der eidlichen Versicherung**

Der Schuldner bzw. Verpflichtete hat die eidesstattliche Versicherung wörtlich zu leisten (vgl. 27 Abs. 3 VwVfG / § 95 Abs. 3 AO).

- **Protokollierung der Abnahme**

Der Abnahmeberechtigte der Vollstreckungsbehörde bzw. ein spezieller Protokollführer hat über die eidesstattliche Versicherung eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist auch von dem Schuldner/Verpflichteten und ggf. dem Schriftführer zu unterschreiben. Verweigert der Schuldner/Verpflichtete die Unterschrift, so ist eidesstattliche Versicherung dennoch wirksam, sofern tatsächlich die eidesstattliche Versicherung geleistet wurde.

Das Protokoll über die Vermögensauskunft und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sollte neben Hinweisen und Abläufen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch die sonstigen Belehrungen sowie die Hinweise auf den weiteren Verfahrensgang und auf Rechtsfolgen enthalten.

- **Aushändigung des Vermögensverzeichnis an Schuldner**

Dem Schuldner ist auf Verlangen gem. § 284 Abs. 7 Satz 3 AO ein Ausdruck zu erteilen.

- **Hinterlegung im elektronischen Vermögensverzeichnis**

Das Vermögensverzeichnis des Schuldners wird gem. § 284 Abs. 7 Satz 4 i.V.m. § 802 k ZPO und der Vermögensverzeichnisverordnung im elektronischen Vermögensverzeichnis hinterlegt. Dazu leitet die Vollstreckungsbehörde das Vermögensverzeichnis (Hauptblatt und ggf. Ergänzungsblätter, Anlagen) in nur einer PDF-Datei und zusätzlich die notwendigen Personendaten des Schuldners in X-Justizformat über EGVP an das zentrale Vollstreckungsgericht des jeweiligen Bundeslandes weiter. Von dort erfolgt die Einstellung in das elektronische Vermögensverzeichnis mit der Möglichkeit des Abrufes durch andere Vollstreckungsorgane (Vollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher).

59.6 Die Sofortabnahme der Vermögensauskunft

Das an die Reform der Sachaufklärung angepasste ZPO-Vollstreckungsrecht ermöglicht im begrenzten Umfang die sofortige Abnahme einer Vermögensauskunft im Rahmen eines Sach-

pfändungsversuches des Gerichtsvollziehers (§ 807 ZPO). Die AO hat diese Regelung aus der Zivilvollstreckung nicht übernommen. Dagegen haben einige Bundesländer ebenfalls eine gesetzliche Regelung zur Abnahme der Vermögensauskunft im Rahmen der Sachpfändung (Sofortauskunft) geschaffen. Es sind die Bundesländer NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt (ab 2015), Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Vollstreckungsbehörden in den betroffenen Bundesländern können autonom entscheiden, ob sie von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen. Eine gesetzliche Durchführungspflicht gibt es nicht.

- **Verfahrensvoraussetzungen**

Formell muss behördenseitig der Vollziehungsbeamte allgemein oder nur für den Einzelfall zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen des Vermögensauskunftsverfahrens beauftragt sein. Zudem bedarf der Vollziehungsbeamte eines entsprechenden Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Sofortabnahme.

Organisatorisch und fachlich ist der Vollziehungsbeamte auf die Sofortabnahme vorzubereiten. Es ist zu überlegen, ob eine mobile technische Ausrüstung erforderlich ist. Das Leitbild einer elektronischen Errichtung des Vermögensverzeichnisses lässt sich nur so umsetzen. Allerdings wird für Einzelfallsituationen eine vordruckmäßige Aufnahme des Vermögensverzeichnisses als zulässig angesehen. Das so aufgenommene Vermögensverzeichnis ist allerdings unverzüglich zu scannen und dann elektronisch an das zentrale Vermögensverzeichnis zu übermitteln.

Rechtlich ist die Sofortabnahme der Vermögensauskunft zudem nur im Rahmen der Durchführung des Sachpfändungsauftrages zulässig, nachdem

- ein erfolgloser Pfändungsversuch durchgeführt wurde
oder
- der Schuldner die Wohnungsdurchsuchung verweigerte.

Zudem müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Vermögensauskunft beachtet werden. Demnach darf die zweijährige Sperrfrist einer vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft der Sofortabnahme nicht entgegenstehen.

Die Sofortabnahme macht eigentlich nur dann Sinn, wenn das Vermögen des Schuldners gering und überschaubar ist und der Schuldner sich abgabebereit zeigt. Es dürfte sich dabei um Schuldner handeln, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation sofort in der Lage sind, ihre Vermögensauskunft richtig und umfassend abzugeben.

- **Abnahme der Vermögensauskunft**

Dem abgabebereiten Schuldner/Verpflichteten ist ohne Einhaltung irgendeiner Frist sofort die Vermögensauskunft abzunehmen. Nach entsprechenden Vorbelehrungen, die sich mit Belehrungen des Standardverfahrens decken, kann das Vermögensverzeichnis errichtet und die eidesstattliche Versicherung abgenommen werden. Sofern eine elektronische Aufnahme des Vermögensverzeichnisses aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist nach der hier vertretenen Auffassung auch eine vordruckmäßige Bearbeitung zulässig.

- **Widerspruchsrecht des Schuldners**

Der Schuldner hat gem. § 5 a Abs. 3 VwVG NRW oder anderer Landesregelungen das Recht der Sofortabnahme zu widersprechen. Einer Begründung dafür bedarf es nicht. Auch während der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Phase der eidesstattlichen Versicherung kann der Schuldner noch der Sofortabnahme widersprechen.

- **Folgen des Widerspruchs**

Rechtsfolge des Widerspruchs gegen die Sofortabnahme ist, dass Sofortabnahme unterbleibt bzw. abgebrochen wird und die Vollstreckungsbehörde unverzüglich das Regelverfahren zur Vermögensauskunft einleitet.

59.7 Die Erzwingung der Vermögensauskunft

59.7.1 Allgemeines

Die Erfahrungen aus dem alten Vermögensoffenbarungsverfahren belegen, dass sich viele Schuldner dem Verfahren zur Vermögensauskunft entziehen wollen. Sie scheuen die nachteiligen Rechtsfolgen des Verfahrens. Nach der Justizstatistik betrug die Anzahl der Haftanordnungen im Rahmen des bisherigen Verfahrens jährlich etwa 650.000. Diese empirischen Erkenntnisse machen deutlich, dass es auch für das neue Vermögensauskunftsverfahren ein effektives Instrumentarium geben muss, um auch die unwillige Schuldnerklientel zu dem notwendigen rechtlichen Handeln zu zwingen. Dazu stehen der Vollstreckungsbehörde zwei parallele Verfahrenswege zur Verfügung.

59.7.2 Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Die Vollstreckungsbehörde kann gem. § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis veranlassen, wenn der Schuldner/Verpflichtete seine Verfahrenspflichten zur Vermögensauskunft verletzt. Als denkbare Tatbestände kommen dabei in Betracht:

- Der Schuldner/Verpflichtete bleibt unentschuldigt dem anberaumten Termin zur Vermögensauskunft fern
- Der Schuldner/Verpflichtete verweigert die Vermögensauskunft
- Der Schuldner/Verpflichtete legt notwendige Dokumente für die Vermögensauskunft nicht vor und vereitelt dadurch die Vermögensauskunft
- Der Schuldner/Verpflichtete verweigert die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Die Eintragung setzt eine Ermessenentscheidung der Vollstreckungsbehörde voraus. Das Eintragungsverfahren ist im nachstehenden Gliederungspunkt 59.8 näher erläutert.

Ergänzend zur Eintragung dieses Tatbestandes in das Schuldnerverzeichnis kann noch zusätzlich das Erzwingungsverfahren durchgeführt und daneben weitere Ermittlungen im Rahmen der gesetzlichen Ermittlungsbefugnis bei Dritten eingeholt werden. Mit einer synchronisierten Vorgehensweise kann ganz massiver Vollzugsdruck aufgebaut werden.

59.7.3 Das Erzwingungshaftverfahren gem. § 284 Abs. 8 AO

Während das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis (s. vorstehend GI-Nr. 59.7.2) im Wesentlichen eine Warnfunktion für die Wirtschafts- und Rechtsverkehr und eine registerrechtliche Ordnungsfunktion hat, dient das Erzwingungshaftverfahren den Vollzugsinteressen und der Beugung.

- **Gesetzliche Voraussetzung**

Gem. § 284 Abs. 8 Satz 1 AO ist die Einleitung des Erzwingungshaftverfahrens nur möglich, wenn der Schuldner

- zum Vermögensauskunftstermin unentschuldigt nicht erschienen ist oder
- die Vermögensauskunft ohne Grund verweigert.

Die Tatbestände decken sich inhaltlich mit denen der Parallelvorschrift des § 802 g ZPO. Auch die Fallgestaltungen, dass der Schuldner sich weigert, zwingend notwendige Dokumente vorzulegen und die Verweigerung des Schuldners/Verpflichteten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind Gründe, die das Erzwingungsverfahren ermöglichen.

- **Verhaftungsverfahren**

- **Beantragung der Haftanordnung**

Die Vollstreckungsbehörde beantragt beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner/Verpflichtete seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Vermögensabgabe. Im Antrag sind die speziellen gesetzlichen Voraussetzungen dafür gem. § 284 Abs. 8 Satz 1 AO darzulegen.

- **Erzwingungsverfahren**

Für die Durchführung der Erzwingung ist gem. § 284 Abs. 8 Satz 4 AO der Gerichtsvollzieher am Wohnsitz ggf. Aufenthaltsort des Schuldners/Verpflichteten zuständig. Zu diesem Zweck beauftragt die Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung. Sie übermittelt dem Gerichtsvollzieher die richterliche Haftanordnung mit einem entsprechenden Auftrag, der auch eine Forderungsaufstellung sowie eine Geldempfangsvollmacht und den Hinweis enthält, dass der Gerichtsvollzieher die Erzwingungshandlung beendet, sobald das Erlöschen der Forderung gem. § 292 AO nachgewiesen wird. In dem Antrag sollte ggf. auch eine Weisung enthalten sein, ob die Vollstreckungsbehörde mit einer gütlichen Erledigung im Rahmen des Vollstreckungsaufschubs einverstanden ist.

Für das Verhaftungsverfahren gelten gem. § 284 Abs. 8 Satz 3 AO die Bestimmungen der §§ 802 g bis 802 j ZPO entsprechend. Zudem wendet der Gerichtsvollzieher die Anweisungen der §§ 186/187 GVGA an. Bei der Verhaftung/Erzwingung übergibt der Gerichtsvollzieher in beglaubigter Abschrift den Haftbefehl und konfrontiert den Schuldner/Verpflichteten mit dem vollstreckbaren Anspruch der Vollstreckungsbehörde. Die Verhaftung unterbleibt, wenn der Schuldner die zu vollstreckende Schuldsomme bezahlt bzw. das Erlöschen des Schuldbetrages

nachweist. Natürlich auch, wenn der Schuldner seine sofortige Bereitschaft erklärt, die Vermögensauskunft in dem gesetzlichen Umfang abzugeben.

Bei der Vollziehung der Erzwingungshaft sind die entsprechenden Schutzregelungen der ZPO zu beachten. Gem. § 802 h ZPO ist die Wirksamkeit des Haftbefehls auf zwei Jahre begrenzt. Zudem besteht Haftverschonung während der Phase einer nahen und erheblichen Gesundheitsgefährdung.

Der Gerichtsvollzieher liefert ggf. den nicht abgabebereiten Schuldner/Verpflichteten in die nächste für Schuldgefangene zuständige Justizvollzugsanstalt ein. Der gesamte Vorgang wird vom Gerichtsvollzieher protokolliert. Er unterrichtet den Verantwortlichen in der JVA darüber, dass der Gefangene jederzeit die Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher am Haftort abgeben kann. Zu diesem Zweck hinterlässt er die entsprechenden Vollstreckungsunterlagen bei der JVA-Verwaltung. Die Haftdauer ist gem. § 802 j auf maximal 6 Monate begrenzt. Natürlich kann die Vollstreckungsbehörde aus sachlichen oder auch Kostengründen eine Beendigung der Erzwingungshaft jederzeit anordnen. Zu bedenken ist, dass gegen den Schuldner/Verpflichteten, der ohne sein Zutun aus der Haft entlassen wird, i.d.R. keine erneute Haft vollzogen werden kann.

Die bisherige Praxis des Erzwingungshaftverfahrens nach altem Recht zeigte, dass die Fallzahlen der tatsächlichen Verhaftungen sehr gering sind. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Tendenz künftig wenig ändert. Im Regelfall wird sich der Schuldner/Verpflichtete zur Vermeidung einer Freiheitsentziehung beugen und die Vermögensauskunft abgeben bzw. Zahlung leisten. Ist der (noch) nicht verhaftete Schuldner/Verpflichtete zur Abgabe der Vermögensauskunft bereit, so bringt der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu der betreibenden Vollstreckungsbehörde. Befindet sich der Schuldner nicht im Amtsbezirk der betreibenden Vollstreckungsbehörde, so bringt er ihn zur örtlichen Vollstreckungsbehörde, sofern der Schuldner dazu bereit ist (vgl. § 284 Abs. 5 Satz 2 AO). Ist die Abnahme der Vermögensauskunft bei der betreibenden Vollstreckungsbehörde nicht möglich, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft selbst ab. Das gilt auch, wenn der verhaftete Schuldner/Verpflichtete sich abgabebereit zeigt und der Gerichtsvollzieher am Haftort in das Verfahren einbezogen ist.

59.8 Das Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis

59.8.1 Allgemeines

Die Neuregelung der vollstreckungsrechtlichen Sachaufklärung schafft ein neues Recht mit zwei Verfahrensteilen, dem eigentlichen Vermögensauskunftsverfahren, das den Vollstreckungsorganen (Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsbehörden) verlässliche vollstreckungsrelevante Erkenntnisse vermittelt. Zusätzlich dient die Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ordnungspolitischen und rechtlichen Zielsetzungen. Die Wirtschaftsteilnehmer und die Teilnehmer am Rechtsverkehr sollen vor insolventen Schuldnern gewarnt werden. Natürlich wird durch die Rechtsfolgen der Registrierung und Nutzung der Registerdaten für wirtschaftliche und rechtliche Zwecke ein massiver Sanktionsdruck auf die Schuldnerklientel ausgelöst und als Vermeidungsstrategie die Zahlungsbereitschaft spürbar aktiviert.

Mit dem Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ein weiterer und abschließender Verfahrensschritt im Rahmen des neuen behördlichen Sachaufklärungsverfahrens.

Daneben gibt es das isolierte Eintragungsverfahren (Direkteintragungsverfahren), das eines zeitlich vorhergehenden Vermögensauskunftsverfahrens nicht bedarf (s. Gl-Nr. 59.8.4).

59.8.2 Eintragungsgründe

Die Vollstreckungsbehörde kann gem. § 284 Abs. 9 AO die Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882 h ZPO anordnen, wenn zumindest einer der nachstehenden Gründe erfüllt ist.

- **Schuldner ist der Pflicht zur Vermögensauskunft nicht nachgekommen (§ 284 Abs. 9 Nr. 1 AO)**

Die Vollstreckungsbehörde kann in das Schuldnerverzeichnis eine Eintragung anordnen, wenn der Schuldner Pflichtverletzungen in seinem Verfahren zur Vermögensauskunft begeht. Als denkbare Tatbestände kommen dabei in Betracht:

- Der Schuldner bleibt unentschuldigt dem anberaumten Termin zur Vermögensauskunft fern
- Der Schuldner verweigert die Vermögensauskunft
- Der Schuldner legt notwendige Dokumente für die Vermögensauskunft nicht vor und vereitelt dadurch die Vermögensauskunft
- Der Schuldner verweigert die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Ergänzend zur Eintragung dieses Tatbestandes in das Schuldnerverzeichnis kann auch i.d.R. noch zusätzlich das Erzwingungshaftverfahren (s. 59.7) durchgeführt und daneben Informationen im Rahmen der gesetzlichen Ermittlungsbefugnis eingeholt werden. Mit einer synchronisierten Vorgehensweise der Vollstreckungsbehörde kann ganz massiver Vollzugsdruck aufgebaut werden.

- **Das Vermögensverzeichnis des Schuldners ist nicht geeignet, zu einer vollständigen Schuldbefriedigung der Forderung zu führen (§ 284 Abs. 9 Nr. 2 AO)**

Ergibt sich aus dem aktuell aufgenommenen Vermögensverzeichnis ein klares Bild, dass die Vollstreckung in das Vermögen aussichtslos oder unzureichend erscheint, so ist im Sinne der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses für die Öffentlichkeit der Eintragungstatbestand erfüllt. Die notwendige Prognoseentscheidung trifft die Vollstreckungsbehörde. Dabei hat sie die Pfändungs- und Verwertungsmöglichkeiten des Gesamtvermögens zu bewerten, nicht nur die des Sachvermögens. Komplexe, aufwändige und fehleranfällige Bewertungsfragen braucht die Vollstreckungsbehörde nicht anzustellen. Im Zweifelsfall sollte die Eintragung im Schuldnerverzeichnis unterbleiben. Die Vollstreckungsbehörde sollte nach Möglichkeit diese Prognoseentscheidung bereits dem Schuldner nach Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mitteilen und entsprechend in der Niederschrift protokollieren. Ggf. hat der Schuldner dann noch mehr Gelegenheit, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch Zahlung bis zum Rechtsbestand der Eintragungsanordnung zu verhindern.

Ebenfalls kann die Vollstreckungsbehörde die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnen, wenn während der Sperrfrist einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft eine neue Forderung zu vollstrecken ist und das bestehende Vermögensverzeichnis eine Vollstreckung in das Vermögen als aussichtslos erscheinen lässt (§ 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO). Zuvor

sieht die Vollstreckungsbehörde das entsprechende Vermögensverzeichnis im elektronischen Vermögensverzeichnis ein oder fordert eine Kopie des Vermögensverzeichnisses des Schuldners aus dem Altregister beim zuständigen Amtsgericht an. Maßgebend sind in diesem Zusammenhang bestehende Vermögensverzeichnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind. Ergänzend wird dazu auf die Ausführungen zum isolierten Eintragungsverfahren verwiesen (vgl. Erl. zu Gl-Nr. 58.8.4).

- **Schuldner weist nicht innerhalb eines Monats die vollständige Schuldbefriedigung nach (§ 284 Abs. 9 Nr. 3 AO)**

Die Schuldner, die in der Vorphase des Eintragungsverfahrens eine Vermögensauskunft abgegeben haben, und deren pfändbares Vermögen eine Schuldnerbefriedigung möglich erscheinen lässt, entgehen der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nur, wenn sie ihre Liquidität durch eine Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Eintragungsanordnung nachweisen. Anderenfalls müssen sie als zahlungsunfähig angesehen werden mit der Rechtsfolge, dass die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 1 AO droht. Die Vollstreckungsbehörde sollte nach Möglichkeit diese Prognoseentscheidung bereits dem Schuldner nach Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mitteilen und entsprechend in der Niederschrift protokollieren. Dadurch hat der Schuldner dann noch eine größere Chance, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch Zahlung bis zum Rechtsbestand der Eintragungsanordnung zu verhindern.

Gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 2 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis auch anordnen, wenn während der Sperrfrist einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft des Schuldners eine neue Forderung zu vollstrecken ist und er trotz Fristsetzung und Belehrung über die Möglichkeit der erneuten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht binnen Monatsfrist die neue Schuld befriedigt. Zuvor sieht die Vollstreckungsbehörde das entsprechende Vermögensverzeichnis im elektronischen Vermögensverzeichnis ein oder fordert eine Kopie des Vermögensverzeichnisses des Schuldners aus dem Altregister beim zuständigen Amtsgericht an. Maßgebend sind in diesem Zusammenhang bestehende Vermögensverzeichnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind. Ergänzend wird dazu auf die Ausführungen zum isolierten Eintragungsverfahren verwiesen (vgl. Erl. zu Gl-Nr. 58.8.4).

59.8.4 Die Eintragungsanordnung

- **Materielle Voraussetzung**

Rechtliche Voraussetzung für eine Eintragungsanordnung ist die Erfüllung eines Eintragungstatbestandes für das Schuldnerverzeichnis, also eines Eintragungsgrundes (s. dazu vorstehend Gl-Nr. 59.8.2).

- **Ermessen**

Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anordnen (§ 284 Abs. 9 Satz 1 AO). Die Regelung ist ebenso wie die bislang zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis führende Anordnung der eidesstattlichen Versicherung als Ermessenvorschrift ausgestaltet. Insofern können die Ermessensgesichtspunkte, die bislang in die Regelung des § 284 Abs. 3 Satz 2 AO-alt einfließen, auch in die Ermessensentscheidung nach § 284 Abs. 9 Satz 1 AO-neu einfließen (vg. Gesetzesbegründung BT-DR 16/10069, S. 46). In der Rechtsprechung zur Altregelung ist anerkannt, dass hier ein Fall des „intendierenden Er-

messens “ vorliegt (FG Saarland, KKZ 2003, S. 81). Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber für den Regelfall eine bestimmte behördliche Reaktion vorschreibt und nur für atypische Fälle ein Ermessen einräumt. Diese Grundsätze sind nach der hier vertretenen Auffassung auf die Neuregelung anzuwenden. Bekanntlich hat der Gesetzgeber durch den Gleichlauf von ZPO- und AO-Vollstreckungsrecht grundsätzlich identische vollstreckungsrechtliche Folgewirkungen für Schuldner in beiden Rechtsgebieten geschaffen. Zielsetzung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist die Warnung der Allgemeinheit von kreditwürdigen Schuldnern. Zudem soll durch das Eintragungsverfahren weiterer Sanktionsdruck auf den Schuldner ausgeübt werden. Diese gesetzgeberischen Zielsetzungen würden konterkariert, wenn nicht in allen Regelfällen das behördliche Eintragungsverfahren vollzogen würde. Einer besonderen Ermessenausübung bedarf es daher vor allem, wenn die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis aus spezifischen Gründen unverhältnismäßig wäre. Bloße Verweise und Darlegungen des Schuldner auf Vermögen und Einkommen schränken die Ermessenausübung der Vollstreckungsbehörde dagegen nicht ein (BFH vom 14.8.2000 – VII B 87/00 -, BFH/NV 2000, 147). Die Rechtsprechung des BFH sah in dem alten Vermögensoffenbarungsverfahren, verbunden mit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, das effektivste Mittel zur wahrheitsgemäßen Sachverhaltsaufklärung, sodass der damit bewirkte stärker belastende Eingriff sachgerecht und verhältnismäßig war (BFH vom 24.9.1991 – VII R 34/90 -, BFH vom 22.9.1992 – VII R 96/91 - ; BFH/NV 1993, 220; BFH vom 10.12.1991 – VII B 219/91; BFH vom 4.3.1999 – VII B 307/98). Diese bisherige Rechtsprechung kann im Wege der Rechtsanalogie auf die neue Rechtslage übertragen werden.

• **Inhalt der Eintragungsanordnung**

Die Eintragungsanordnung ist an den Schuldner zu adressieren und enthält gem. § 284 Abs. 9 Satz 4 AO i.V.m. §§ 882 c Abs. 3, 882 b Abs. 2 und Abs. 3 ZPO folgende Daten:

- Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts des Handelsregisters
- Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners
- Wohnsitz des Schuldners oder Sitz des Schuldners

einschließlich abweichender Personendaten.

Ebenfalls sind anzugeben:

- das Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde
- das Datum der Eintragungsanordnung
- der Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 1-3 AO

Der Eintragungsgrund soll kurz begründet werden (vgl. § 284 Abs. 9 Satz 2 AO). Beispiele dazu:

- Zu § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO
 - Schuldner ist zum Termin der Vermögensauskunft ohne ausreichenden Grund nicht erschienen
 - Schuldner verweigert Vermögensauskunft
 - Schuldner verweigert die eidesstattliche Versicherung
 - Schuldner legt erforderliche Dokumente nicht vor
- Zu § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt 1 ZPO

- Vermögensverzeichnis enthält kein pfändbares Vermögen bzw. kein verwertbares Vermögen
- Vermögensverzeichnis enthält zwar pfändbares und ggf. auch verwertbares Vermögen, jedoch nicht in dem gebotenen Umfang
- Zu § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO
 - Das eingesehene Vermögensverzeichnis mit Sperrwirkung enthält keine oder nicht ausreichend pfändbares und verwertbares Vermögen
- Zu § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt 1 AO
 - Schuldbefriedigung in der Monatsfrist nach Abgabe der Vermögensauskunft ist unterblieben.
- Zu § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 2 AO
 - Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats nach Androhung der erneuten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist unterblieben.

Die Ausübung des Ermessens sollte ebenfalls kurz begründet werden, um die Rechtmäßigkeit der Eintragungsanordnung auch in diesem Punkte sicher zu stellen.

Die Eintragungsanordnung ist abschließend mit einer Rechtsbehelfs- / Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Je nach Rechtslage gemäß Landesrecht ist der Widerspruch oder die Klage zulässig. Ein Rechtsbehelf / Rechtsmittel des Schuldners hat gem. § 284 Abs. 10 AO keine aufschiebende Wirkung. Darauf sollte der Schuldner in der Eintragungsanordnung auch hingewiesen werden.

● **Zustellung und Zustellzeitpunkt der Eintragungsanordnung**

Die Eintragungsanordnung ist dem Schuldner gem. § 284 Abs. 9 Satz förmlich zuzustellen. Bekanntgabefehler machen die Ladung rechtswidrig, sofern eine Heilung nicht möglich ist. Sollte es tatsächliche Probleme mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung geben, so muss die Vollstreckungsbehörde gem. § 284 Abs. 9 Satz 4 AO i.V.m. § 882 c Abs. 3 ZPO mit Verweis auf § 755 ZPO entsprechende Aufenthaltsermittlungen über den Schuldner bei Meldebehörden und anderen Behörden stellen.

Der **Zustellungszeitpunkt** der Eintragungsanordnung ist vom jeweiligen Eintragungsgrund abhängig.

- Eintragungsgründe gem. § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO

Hier erfolgt der Erlass der Eintragungsanordnung unverzüglich nach Ablauf des Termins zur Vermögensauskunft, zu dem der Schuldner

- unentschuldigt fehlte
- die Vermögensauskunft verweigerte
- die eidesstattliche Versicherung verweigerte
- zwingend erforderliche Dokumente nicht vorlegte.

- Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 1 AO

Unverzüglich nach der Auswertung der errichteten Vermögensauskunft, die zu der Prognose führte, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Schuldbefriedigung ausreicht, wird die Eintragungsanordnung erlassen.

- Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO

Die Eintragungsanordnung wird unmittelbar nach Auswertung des alten, jedoch noch mit Sperrwirkung versehenen Vermögensverzeichnisses erlassen.

- Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 1 AO

Hier wird die Eintragungsanordnung nach Ablauf eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft erlassen, sofern der Schuldner die Forderung nicht vollständig befriedigte.

- Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 2 AO

Die Eintragungsanordnung wird nach Ablauf eines Monats nach spezieller Zahlungsaufforderung und Hinweis auf die erneute Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erlassen.

Für mögliche Fristberechnungen sind die inhaltsgleichen Normen gem. § 31 VwVfG, § 108 AO bzw. § 222 ZPO zu beachten.

- **Rechtsschutz gegen die behördliche Eintragungsanordnung**

Wie bereits im Rahmen der Erläuterungen zur Rechtsmittelbelehrung zur Eintragungsanordnung erwähnt, handelt es sich bei der Eintragungsanordnung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt. Je nach Ausgestaltung im jeweiligen Landesrecht ist der Widerspruch oder die Klage zulässiges Rechtsmittel. Gem. § 284 Abs. 10 Satz 1 AO bzw. der inhaltsgleichen Normen des jeweiligen Landesrechts hat das zulässige Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Allerdings hat die Vollstreckungsbehörde gem. § 284 Abs. 10 Satz 3 AO in einem summarischen Sofortverfahren das Rechtsmittel des Schuldners auf Erfolg zu überprüfen. Erscheint der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlich, so darf die Eintragung bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelt werden.

Gem. § 284 Abs. 11 AO hat die Vollstreckungsbehörde Entscheidungen zum Rechtsschutz, die nach Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ergehen, auf elektronischem Wege dem zentralen Vollstreckungsgericht zu übermitteln.

- **Elektronische Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht**

Die Eintragungsanordnung der Vollstreckungsbehörde ist gem. § 284 Abs. 10 Satz 2 AO von dieser auf elektronischen Wege an das zentrale Vollstreckungsgericht ihres Bundeslandes zu übermitteln (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SchFV). Die Übermittlung erfolgt zeitlich einen Monat nach Zustellung der Eintragungsanordnung beim Schuldner. Sofern durch Zahlung der Schuldsumme der Rechtsgrund für das Eintragungsverfahren weggefallen ist, entfällt die Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht. Die technische Übermittlung erfolgt über die Software EGVP. Das zentrale Vollstreckungsgericht überprüft die Eintragungsanordnung in formaler Hinsicht darauf, ob die Angaben gem. § 882 b Abs. 2 und Abs. 3 ZPO erfüllt sind und protokolliert es. Sind die Anforderungen erfüllt, so stellt das zentrale Vollstreckungsgericht die Daten in das elektronische Schuldnerverzeichnis ein und informiert die einsendende Vollstreckungsbehörde unverzüglich darüber (§ 3SchuFV).

Nach den gleichen technischen Kriterien sind gem. § 284 Abs. 11 AO auch die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde bzw. der Gerichte zu Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln des Schuldners dem zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch zu übermitteln.

59.8.4 Das isolierte Eintragungsverfahren bzw. das Direkteintragungsverfahren zum Schuldnerverzeichnis –Exkurs -

Bereits unter Gliederungspunkt 59.8.3 wurde bei der Darstellung des Eintragungsverfahrens dieser besondere Aspekt angesprochen, der nunmehr nochmals intensiver und im Zusammenhang dargestellt werden soll.

- **Allgemeines**

Die Reform der Sachaufklärung schafft nicht nur gegenüber den Schuldnern, die eine Vermögensauskunft bislang nicht abgegeben haben, ein effektives und weitgehend neues Vollstreckungsinstrument mit Sanktionsdruck, sondern ermöglicht daneben auch ein neues Vollstreckungsverfahren gegenüber Schuldnern, die bereits früher eine noch wirksame Vermögensauskunft abgegeben haben und im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. Es handelt sich um das isolierte Eintragungsverfahren, das auch als Direkteintragungsverfahren bezeichnet werden kann.

Im ZPO-Vollstreckungsrecht ist analog dazu das isolierte Eintragungsverfahren für Folgegläubiger (s. dazu Erläuterungen unter 58.7.2) möglich. Der Folgegläubiger kann hierdurch u.U. zu einer Befriedigung seiner Forderungen kommen. Auch für die Vollstreckungsbehörden, die oder im Rahmen der Optionslösung bzw. mit Antragsverfahren den Gerichtsvollzieher beauftragen, ist das isolierte Eintragungsverfahren für Folgegläubiger von großer praktischer Bedeutung.

Für den Schuldner bedeutet das Direkteintragungsverfahren, dass er sich nicht des zeitlichen Schutzes der Sperrwirkung des Vermögensverzeichnisses und der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis sicher sein kann. Er muss sich kontinuierlich um eine Sanierung seines Vermögens- und Einkommenssituation bemühen, um den Status eines solventen Schuldners und damit seine Kreditwürdigkeit bzw. wirtschaftliche Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen. Ansonsten verbleibt sein Name nicht nur drei Jahre im Schuldnerverzeichnis, sondern u.U. sehr viel länger, mit allen negativen Rechtsfolgen.

Im behördlichen Eintragungsverfahren wird das isolierte Eintragungsverfahren oder Direkteintragungsverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, ebenfalls sehr bedeutsam werden. Ein erneuter Eintrag in das Schuldnerverzeichnis, ohne dass es eines erneuten Vermögensauskunftsverfahrens bedarf, droht demjenigen Schuldner, der bereits für die Sperrfrist von zwei Jahren wirksame Vermögensauskunft abgegeben hat, wegen Forderungen, die von der Vollstreckungsbehörde verfolgt werden und dem Ursprungsverfahren zur Vermögensauskunft nicht zu Grunde lagen. Dadurch eröffnet es den Vollstreckungsbehörden noch Realisierungschancen und zudem auch Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dieser hartnäckigsten Schuldnerklientel, die sich auf ca. 1-2 Millionen Schuldner bundesweit beläuft. Zudem kann das isolierte Eintragungsverfahren von der betreibenden Vollstreckungsbehörde direkt und unmittelbar vollzogen werden, ohne dass es der Einschaltung einer anderen Vollstreckungsbehörde bedarf.

- **Eintragungsgründe für die Direkteintragung**

Das isolierte Eintragungsverfahren kann von der Vollstreckungsbehörde in zwei Fallkonstellationen betrieben werden:

- **Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO**

Voraussetzung für eine erneute Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist, dass das vorliegende Vermögensverzeichnis eine Erfolg versprechende Vollstreckung in das angegebene Schuldnervermögen als aussichtslos erscheinen lässt.

Die erneute Eintragung dient der zeitnahen Warnung der Wirtschaftsteilnehmer vor vermögenslosen Schuldnern.

- **Eintragungsgrund gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 2 AO**

Erneute Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis, ohne dass es einer erneuten Vermögensauskunft bedarf, droht auch denjenigen Schuldnern, die bereits in der Sperrfrist von zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben haben, wegen neuer Forderungen, die von der Vollstreckungsbehörde verfolgt werden. Voraussetzung für den Eintragungstatbestand ist in diesem Fall, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäß vorliegendem Vermögensverzeichnis es nicht ausschließen, dass der Schuldner die neue Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fristsetzung befriedigt.

Die ggf. erneute Eintragung dient der zeitnahen Warnung der Wirtschafts- und Rechtsverkehrs vor illiquiden Schuldnern.

- **Verfahrensgang im Direkteintragungsverfahren**

- **Einsicht in das Vermögensverzeichnis und vollstreckungsrelevante Auswertung**

Stellt die Vollstreckungsbehörde im Eröffnungsverfahren zur Vermögensauskunft fest, dass der Schuldner innerhalb der letzten Jahre die Vermögensauskunft nach neuem oder alten Recht bereits abgegeben hat, so lädt es sich das Vermögensverzeichnis aus dem elektronischen Vermögensverzeichnis herunter bzw. fordert beim Amtsgericht des Altregisters das Vermögensverzeichnis an. Es sichtet das Vermögensverzeichnis unter dem Aspekt, wie die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners vollstreckungsrechtlich zu bewerten ist. Erscheint eine Vollstreckung angesichts der Vermögens- und Einkommensstruktur völlig aussichtslos, so kann die Vollstreckungsbehörde das Direkteintragungsverfahren gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO betreiben.

Ergibt die Analyse der Vollstreckungsbehörde, dass die Einkommens- und Vermögenslage laut vorliegendem Vermögensverzeichnis eine Befriedigung der neuen Schuld nicht ausschließt, so ist der Tatbestand des § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt.2 AO gegeben, der das isolierte Eintragungsverfahren ermöglicht.

Zur thematischen Abrundung soll in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass sich bei der Analyse des Vermögensverzeichnisses auch Anhaltspunkte für ein Verfahren auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses (vgl. Gl-Nr. 52.2.3) und für eine

erneute Vermögensauskunft (vgl. Gl-Nr. 52.2.2) ergeben können. Diese Verfahrensvarianten werden nachfolgend jedoch nicht weiter behandelt.

- **Direkteintragungsanordnung gem. § 284 Abs. 9 Nr. 2 Alt. 2 AO**

Ergibt sich bei der Bewertung des hinterlegten Vermögensverzeichnisses die Aussichtslosigkeit der Vollstreckung, so kann unmittelbar das Eintragungsverfahren eingeleitet werden. Dazu wird auf die Erläuterung gem. Gliederungspunkt 59.8.3 verwiesen. Einer Zahlungsaufforderung bedarf es dabei nicht, da ein solches Zahlungsverlangen per se aussichtslos ist. Zahlt der Schuldner nach Zustellung der Eintragungsanordnung dennoch, so entfällt die erneute Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis.

- **Ablauf des Direkteintragungsverfahrens gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 2 AO**

- **Spezielle Leistungsaufforderung**

Ergibt die Auswertung des hinterlegten Vermögensverzeichnisses, dass eine Zahlung der neuen Schuld angesichts der Einkommens- und Vermögensstruktur nicht auszuschließen ist, ergeht an den Schuldner eine Leistungsaufforderung zur Schuldbefriedigung innerhalb eines Monats und eine Belehrung über die Rechtsfolge der Nichtzahlung durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Diese spezielle Leistungsaufforderung ist ebenso wie die Zahlungsaufforderung gem. § 284 Abs. 1 AO ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt.

- **Überprüfung**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat gem. § 284 Abs. 9 Nr. 3 Alt. 2 AO prüft die Vollstreckungsbehörde die weitere Vorgehensweise. Mit Zahlung des Gesamtbetrages ist das Verfahren abgeschlossen und zudem die Schuld befriedigt. Anderenfalls leitet die Vollstreckungsbehörde das isolierte Eintragungsverfahren förmlich ein.

- **Eintragungsanordnung**

Zur Abwicklung des Eintragungsverfahrens wird auf die Erläuterung gem. Gliederungspunkt 59.8.3 verwiesen. Zahlt der Schuldner an die Behörde bevor diese die Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelt, so entfällt die erneute Eintragung in das elektronische Schuldnerverzeichnis. Anderenfalls erfolgt eine Übermittlung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht. Diese nimmt dann eine Mehrfacheintragung im Schuldnerverzeichnis vor, die in der Regel erst nach drei Jahren gelöscht wird. (s. dazu nachstehend).

59.8.5 Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

Eintragungen im elektronischen Schuldnerverzeichnis erfolgen für eine Regeldauer von drei Jahren (Insolvenzeintragungen 5 Jahre). Sie werden dann von Amts wegen vom zentralen Vollstreckungsgericht gelöscht.

Daneben ist gem. § 882 e Abs. 3 ZPO eine vorzeitige Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht in folgenden Fällen möglich:

- Nachweis der vollständigen Schuldbefriedigung des Gläubigers
- Wegfall oder Fehlen des Eintragungsgrundes
- Aufhebung oder einstweilige Aussetzung der Eintragungsanordnung

Zudem kann der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des zentralen Vollstreckungsgerichts fehlerhafte Eintragungen von Amts wegen berichtigen (§ 882 e Abs. 4 ZPO)

59.9 Kosten im behördlichen Vermögensauskunftsverfahren

Das Verwaltungsvollstreckungsrecht wegen Geldforderungen regelt, dass die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Zwangsverfahrens grundsätzlich vom Schuldner zu zahlen sind. Das ist die Kostenlastentscheidung. Daneben trifft das Verwaltungsvollstreckungsrecht die eigentliche Kostenentscheidung, mit welchen Kosten der Schuldner direkt konfrontiert wird. Hier sind die speziellen gesetzlichen Gebühren- und Auslageregelungen anzuwenden. Im Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft entstehen fallbezogene Kosten, die dem Schuldner angelastet werden können, soweit das Verwaltungsvollstreckungsrecht es vorsieht.

59.9.1 Gebühren für die Vermögensauskunft / das Eintragungsverfahren

Gebühren sind Geldleistungen für bestimmte Amtshandlungen der Vollstreckungsbehörde, die durch Gesetz oder durch Verordnung und ggf. auf gesetzlicher Basis in autonomen Gebührensatzungen in pauschalierter Form erhoben werden. Auf einer solchen Grundlage können je nach Bundes- oder Landesrecht auch Gebühren für die Vermögensauskunft erhoben werden, sofern das jeweilige Recht es vorsieht. In der AO ist eine solche Gebühr nicht verankert worden. Dagegen im Vollstreckungsrecht einiger Bundesländer. So hat NRW im § 77 VwVG NRW eine Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft geregelt. Die weiteren Detailregelungen befinden sich in § 8 Nr. 7 und § 16 VO VwVG NRW. Hessen trifft eine Regelung durch § 1 a Hessische Verwaltungskostenordnung. Die rheinland-pfälzische Gebührenregelung befindet sich z.B. im § 7 LVwVGKostO. Die Gebührenhöhen bewegen sich in einem Bereich zwischen 20 – 40 Euro. In der Regel entstehen die Gebühren mit der Ladung zum Termin der Vermögensauskunft. Spezielle Gebühren für das Eintragungsverfahren sind nicht geregelt.

Während im Altverfahren die Gebühren häufig nicht zu realisieren waren, da zuvor schon alle Vollstreckungsmöglichkeiten erschöpft waren, werden die Gebühren in dem neu positionierten Verfahren erheblich häufiger beigetrieben werden können, da ein höherer Sanktionsdruck vorhanden ist.

59.9.2 Auslagen im Vermögensauskunfts- und Eintragungsverfahren

Auslagen sind die für den Einzelfall der Vollstreckung entstehenden Kosten, soweit sie nicht Gemeinkosten sind und nicht durch eine spezielle Gebühr abgegolten sind. Rechtsgrundlage für die Anlastung und für die Beitreibung sind wiederum gesetzliche Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Auf dieser Grundlage können z.B. die Zustellungsentgelte für die Ladung zur Vermögensauskunft und die Eintragungsanordnung (Regel- und für die Direkteintragungsanordnung), die Kosten für die Erzwingungshaft des nicht auskunftsbereiten Schuldners, die Gebühren und Auslagen, die der Gerichtsvollzieher im Rahmen des Erzwin-

gungshaftverfahrens oder im Options- und Antragsverfahren auf Vermögensauskunft im Ausfallwege bei der Vollstreckungsbehörde geltend macht, vom Schuldner verlangt und ggf. erlangt werden.

59.9.3 Kostenerstattung gegenüber Vollstreckungsgläubigern und Vollstreckungsbehörden

Kann die Vollstreckungsbehörde ihre Kosten (Gebühren, Auslagen) nicht beim Schuldner ggf. auch zwangsweise realisieren, so bestehen differenzierte Ausfallgarantien der externen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsbehörden. Die Gläubiger, die ihre zugewiesenen Vollstreckungsbehörden mit der Vollstreckung und damit auch mit der Abnahme der Vermögensauskunft bzw. dem Eintragungsverfahren beauftragt haben, müssen in der Regel die nicht beigetriebenen Kosten (Gebühren, Auslagen) ihrer Vollstreckungsbehörde erstatten. Beauftragt eine andere Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsbehörde am Wohnsitz des Schuldners mit der Abnahme der Vermögensauskunft, so hat sie i.d.R. keine Gebühren zu erstatten und Auslagen nur dann, wenn sie 50 € übersteigen. Ein vertiefender Gesamtüberblick erfordert die Kenntnis über das jeweilig anzuwendende Landesrecht und ist insofern hier nicht beabsichtigt.

ANHANG I – Abschnitt 5

Beiträge in der KKZ

		Fundstelle:
Schröder	Eidesstattliche Versicherung statt Offenbarungseid.	1970 S. 144
Küpper	Antrag auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung im Raume West-Berlin auf Grund des VwVG des Bundes.	1973 S. 30
Huken	Offenbarungsversicherung nicht nur vor dem Amtsgericht, sondern auch vor dem Finanzamt.	1975 S. 33
Noack	Eidesstattliche Versicherung und Haft; Einzelfragen im Bereich der Verwaltungsvollstreckung und bei Verfahren gegen juristische Personen und Personengesellschaften.	1976 S. 107
Noack	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde.	1976 S. 149
Noack	Neuregelung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, § 284 Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 674)	1977 S. 27
Noack	Das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, Erlass des Haftbefehls und Durchführung der Verhaftung.	1981 S. 133
Schenk	Offenbarungsversicherung bei im Verwaltungswege vollstreckbaren Forderungen des bürgerlichen Rechts.	1982 S. 134
Schenk	Offenbarungsversicherung bei im Verwaltungswege vollstreckbaren Forderungen des bürgerlichen Rechts.	1982 S. 196
EildSt NW	Gerichtskostenbefreiung der Gemeinden im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung?	1983 S. 87
Huken	Zuständigkeit zur Abnahme einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung von einem in Berlin (West) wohnenden Vollstreckungsschuldner (NW).	1984 S. 92
Huken	BMF zu Anträgen auf Haftanordnung zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung.	1988 S. 156

		Fundstelle:
App	Bedeutung des Vermögensverzeichnisses im Verfahren der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung.	1991 S. 103
Carl/Klos	Die Beendigung des Steuervollstreckungsverfahrens durch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.	1994 S. 65
App	Neuerungen im Bereich der eidesstattlichen Versicherung.	1994 S. 72
Hagemann	Gesetzliche Änderungsvorschriften über das Schuldnerverzeichnis.	1994 S. 200
Mayer	Die Offenbarungsversicherung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz.	1995 S. 9
Mayer	Neue Vorschriften für das Schuldnerverzeichnis.	1995 S. 113
Hintzen	Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.	1995 S. 126, 145
App	Überblick über die Voraussetzungen des Antrags der kommunalen Vollstreckungsbehörden an das Amtsgericht auf Ladung eines Vollstreckungsschuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung.	1997 S. 86
App	Notwendigkeit der Übertragung der Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung auf die (kommunalen) Vollstreckungsbehörden.	1999 S. 121
Röder	Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren und in der Verwaltungszwangsvollstreckung.	1999 S. 172
App	Angaben des Vollstreckungsschuldners bei der eidesstattlichen Versicherung.	1999 S. 275
Zimmermann	Hinweise zur Schaffung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.	2000 S. 63
App	Prüfungsbefugnis des Amtsgerichts bei Erlass eines Haftbefehls.	2002 S. 243
App	Zur Zuständigkeit für die Nachbesserung eines im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom Vollstreckungsschuldner ausgefüllten Vermögensverzeichnisses.	2003 S. 79
Stamm	Das zentrale Schuldnerverzeichnis — ein dringender Bedarf.	2003 S. 154
App	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Kommunalkasse.	2006 S. 30
Löffelholz	Musterschriftsätze für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde.	2009 S. 53
Brix	Merkblatt eidesstattliche Versicherung.	2009 S. 221
Mroß	Neue Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Grundzüge der Reform	2011, S. 121
Hagemann	Die Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung bei den kommunalen Vollstreckungsbehörden	2012, S. 49
Mroß	Reform der Sachaufklärung: Die Tücken des Ablaufs liegen im Detail - Lösungsvorschläge	2012, S. 265
App	Zur Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe einer zweiten Vermögensauskunft	2013, S. 29

ANHANG II — Abschnitt 5

LITERATURHINWEISE — RECHTSPRECHUNG

Rechtsprechung in der KKZ

		Fundstelle:
LG Aschaffenburg vom 23. 12. 1970	Der Schuldner, der nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seinen Arbeitsplatz aufgegeben hat, hat erneut seine gesamten Vermögensverhältnisse zu offenbaren; die eidesstattliche Versicherung, er sei jetzt arbeitslos und habe weiteres Vermögen nicht erworben, genügt nicht.	1971 S. 183
LG Aurich vom 28. 9. 1970	Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht im Offenbarungsversicherungsverfahren (früher Offenbarungseidverfahren).	1971 S. 185
AG Nürnberg vom 24. 3. 1971	Das Vermögensverzeichnis des Schuldners ist nicht unvollständig, wenn in ihm alle Einzelheiten über ein Versicherungsverhältnis angegeben sind und nur die Nummer der Versicherungspolice nicht bekannt ist. In einem solchen Fall kann der Schuldner nicht zur „Ergänzung“ seines Vermögensverzeichnisses vorgeladen werden.	1972 S. 15
OLG Köln vom 21. 9. 1970	Wird bei Erlass eines formularmäßigen Haftbefehls zur Leistung einer eidesstattlichen Versicherung versehentlich der alte Formulartext „des Offenbarungseides“ nicht berichtigt, so handelt es sich um eine von Amts wegen zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit, die den Schuldner nicht zur Ablehnung der Versicherung berechtigt und ihm auch keinen Beschwerdegrund gibt.	1972 S. 29
LG Hannover vom 26. 8. 1970	Für die Löschung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis steht der Erlass der Forderung des Gläubigers, der das Offenbarungseidverfahren (jetzt: Offenbarungsversicherungsverfahren) betrieben hat, der Befriedigung des Gläubigers im Ergebnis gleich.	1972 S. 149
LG Koblenz vom 9. 3. 1971	Gegen prozessunfähige Schuldner darf die Haft zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung nicht angeordnet werden.	1972 S. 150
LG Kassel vom 20. 4. 1971	Der zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung erlassene Haftbefehl muss die Angabe enthalten, ob die Vermögensoffenbarung gemäß § 807 oder gemäß § 903 ZPO erfolgen soll.	1972 S. 190
LG Koblenz vom 10. 3. 1972	Bei der Vollstreckung gegen einen minderjährigen Schuldner sind die gesetzlichen Vertreter bei Vorliegen der Erfordernisse des § 807 ZPO verpflichtet, ein Verzeichnis über dessen Vermögen vorzulegen. Zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung ist ein gegen die gesetzlichen Vertreter gerichteter Haftbefehl erforderlich.	1973 S. 33
LG Hannover vom 14. 7. 1972	Für die Abnahme einer neuen eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO hat der Gläubiger eine Unpfändbarkeitsbescheinigung neueren Datums vorzulegen.	1974 S. 95 + 131
LG Berlin vom 12. 2. 1974	Die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist eingehalten, wenn innerhalb der Monatsfrist die Arrestvollziehung begonnen worden ist. Vollstreckungsmaßnahmen, die eine innerhalb der Monatsfrist begonnene Vollstreckung zu Ende führen, sind auch noch nach Ablauf der Frist statthaft (für das Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2 ZPO über den Verbleib der nach Pfändung von Eigentümergrundschulden nicht vorgefundenen Grundschuldbriefe).	1974 S. 132
LG Duisburg vom 2. 8. 1973	Nach Arbeitsplatzwechsel hat der Schuldner im Rahmen des § 903 ZPO ein neues vollständiges Vermögensverzeichnis i. S. des § 807 abzugeben.	10/74 Nr. 129 ABC der KKZ
LG Koblenz vom 27. 9. 1973 13 T 42/73	Auch ein Gelegenheitsarbeiter muß im Vermögensverzeichnis hinreichend genaue Angaben bezüglich der Arbeitgeber oder Auftraggeber machen.	10/74 Nr. 130 ABC der KKZ
LG Berlin vom 2. 7. 1973 81. T 438/73	Nachweis der ergebnislosen Vollstreckung vor dem Offenbarungsverfahren.	1974 S. 174
LG Münster vom 16. 3. 1973 5 T 86/73	Ein Minderjähriger ist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn die der Vollstreckung zugrunde liegende Forderung aus einem Arbeitsverhältnis herrührt, das der Minderjährige mit Ermächtigung eines gesetzlichen Vertreters eingegangen ist.	6/75 Nr. 178 ABC der KKZ
OLG Köln vom 7. 1. 1975 2 W 135/74	Hat der Schuldner sein Vermögensverzeichnis äußerlich richtig und vollständig ausgefüllt, aber unwahre Angaben über sein Arbeitsverhältnis gemacht, dann hat der Gläubiger ein Recht	8/75 Nr. 261 ABC der KKZ

Fundstelle:

	darauf, daß schon vor Ablauf der Frist des § 903 ZPO ein neues Verfahren auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.	
LG Hamburg vom 18. 4. 1974 17 T 51/74	Die Beendigung einer Umschulung durch das Arbeitsamt begründet nicht die Pflicht zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung.	9/75 Nr. 273 ABC der KKZ
LG München I vom 18. 3. 1974 14 T 305/73	Gegen die wegen Vermögenslosigkeit nach § 2 LösungsG im Handelsregister gelöschte Gesellschaft mbH kann eine eidesstattliche Versicherung betrieben werden, wenn der Gläubiger substantiiert darlegt, dass noch Vermögenswerte der Gesellschaft vorhanden sein könnten.	9/75 Nr. 274 ABC der KKZ
AG Heiligenhafen vom 17. 5. 1974 2 C 125/73	Die zwischen Eheleuten vereinbarte Gütertrennung setzt die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB nicht außer Kraft. Diese wird auch nicht dadurch widerlegt, dass der nichtschuldende Ehegatte im Kfz-Brief (Anhängerbrief) eines zu pfändenden Fahrzeuges als Fahrzeughalter ausgewiesen ist.	9/75 Nr. 275 ABC der KKZ
OLG Frankfurt vom 12. 3. 1974 20 W 481/73	Zu den immer wieder zu prüfenden, frei zu würdigenden Sachvoraussetzungen des Verfahrens nach §§ 899 ff. ZPO gehört der Nachweis der fehlenden Befriedigung des Gläubigers nach § 807 ZPO. Die Pfandlosigkeit muss nicht nur im Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. Die Fruchtlosigkeitsbescheinigung verliert an Beweiswert, je älter sie ist.	10/75 Nr. 293 ABC der KKZ
LG Essen vom 16. 7. 1975 11 T 168/75	Offenbarungsverfahren bei mehrfachem Schuldnerwohnsitz.	1975 S. 213
LG Berlin vom 12. 11. 1974 81 T 467/74	Der Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung steht nicht entgegen, dass dem Gläubiger die Arbeitsstelle des Schuldners bekannt ist, wenn dort bereits Lohnpfändungen anderer Gläubiger vorliegen, deren Erledigung längere Zeit in Anspruch nimmt.	12/75 Nr. 323 ABC der KKZ
OLG Frankfurt vom 21. 6. 1974 15 W 20/74	Die Vollziehung des Haftbefehls ist bis zu einem neu anzuberaumenden Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einstweilen auszusetzen, wenn der Schuldner glaubhaft dargetan hat, dass er in Unkenntnis der Ersatzzustellung der Ladung den Offenbarungstermin nicht wahrgenommen hat.	12/75 Nr. 325 ABC der KKZ
LG Berlin vom 6. 8. 1974 81 T 233/74	Zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung für eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte Gesellschaft ist nicht der frühere Geschäftsführer der Gesellschaft, sondern nur ein vom Gericht auf Antrag bestellter Liquidator verpflichtet.	2/76 Nr. 337 ABC der KKZ
LG Duisburg vom 15. 4. 1974 7 T 28/74	Haft im Offenbarungsverfahren wegen geringer Forderung.	1976 S. 54
LG Kleve vom 9. 7. 1974 A T 169/74	Wiederholte Offenbarungsversicherung; Glaubhaftmachung neuer Arbeit.	1976 S. 54
LG Berlin vom 12. 11. 1974 81 T 467/74	Offenbarungsverfahren bei bekannter Forderung des Schuldners.	1976 S. 54
LG Berlin vom 15. 7. 1975 81 T 175/75	Ein Antrag mit fotokopierter Unterschrift des Gläubigers genügt jedenfalls dann nicht, wenn nicht ersichtlich ist, dass der Gläubiger das Original des fotokopierten Antrags eigenhändig unterschrieben hat und die Möglichkeit besteht, dass die Unterschrift auf dem Originalantrag bereits eine Fotokopie ist.	5/76 Nr. 386 ABC der KKZ
LG Berlin vom 6. 2. 1975 81 T 543/74	Lehnt der Gerichtsvollzieher die Verhaftung ab, weil er den Schuldner für haftunfähig hält, so muss er im Einzelnen darlegen, welche Feststellungen ihn zu seiner Entscheidung veranlaßt haben.	5/76 Nr. 387 ABC der KKZ
LG Kassel vom 11. 6. 1974 6 T 95/74	Bei der Beurteilung der Haftfähigkeit eines zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichteten Schuldners ist ein strenger Maßstab anzulegen.	5/76 Nr. 388 ABC der KKZ
LG Essen vom 9. 6. 1975 11 T 146/75	Das Vollstreckungsgericht kann verlangen, dass der Gläubiger den Antrag auf Durchführung des Offenbarungsverfahrens durch eine Aufstellung der Kosten und etwa geleisteter Teilzahlungen ergänzt.	5/76 Nr. 389 ABC der KKZ
FG Hamburg vom	Aussetzung der Vollziehung einer eidesstattlichen Versicherung.	1976 S. 95

		Fundstelle:
18. 3. 1974 I 129/73 – EFG 74, 436		
LG Berlin vom 12. 11. 1974 81 T 467/74	Eidesstattliche Offenbarungsversicherung trotz bekannter Schuldnerarbeitsstätte.	1976 S. 99
OLG Frankfurt vom 12. 3. 1974 20 W 481/73	Nachweis der erfolglosen Pfändung bei Vermögensoffenbarung.	1976 S. 99
AG Recklinghausen vom 13. 9. 1974 20 M 5023/70	Frist zur Vollstreckung eines Haftbefehls zur Vermögensoffenbarung.	1976 S. 99
OLG Frankfurt vom 7. 11. 1975 20 W 779/75	Der Schuldner, der den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und damit durch Erhebung eines Widerspruchs verabsäumt hat, kann Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung noch mit der Beschwerde gegen die Haftandrohung geltend machen.	7/76 Nr. 417 ABC der KKZ
LG Koblenz vom 5. 9. 1975 13 T 69/75	Legt der Schuldner ein ungenaues Vermögensverzeichnis vor, so kann der Gläubiger verlangen, dass das Verfahren fortgesetzt werde und der Schuldner eine neue Versicherung abgebe.	7/76 Nr. 418 ABC der KKZ
LG Braunschweig vom 1. 3. 1976 8 T 86/76	Das Verlangen eines Gläubigers auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 899 ff. ZPO ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn gegen den Schuldner im Konkursantragsverfahren ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 KO erlassen worden ist.	3/77 Nr. 531 ABC der KKZ
LG Berlin vom 6. 5. 1975 81 T 165/75	Nennt der Schuldner im Offenbarungstermin seinen Arbeitgeber, so ist das kein Grund, das Verfahren auszusetzen und dem Gläubiger aufzugeben, zunächst die Erfolglosigkeit der Pfändung des Arbeitslohnes nachzuweisen.	4/77 Nr. 550 ABC der KKZ
LG Berlin vom 8. 7. 1975 T 320/75	Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Offenbarung nach § 889 ZPO können nicht mit der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht werden. Darüber ist vielmehr im Bestrafungsverfahren nach §§ 889 II, 888 ZPO zu entscheiden.	6/77 Nr. 577 ABC der KKZ
LG Detmold vom 16. 7. 1976 2 T 190/76	Der zwecks Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassene Haftbefehl wird nicht durch Zeitablauf unwirksam; jedenfalls dann nicht, wenn der Gläubiger sich um die Vollstreckung bemüht und der Schuldner sich dieser entzogen hat.	11/77 Nr. 628 ABC der KKZ
BFH vom 8. 3. 1977 VII R 3/76	Streitwert im Offenbarungsversicherungsverfahren.	1977 S. 219
LG Berlin vom 14. 9. 1976 81 T 303/76	Ein Haftbefehl, der nach Abgabe einer dem Vollstreckungsgericht nicht bekannt gewordenen eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde, darf nicht vollzogen werden. Ist er zu den Akten des Vollstreckungsgerichts gelangt, so kann der Gläubiger die Herausgabe nicht verlangen.	3/78 Nr. 659 ABC der KKZ
OLG Stuttgart vom 17. 12. 1977 8 W 541/76	Wird gegen eine GmbH das Verfahren wegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807) betrieben, so ist das Amtsgericht zuständig (§§ 899, 802 ZPO), in dessen Bezirk die Gesellschaft nach ihrem Gesellschaftsvertrag und der Eintragung im Handelsregister ihren Sitz hat; dies gilt auch, wenn an diesem Sitz kein Büro, kein Geschäftsbetrieb und kein Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist.	3/78 Nr. 660 ABC der KKZ
LG Kiel vom 22. 2. 1977 XIII T 37/77	Alter der Unpfändbarkeitsbescheinigung und Offenbarungsversicherung.	1978 S. 97
AG Frankfurt vom 21. 11. 1977 83 M 8754/77	Zur Vollstreckung eines Haftbefehls zum Zwecke der Vermögensoffenbarung.	1978 S. 150
LG Ludwigshafen vom 17. 10. 1977 3a M 206/77	Der vom Finanzamt erteilte Auftrag zur Verhaftung des Schuldners ist nur auszuführen, wenn neben dem Haftbefehl auch der die bestehende Steuerschuld ausweisende Vollstreckungstitel vorgelegt wird.	9/78 Nr. 758 ABC der KKZ
AG Frankfurt vom 21. 11. 1977 83 M	Die Vollstreckung eines zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung ergangenen Haftbefehls ist unzulässig, wenn seit dem Erlass	9/78 Nr. 759 ABC der KKZ

		Fundstelle:
8754/77	desselben mehr als 5 Jahre vergangen sind.	
OLG Köln vom 28. 8. 1977 2 W 117/77	Die Pflicht des Schuldners zur Abgabe der Offenbarungsversicherung in dem dazu anberaumten Termin entfällt nicht durch Vorlegung eines ärztlichen Attestes, nach dem der Schuldner wegen cerebraler und coronarer Durchblutungsstörungen bei jeglicher Aufregung einen Hirn- oder Herzschlag mit Lebensgefahr erleiden könnte.	3/79 Nr. 835 ABC der KKZ
LG Berlin vom 17. 1. 1978 81 T 628/77	Zur erneuten Offenbarungsversicherung.	1979 S. 54
LG Berlin vom 26. 1. 1978 81 T 571/77	Zur Offenlegung von Grundstücksbelastungen bei der Vermögensoffenbarung.	1979 S. 55
LG Frankfurt vom 4. 12. 1978 2/9 T 1176/78	Zur richterlichen Prüfungspflicht im Offenbarungsversicherungsverfahren.	1979 S. 74
LG Hannover vom 7. 9. 1978 11 T 160/78	Keine Abnahme der Eidesversicherung bei erkennbaren Mängeln des Vermögensverzeichnisses; Ergänzung des Verzeichnisses.	1979 S. 92
LG Berlin vom 21. 9. 1978 81 T 323/78	Zum Inhalt der Offenbarungsversicherung und zum Rechtsschutzinteresse bei Ergänzung einer Offenbarungsversicherung.	1979 S. 114
AG Alshorn vom 28. 9. 1977 9 M 778/77	Zur Frage, ob bei Haftunfähigkeit des offenbarungsunwilligen Schuldners die Vollstreckung des Haftbefehls auf die Vorführung beschränkt werden kann.	8/79 Nr. 913 ABC der KKZ
AG Bonn vom 8. 12. 1977 M 2744/77	Der auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassene Schuldner darf auf Antrag desselben Gläubigers nur dann nicht erneut in Haft genommen werden, wenn seine Entlassung ohne sein Zutun erfolgt ist.	8/79 Nr. 914 ABC der KKZ
LG Wuppertal vom 13. 10. 1978 6 T 637/798	Ohne die nach dem Vollstreckungstitel zu erbringende Sicherheit zu leisten, kann im Rahmen einer Sicherungsvollstreckung (§ 720 a ZPO) der Gläubiger vom Schuldner die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verlangen.	4/80 Nr. 1012 ABC der KKZ
LG Berlin vom 21. 9. 1978 81 T 332/78	Ein Schuldner, der als Gelegenheitsarbeiter für einen bestimmten und begrenzten Kreis von Arbeitgebern tätig ist, ist verpflichtet, diese Arbeitgeber im Vermögensverzeichnis mit genauer Anschrift zu benennen und die durchschnittliche Höhe seines bisherigen täglichen Arbeitslohnes anzugeben.	6/80 Nr. 1026 ABC der KKZ
OLG Stuttgart vom 31. 8. 1978 8 W 400/78	War der Schuldner im Zeitpunkt der vorangegangenen Offenbarungsversicherung arbeitslos, so braucht der Gläubiger nicht glaubhaft zu machen, dass der Schuldner inzwischen einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe; es genügt vielmehr die Darlegung, dass unter den gegebenen Umständen, wozu auch der Zeitablauf gehört, ein arbeitswilliger Schuldner wieder einen Arbeitsplatz hat finden können.	7/80 Nr. 1044 ABC der KKZ
LG Essen vom 24. 10. 1978 11 T 489/78	Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil diesem eine durch Computer erstellte, erschwert lesbare Forderungsberechnung beigelegt ist, sofern sich aus dieser unstreitig ergibt, dass die Hauptforderung noch offensteht.	9/80 Nr. 1075 ABC der KKZ
LG Essen vom 24. 10. 1978 11 T 489/78	Der Nachweis der erfolglosen Pfändung kann auch durch Rückschlüsse aus einer Mitteilung des Gerichtsvollziehers oder durch Bezugnahme auf die Sonderakten desselben erbracht werden.	9/80 Nr. 1076 ABC der KKZ
AG Bamberg vom 4. 1. 1979 M 2243/78	Der im Offenbarungsversicherungsverfahren gegen eine juristische Person ergangene Haftbefehl kann gegen deren Geschäftsführer vollstreckt werden, wenn dieser im Haftbefehl als gesetzlicher Vertreter namentlich bezeichnet ist.	10/80 Nr. 1092 ABC der KKZ
LG Hannover vom 7. 9. 1978 11 T 160/78	Der Gläubiger kann im Offenbarungsverfahren mehrfach Anträge auf Ergänzung des Vermögensverzeichnisses stellen.	11/80 Nr. 1106 ABC der KKZ
LG Berlin vom 21. 9. 1978 81 T 332/78	Ein Schuldner, der als Gelegenheitsarbeiter für einen bestimmten und begrenzten Kreis von Arbeitgebern tätig ist, ist verpflichtet, diese Arbeitgeber im Vermögensverzeichnis mit genauer Anschrift zu benennen und die durchschnittliche Höhe seines bisherigen täglichen Arbeitslohnes anzugeben.	11/80 Nr. 1107 ABC der KKZ

		Fundstelle:
AG Rotenburg (Wümme) vom 21. 1. 1979 8 M 871/78	Der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Rückgabe des Haftbefehls, wenn dieser durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner verbraucht ist.	11/80 Nr. 1108 ABC der KKZ
OLG Karlsruhe vom 26. 6. 1978 44 W 43/78	Die Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird nicht dadurch unwirksam, dass ihr — trotz gegenteiligen Hinweises — ein Vordruck für das von dem Schuldner abzugebende Vermögensverzeichnis nicht beigelegt war.	3/81 Nr. 1153 ABC der KKZ
OLG Karlsruhe vom 26. 6. 1978 4 W 43/78	Der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann ohne Zustimmung des Gläubigers nicht verlegt werden.	3/81 Nr. 1154 ABC der KKZ
AG Limburg vom 14. 4. 1980 8 M 2120/79	Ein im Offenbarungsverfahren erlassener Haftbefehl wird nicht durch Zeitablauf unwirksam und kann auch nach mehr als 10 Jahren noch vollzogen werden.	1981 S. 34
OLG Koblenz v. 23. 3. 1979 4 W 77/79	Ohne die Leistung der im Vollstreckungstitel angeordneten Sicherheit kann der Gläubiger bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO nicht verlangen.	8/81 Nr. 1217 ABC der KKZ
OLG Koblenz v. 23. 3. 1979 4 W 77/79	Keine eidesstattliche Versicherung; § 720 a ZPO lässt nur die Pfändung beweglichen Vermögens und die Eintragung einer Schiffs- oder Sicherungshyothek zu. § 807 kann auch nicht entsprechend herangezogen werden.	8/81 Nr. 1218 ABC der KKZ
LG Tübingen v. 9. 7. 1981 5 T 54/81	Zu den formellen Voraussetzungen eines Antrages auf Abnahme der Offenbarungsversicherung im VZV.	1982 S. 37
LG Mönchengladbach v. 21. 1. 1982 5 T 404/81	Ergänzung unvollständiger Offenbarungsversicherung.	1983 S. 135
LG Duisburg v. 17. 2. 1982 4 T 10/82	Wiederholte Offenbarungsversicherung nach Arbeitsplatzverlust.	1983 S. 155
OLG Hamm v. 30. 11. 1982 14 W 91/82	Zur wiederholten eidesstattlichen Versicherung bei Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses.	1983 S. 212
LG Münster v. 19. 8. 1983 4 O 250/83	Drittwiderrspruchsklage bei unrichtiger Offenbarungsversicherung.	1984 S. 32
LG Tübingen v. 25. 7. 1983 5 T 155/83	Zu den Voraussetzungen der Wiederholung einer Offenbarungsversicherung.	1984 S. 113
OVG NW v. 20. 2. 1984 18 B 21544/83	Zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Vollstreckungsverfahren aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Titels; hier: Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung.	1984 S. 233
OLG Hamm v. 8. 5. 1984 14 W 23/84	Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für eine GmbH.	1985 S. 96
BGH v. 30. 10. 1984 VI ZR 25/83	Zur Schadenshaftung des Vollstreckungsgläubigers im Offenbarungsversicherungsverfahren bei unterlassener Mitteilung von Zahlungen des Vollstreckungsschuldners.	
OLG Hamm v. 9. 11. 1984 14 W 136/84	Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für eine GmbH.	1985 S. 117
LG Itzehoe v. 6. 2. 1984 4 T 383/83	Durchsuchungsverweigerung alleine keine Voraussetzung für Offenbarungsversicherung.	1985 S. 135
LG Itzehoe v. 28. 9. 1984 4 T 273/84	Zum Rechtsschutzbedürfnis bei Erzwingung einer Offenbarungsversicherung.	1985 S. 192
LG Frankenthal v. 24. 8. 1984 1 T 247/84	Ergänzung des Vermögensverzeichnisses durch einen Gelegenheitsarbeiter.	1986 S. 93
LG Oldenburg v. 4. 8. 1981 5 T 170/81	Zur vollstreckungsrechtlichen Amtshilfe bei der Abnahme einer Offenbarungsversicherung.	1986 S. 157
LG Oldenburg v. 29. 9. 1980 5 T 280/80	Löschung im Schuldnerverzeichnis.	1986 S. 158
LG Köln v. 30. 6. 1987 10 T 87/87	Zum Rechtsschutzbedürfnis bei einem Antrag auf Abnahme der Offenbarungsversicherung.	1988 S. 119
LG Köln v. 14. 12. 1987 10 T 167/87	Offenbarungsversicherung über Brutto- und Nettoeinkommen.	1988 S. 139

		Fundstelle:
LG Frankfurt v. 11. 11. 1987 2/9 T 1050/87	Zur Offenbarungsversicherungspflicht eines Gelegenheitsarbeiters.	1988 S. 139
LG Krefeld v. 27. 1. 1988 6 T 24/88	Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für eine erneute Offenbarungsversicherung.	1989 S. 14
LG Osnabrück v. 6. 12. 1988 4 T 91/88	Offenbarungsversicherung ohne Unpfändbarkeitsbescheinigung bei Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung.	1989 S. 198
BFH v. 10. 10. 1989 VII R 44/89	Zur Frage der aufschiebenden Wirkung von Einwendungen gegen die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.	1990 S. 151
LG Düsseldorf v. 3. 3. 1986 25 T 133/86	Ergänzung einer Offenbarungsversicherung bei Gelegenheitsarbeiter.	1990 S. 197
OLG Düsseldorf v. 3. 9. 1980 3 W 237/80	Sicherungsvollstreckung und eidesstattliche Versicherung.	
LG Berlin v. 25. 4. 1990 81 T 208/90	Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses.	1991 S. 18
LG Münster v. 27. 7. 1989 5 T 744/89	Angabe von Stammkunden bei der Offenbarungsversicherung.	1991 S. 37
KG Berlin v. 21. 8. 1990 1 W 967/90	Wiederholte eidesstattliche Versicherung bei inhaltlichen Mängeln.	1991 S. 39
LG Hamburg v. 25. 10. 1990 304 T 50/90	Zur erneuten Offenbarungsversicherung.	1991 S. 99
BGH v. 19. 3. 1991 5 StR 516/90	Falsche Offenbarungsversicherung; Offenbarung fortlaufender, in Abwicklung befindlicher Geschäfte; Zur wahrheitswidrigen Verleugnung von Vermögenswerten; Zur Offenbarungspflicht von strafrechtsrelevanten Vorgängen	1992 S. 34
LG Detmold v. 19. 12. 1990 2 T 354/90	Mehrfache Verlegung des Offenbarungstermins	1992 S. 55
Kammergericht v. 8. 2. 1991 1 W 3357/90	Offenbarungsversicherungspflicht einer gelöschten GmbH, Abgabeverpflichtung ihres früheren Geschäftsführers oder Liquidators	1992 S. 57
LG Koblenz v. 3. 2. 1992 16 T 6/92	Nachbesserung und Ergänzung des Vermögensverzeichnisses im Offenbarungsverfahren; Angaben zur Forderungsübertragung im Rahmen einer Globalzession.	1993 S. 29
LG Heilbronn v. 12. 5. 1992 1 b 101/92	Taschengeldanspruch des Schuldners im Vermögensverzeichnis.	1993 S. 76
LG Heilbronn v. 31. 3. 1992 1 b T 16/92	Vervollständigung des Vermögensverzeichnisses im Hinblick auf Leistungen, die auf verschleiertes Arbeitseinkommen hindeuten.	1993 S. 77
OLG Karlsruhe v. 16. 12. 1991 3 W 88/91	Wiederholte eidesstattliche Versicherung.	1993 S. 95
LG Heilbronn v. 17. 12. 1992 1 bT 340/92 Be	Vollstreckungsversuch als Voraussetzung für das Offenbarungsverfahren.	1993 S. 140
BayObLG v. 10. 4. 1991 RReg. 2 St 55/91	Falsche und unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis.	1993 S. 162
LG Bonn v. 14. 7. 1992 4 T 348/92	Angaben zu künftigen Rentenansprüchen und zum Taschengeldanspruch im Offenbarungsverfahren.	1993 S. 222
OLG Köln v. 7. 7. 1993 2 W 76/93	Taschengeldanspruch im OV-Verfahren.	1994 S. 201
LG Münster v. 8. 6. 1993 5 T 426/93	Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bei verschleiertem Einkommen; Verdecktes Einkommen des Schuldners aus der Tätigkeit als Hausmann in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.	1994 S. 244
AG Kaiserslautern v. 21. 2. 1994 41 M 15/94	Siegelerfordernis bei der Beantragung einer eidesstattlichen Versicherung durch eine Verwaltungsvollstreckungsbehörde.	1995 S. 12
LG Augsburg v. 18. 5. 1993 5 T 1009/93	Umfang der Vermögensoffenbarung; Erweiterung des Fragenkataloges.	1995 S. 162
LG Chemnitz v. 11. 11. 1996 1 W 100/96	Wiederholte Offenbarungsverpflichtung.	1996 S. 168

Fundstelle:

5. 1995 11 T 1866/95		
LG Kassel v. 17. 3. 1994 3 T 122/94	Zusatzfragen zum Fragenkatalog des Vermögensverzeichnisses; Angabe von Einkünften unterhaltsberechtigter Personen des Schuldners im Vermögensverzeichnis; Wiederholung der Offenbarungsversicherung.	1997 S. 37
LG Kassel v. 16. 11. 1995 3 T 767/95	Reichweite der richterlichen Prüfungspflicht bei der Beantragung eines Haftbefehls im Rahmen des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 284 AO; Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit des Haftantrags; Zur Bedeutung des behördlichen Rechtsschutzverfahrens gem. § 284 AO.	1997 S. 57
BFH v. 25. 11. 1997 VII B 188/97	Zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 284 AO; Vorläufiger Rechtsschutz bei Bestreiten der aufschiebenden Wirkung seitens der Behörde; Vorrang des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung vor Verfahren auf einstweilige Anordnung; Vergleich zu § 80 Abs. 1 VwGO; Vorrang des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens; Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung im Hinblick auf die Änderung des § 284 Abs. 5 AO; Zum Zusammenhang zwischen § 284 Abs. 5 und Abs. 7 AO.	1998 S. 82
FG München v. 14. 2. 1997 15 K 78/97	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Finanzbehörden; Verbindung des Verlangens auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses mit der Aufforderung zur eidesstattlichen Versicherung; Zur gerichtlichen Kontrolle der Ermessensausübung; Zur Ermessensüberschreitung bei Fragen, die über gesetzlichen Rahmen des § 284 Abs. 1 AO hinausgehen.	1998 S. 148
FG München v. 4. 6. 1997 1 K 1883/96	Eidesstattliche Versicherung bei Nichtvorlage des Vermögensverzeichnisses; Zum Ermessen bei Anordnung der eidesstattlichen Versicherung; Zur Konkurrenz zwischen den Verfahren auf Abnahme des Vermögensverzeichnisses nach § 284 AO und nach § 249 Abs. 2 AO; Zum Vollstreckungsschutz im Verfahren gem. § 284 AO.	1998 S. 149
LG Kassel v. 1. 4. 1998 3 T 189/98	Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses; Aufgabe und Funktion des Vermögensverzeichnisses; Angaben zu Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses bei Verdacht auf Lohnverschleierung.	1999 S. 114
LG Berlin v. 27. 11. 1996 81 T 361/96	Erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Wegfall von Lohnersatzleistungen des Arbeitsamtes.	2000 S. 276
ThürOLG v. 13. 3. 1997 6 W 131/97	Krankheitsbedingte Säumnis des Schuldners im Offenbarungstermin; Beurteilungskriterien; Zur Nachweispflicht.	2000 S. 280
LG Heilbronn v. 8. 12. 1999 1cT 510/99	Erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eines Selbständigen; Zur Glaubhaftmachung des Vermögensneuerwerbs und den Fristen.	2000 S. 281
LG Braunschweig v. 17. 4. 2001 8 T 394/01 (262)	Haftbefehl im AO-Vollstreckungsverfahren; Zum Umfang und zur Reichweite der richterlichen Prüfung; Zum Meinungsstreit.	2002 S. 45
Nieders. FG v. 12. 7. 2001 15 V 140/01	Anordnung der Aussetzung der Vollziehung im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 284 AO; Zum vorläufigen Rechtsschutz bei der Anordnung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 284 AO; Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gem. § 284 Abs. 6 Satz 2 AO; Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung gem. § 284 Abs. 6 Satz 3 AO.	
LG Detmold v. 12. 4. 2001 3 T 11/01	Haftbefehl im verwaltungsvollstreckungsbehördlichen Offenbarungsverfahren gem. § 284 AO; Zum Prüfungsumfang des Richters; Zum ordnungsgemäßen Ersuchen der Vollstreckungsbehörde; Zur Verhältnismäßigkeit; Zur Säumnis; Zum Verwaltungsaktcharakter des Verhaftungsantrags.	2002 S. 87
OLG Stuttgart v. 1. 3. 2001 8 W 352/00	Wiederholte Vermögensoffenbarung eines Selbständigen; Zur Glaubhaftmachung im Rahmen des § 903 ZPO; Zur Ausweitung der Ausnahmetatbestände des § 903 ZPO; Zur extensiven Auslegung des Tatbestandes „Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses“ auf die selbständige Tätigkeit; Zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Tatbestandes „Erwerb	2002 S. 112

		Fundstelle:
	neuen Vermögens ⁿ im Hinblick auf selbständige Schuldner; Zur Rechtsprechung.	
AG Jülich v. 21. 5. 2002 7 M 208/02	Zu den Abnahmevoraussetzungen einer eidesstattlichen Versicherung für Verwaltungsvollstreckungsbehörden in NRW; Zur analogen bzw. subsidiären Anwendung des § 807 ZPO.	2002 S. 150
LG Münster v. 11. 7. 1996 5 T 492/96	Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bei einem Selbständigen; Zu den Erfordernissen eines vollständigen Vermögensverzeichnisses; Zum Umfang der Offenbarungspflicht über die Geschäftsbeziehungen eines Selbständigen	2002 S. 219
FG Saarland v. 31. 5. 2001 1 K 322/00	Gerichtlicher Rechtsschutz gegen Ladung zur Vermögensoffenbarung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung; Zur richtigen Klageart; Zur gerichtlichen Überprüfung auf Ermessensfehlerhaftigkeit; Zur zweistufigen Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde; Zur intendierenden Ermessensentscheidung und zur Ausübungsbegründung; Zur Fehlerhaftigkeit des Vorladungsermessens: bei amtsbekannt schlechten Vermögensverhältnissen des Schuldners, bei zuvor bewährtem Pfändungsschutz, bei laufendem Gewerbeuntersagungsverfahren, bei Gefahr des Abgleitens des Schuldners in die Sozialhilfe, bei Insolvenzantragstellung.	2003 S. 81
AG Warburg v. 17. 10. 2000 5 M 859/2000	Wiederholte eidesstattliche Versicherung; Wohnungswechsel als Indiz für Vermögenserwerb.	2003 S. 111
LG Stuttgart v. 5. 12. 1996 10 T 688/96	Angaben zum Kontoverleiher in einem Vermögensverzeichnis.	2003 S. 111
AG Ulm v. 14. 8. 2002 1 M 4958/02	Ankündigung und Terminierung der Vollstreckung in der Schuldnerwohnung; Zur Benennung einer Zeitspanne; Zur Zumutbarkeit.	2003 S. 192
AG Offenbach/M. v. 11. 4. 2003 61 M 3472/03	Widerspruch des Schuldners über seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Zur Relevanz von materiell-rechtlichen Einwendungen im Offenbarungsverfahren.	2003 S. 192
AG Hattingen v. 16. 8. 2003 8 M 926/03	Zur zivilgerichtlichen Überprüfung der Ausübung des Wahlrechts der Vollstreckungsbehörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher; Zur Weigerung des Gerichtsvollziehers; Zur Überprüfungsbefugnis des Gerichtsvollziehers; Zur Anwendung der Verwaltungsverordnung gem. § 11 Abs. 3 VwVG NRW.	2003 S. 260
BGH v. 27. 6. 2003 IX a ZB 62/03	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss trotz eidesstattlicher Versicherung; Pfändung bei einem gerichtsbekannt leistungsunfähigen Schuldner; Zum Rechtsschutzbedürfnis.	2004 S. 89
LG Münster v. 3. 7. 2002 5 T 601/02	Ergänzende eidesstattliche Versicherung; Zur Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung; Zur Rechtsprechung; Zur Zulässigkeit ergänzender Fragen im Nachbesserungsverfahren.	2004 S. 184
BGH v. 19. 5. 2004 IX a ZB 297/03	Angaben zu Einkünften von Unterhaltsberechtigten des Schuldners im Offenbarungsverfahren; Zum Erfordernis; Zum Nachbesserungsverlangen des Gläubigers; Zum Meinungsstreit; Zum Umfang der anzugebenden Informationen im Vermögensverzeichnis.	2005 S. 9
BGH v. 19. 5. 2004 IX a ZB 14/04	Zur Konkurrenz zwischen den eidesstattlichen Versicherungen gem. § 807 ZPO und nach § 95 AO; Zum Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers; Zur Bedeutung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.	2005 S. 150
AG Münster v. 3. 2. 2004 10 M 126/03	Zur Nachbesserung eines abgegebenen Vermögensverzeichnisses; Zur Angabe der Auftraggeber zu Gelegenheitsarbeiten des Schuldners; Zum maßgebenden Zeitraum der Schuldnerangaben; Wiederholte eidesstattliche Versicherung.	2006 S. 203
LG Stuttgart v. 27. 3. 2003 2 T 7/03	Umfassende Angaben zum beruflichen Einkommen im Vermögensverzeichnis; Zu den Angaben bei Geringverdienern; Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit.	2007 S. 157
AG Kamen v. 8. 7. 2005 6 M	Wiederholte Abgabe der EV wegen Wohnungswechsel; Zum Meinungsstand.	2007 S. 157

		Fundstelle:
184/05		
FG BW v. 11. 5. 2006 3 K 153/05	Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass; Zur vollstreckungsrechtlichen Bedeutung der Errichtung eines notariell-beurkundeten Nachlassverzeichnisses und des Verzichts auf Nachlassinsolvenz; Zum Wegfall der Dürftigkeitseinrede durch Hinzurechnung von Ersatzansprüchen.	2007 S. 158
AG Erfurt v. 18. 11. 2005 82 M 5060/05	Örtliche Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gegenüber im Handelsregister eingetragenen Firmen; Zur Rechtshilfe bei Wegzug des Schuldners.	2007 S. 207
AG Wuppertal v. 2. 4. 2007 443 M 17/07	Nachbesserung eines von einer Verwaltungsbehörde abgenommenen Vermögensverzeichnisses im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung; Zur Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses; Zur Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers; Zum Vorrang der zivilprozessualen Regelungen; Zur Erhebung von Gerichtsvollziehergebühren.	2007 S. 276
BGH v. 16. 11. 2006 I ZB 5/05	Auflösung eines Bankkontos als Antragsgrund für eine wiederholte eidesstattliche Versicherung; Zum Begriff Vermögensneuerwerb; Zur Glaubhaftmachung des Vermögensneuerwerbs durch den Gläubiger; Kontoauflösung kein Indiz für neues Beschäftigungsverhältnis.	2008 S. 15
BFH v. 26. 7. 2005 VII R 57/04	Ergänzung und Berichtigung des Vermögensverzeichnisses vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.	2008 S. 87
LG Halle v. 26. 10. 2007 2 T 391/07	Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei juristischen Personen mit nicht auffindbaren Geschäftsräumen/Geschäftssitzen; Zu den Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.	2008 S. 143
LG Wiesbaden v. 9. 11. 2006 4 T 578/06	Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses bei Fremdadwicklung von bargeldlosen Zahlungsvorgängen; Angabe des Kontoverleihers; Zur Pflicht zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses.	2009 S. 87
LG Koblenz v. 3.2.2006 2 T 818/05	Ergänzung des Vermögensverzeichnisses bei Unterhalt des Schuldners aus Mitteln der Familien- oder Haushaltsangehörigen; Zu den ergänzenden Fragen des Gläubigers.	2009 S. 114
LG Frankfurt/Main v. 24.7.2003 2-09 T 385/03	Wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Umzug eines jungen arbeitslosen Schuldners als Indiz für neues Vermögen; Zur Glaubhaftmachung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 903 ZPO.	2009 S. 187
BGH v. 17.7.2008 1 ZB 80/07	Zur Begründung des Aufenthalts eines Schuldners im Inland für die Zuständigkeit zur Abnahme der EV; Zur gerichtlichen Zuständigkeit für den Erlass eines Haftbefehls; Zur Ausdehnung des EV-Verfahrens auf weitere titulierte Forderungen.	2009 S. 284
BGH v. 14.8.2008 1 ZB 20/08	Zur Abgabeverpflichtung einer eidesstattlichen Offenbarungsverpflichtung durch den für die Vermögenssorge bestellten Vertreter des Schuldners; Zur Vertretung des Schuldners; Zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.	2010 S. 152
BGH v. 20.11.2008 1 ZB 20/06	Zur Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses wegen einer Forderung des Schuldners auf Auszahlung eines treuhänderisch entgegengenommenen Sozialleistungsanspruchs; Zum Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers; Zur Mutwilligkeit des Nachbesserungsverfahrens; Zum allgemeinen Pfändungsschutz bzw. Kontenpfändungsschutz gem. SGB I; Zum Vollstreckungsschutzantrag bei Pfändung eines dem Schuldner zustehenden Auszahlungsanspruchs; Zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses bei einem erkennbar unvollständigen, ungenauen und widersprüchlichen Vermögensverzeichnis.	2010 S. 157
LG Münster v. 25.8.2009 5 T 376/09	Zur Zulässigkeit von nicht standardisierten Fragen im Rahmen der Vermögensoffenbarung.	2011 S. 208
BFH v. 21.6.2010 - VII R 27/08 -	Unterbrechung der Zahlungsverjährung auch bei rechtswidriger Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	2011, S. 258
BGH v. 23.2.2012	Eidesstattliche Versicherung bei teilrechtsfähiger Personenvereinigung; Zum Widerspruch des auskunftsverpflichteten Dritten; WEG-Verwalter als	2012, S. 284

		Fundstelle:
BGH v. 12.1.2012	Auskunftsverpflichteter Auskunft über Ansprüche aus Beitragsrückerstattungen; Leistungsansprüche aus Versicherungen und Verbrauchskostenabrechnungen im Offenbarungsverfahren	2013, S. 21
BGH v. 24.5.2012	Keine Durchführung des Vermögensoffenbarungsverfahrens im eröffneten Insolvenzverfahrens	2013, S. 67
